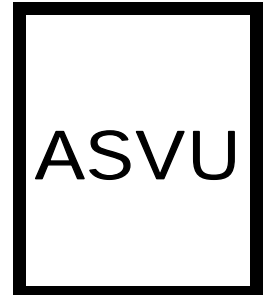


EINLADUNG 1. geänderte Fassung vom 17.06.2010

zu einer Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung,
Verkehr und Umwelt
Sitzungskennziffer: XVI / 8
Tag der Sitzung: Donnerstag, 01.07.2010
Ort der Sitzung: Rathaus, Ratssaal
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr



Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;
 - 1.1. Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes 25 gem. § 31 (2) BauGB
Errichtung eines I-geschossigen Anbaus an das vorh. Wohnhaus, Vennstr. 32
 - 1.2. Vorhaben gem. § 35 (2) BauGB-Außenbereichsvorhaben
Errichtung einer Waschhalle nebst Technikraum, zwei SB-Waschboxen und einer Staubsaugerinsel mit vier Plätzen, Gressenicher Str. 77

NEU:

- 1.3 **Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Brechen und Klassieren von Gestein auf dem Grundstück Gemarkung breinig, Flur 32, Flurstück 45 südöstlich der Straße Auf dem Acker an der Grenze zum Stadtgebiet Aachen**

NEU:

- 1.4 **Nutzungsänderung eines ehem. Getränkemarktes im EG in ein Auto-Center mit KFZ-Handel und Werkstatt, Ersatzteilverkauf sowie Autoverglasung, Buschmühle 1, 3, 5**

NEU:

- 1.5 **Errichtung eines gewerblichen Betriebsgebäudes zur Unterbringung der Anlagentechnik für die Energierückgewinnung, Stockemer Str.**

2. Schutzstreifen für Radfahrer auf der L 23 - Eisenbahnstraße / Würselener Straße
sh. Vorlage zu TOP A) 5, ASVU 20.0.5.2010
3. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW "Energieversorgung"
sh. Vorlage zu TOP A) 10, ASVU 20.0.5.2010
4. Ringbahn und Hauptbahnhof Stolberg;
hier: Mündlicher Vortrag durch den Geschäftsführer der EVS, Herrn Hartrampf
5. Einrichtung einer Querungshilfe für Fußgänger auf der Straße Breiniger Berg - L 12
6. Bebauungsplan Nr. 14 - 2. Änderung - "Liester Teil III", Seniorenzentrum Amselweg;
hier: Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB und Satzungsbeschluss
7. Maßnahmen zur Verkehrssicherung auf der Wilhelm-Pitz-Straße (L 12) Breinig
8. 11. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbindung "Aachener Kreuz" (Stadt Würselen);
hier: Beteiligung der öffentlichen Stellen nach § 4 ROG
9. Maßnahmen zur Einhaltung der Tempo 30-Regelung auf der Leuwstraße in Vicht
10. Verkehrsberuhigungsmaßnahmen auf der Talstraße im Stadtteil Münsterbusch
11. "Tempo 30" auf allen Haupt- und Ortsdurchfahrten im Stadtgebiet Stolberg
12. Innenstadtkonzept
hier: Sachstandsbericht **~~-Vorlage wird nachgereicht-~~ ✓**
13. Bebauungsplan Nr. 160 "Fachmarktzentrum Zweifaller Straße"
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB **~~-Vorlage wird nachgereicht-~~ ✓**
14. Erlass einer Veränderungssperre gem. §§ 14 ff. BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 160 "Fachmarktzentrum Zweifaller Straße"
~~-Vorlage wird nachgereicht-~~ ✓
15. Beschlusskontrolle;
hier: Informationsvorlage **- Vorlage wird nachgereicht -**
16. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

Der Vorsitzende
gez.

Josef Hansen

VORLAGE



für die Sitzung des

**Ausschuß für Stadtentwicklung, Verkehr
und Umwelt**

am

01.06.10

Tagesordnungspunkt Nr.

A 1 . 1 .

Betreff

Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;
hier: Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes 25 gem. § 31 (2) BauGB

a) Antragsgegenstand

Bauvoranfrage Bauantrag

Vorhaben: Errichtung eines I-geschossigen Anbaues an das vorh. Wohnhaus

Straße/Nr.: Vennstr.32

Gemarkung: Breinig Flur: 30 Parzelle: 133

Anlagen:

Übersichtsplan/Lageplan 2, Ausschnitt aus Bebauungsplan 25

b) Planungsrechtliche Beurteilung

Stellungnahme Planungsamt:

Das Bauvorhaben befindet sich im Bebauungsplan Nr. 25

hier: Befreiung von der textlichen Festsetzung: Maß der baulichen Nutzung; Zahl der Vollgeschosse: zwingend II-geschossig

Das o.a. Bauvorhaben befindet sich im Bebauungsplan 25 „Am Kalkofen“, rechtsgültig seit Mai 1978.

Es ist die Erweiterung der Wohnflächen im Erdgeschoss um ca. 35 m² mit einem I-geschossigen Anbau beantragt. Die Erweiterung befindet sich innerhalb der überbaubaren Flächen. Die Errichtung des I-geschossigen Anbaus widerspricht der o.a. textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes.

Die Grundzüge der Planung sind jedoch nicht beeinträchtigt, da es sich um ein untergeordnetes Bauteil handelt. Eine Befreiung von der genannten textlichen Festsetzung ist städtebaulich vertretbar.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Erweiterung des vorh. Gebäudes.

Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

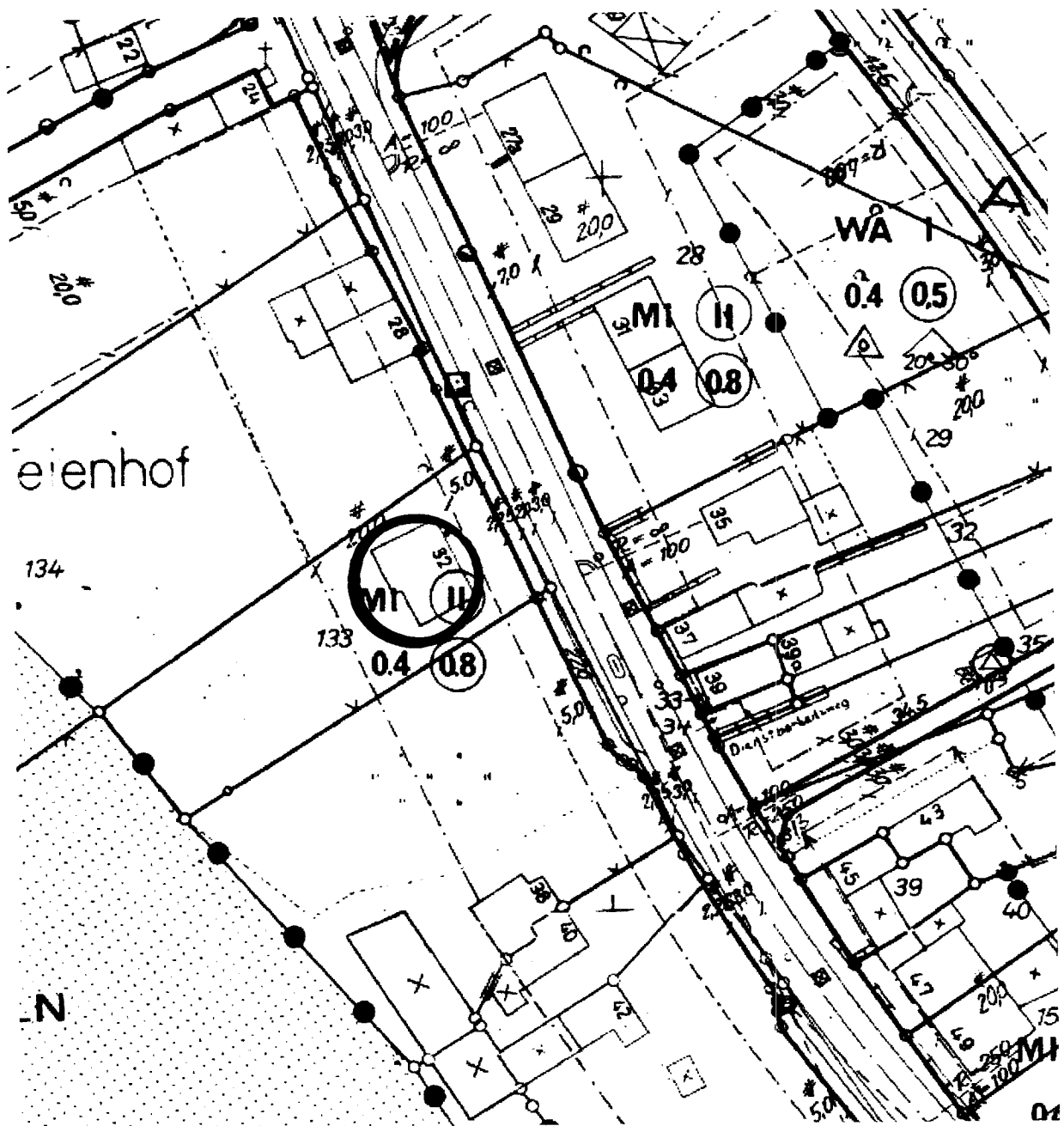
- Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

i. A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1



Art	der baulichen Nutzung	Maß	der baulichen Nutzung	Bauweise	V
WA	Allgemeines Wohngebiet		Zahl der Vollgeschosse	△ nur Einzel- und Doppelhauser zulässig	[
MI	Mischgebiet	III	Höchstgrenze		[
	Fläche für den Gemeinbedarf:	Ⓜ	zwingend		-
	Kirche	0.4	Grundflächenzahl	---	Baugrenze
		Ⓜ	Geschoßflächenzahl		[
s- Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgte gem. § 59 u.		Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in der Sitzung vom 13.12.1960		Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gem. § 2	
gem. § 2 (1) u. (5) BRBauG vom 23.6.1960 (BRBauG vom 23.6.1960/BRBauG vom 23.6.1960/BRBauG vom 23.6.1960)		gem. § 2 (1) u. (5) BRBauG vom 23.6.1960		(BRBauG vom 23.6.1960/BRBauG vom 23.6.1960)	

AUSSCHNITT B 25

VORLAGE



für die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt

am

01.07.2010

Tagesordnungspunkt Nr.

A) 1.2.

Betreff

Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;
hier: Vorhaben gem. § 35 (2) BauGB -Außenbereichsvorhaben

a) Antragsgegenstand

Bauvoranfrage **Bauantrag**

Vorhaben: Errichtung einer Waschhalle nebst Technikraum, zwei SB-Waschboxen und einer Staubsaugerinsel mit vier Plätzen.

Straße/Nr.: Gressenicher Str. 77

Gemarkung: Stolberg, Flur: 55 Parzelle: 71

Anlagen:

- Übersichtsplan/Lageplan: 2
- Umweltbeauftragte der Stadt Stolberg: keine Bedenken
- StädteRegion Aachen, Umweltamt A 70: keine Bedenken
- Staatliches Umweltamt: keine Bedenken, die immissions-schutzrechtlichen Belange sind im Bauantragsverfahren zu prüfen
- Amt 66: keine Bedenken

Planungsrechtliche Beurteilung:

Stellungnahme Planungsamt:

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Anschluss an eine größere Tankstellenanlage an der Gressenicher Straße. In dieser Tiefe beginnt der Außenbereich, das Vorhaben wird gem. § 35 BauGB (2) beurteilt. Demnach ist ein Vorhaben im Einzelfall zulässig, wenn dessen Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

Im Flächennutzungsplan ist der betr. Bereich bis zu einer Bautiefe von ca. 55 m als Wohnbaufläche, im anschließenden Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Mit der Darstellung der Wohnbaufläche endet auch der Satzungsgebiet der Abrundungssatzung Stolberg Gressenich. Hier beginnt der Geltungsbereich des LP III „Eschweiler-Stolberg“. Dort ist ungeschützter Außenbereich festgesetzt. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben somit entgegen. Das Vorhaben befindet sich in der Wasserschutzzone III. Amt 66 weist auf die Beteiligung der Städteregion hin.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung eines bestehenden Betriebes um die beantragten Anlagen. Für die Tankstelle wurde ein Bauantrag zum Umbau der Anlage eingereicht. Mit den gepl. Neu- und Umbauten entfällt die bisher noch in Betrieb befindliche Waschhalle für Handwäschen von Autos. Die neue SB-Waschhalle dient als Ersatz für die wegfallende Waschhalle.

Aufgrund der bereits vorh. Versiegelung in dem geplanten Erweiterungsbereich bestehen grundsätzlich keine Bedenken von Seiten der Umweltbeauftragten und der unteren Landschaftsbehörde. Um die Beeinträchtigung öffentlicher Belange auszuräumen, sind die Nebenbestimmungen aus landschaftspflegerischer Sicht einzuhalten. Planungsrechtlich bestehen keine Bedenken gegen das o.a. beantragte Vorhaben. Es ist städtebaulich vertretbar.

Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

- Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme, zuzustimmen.

- durch Herbeiführung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (2) Satz 1+2 GO NW, weil für die bauaufsichtliche Entscheidung über das Bauvorhaben die nächste Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt abgewartet werden sollte.

e) Beschlußvorschlag:

- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

i. A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte, Stadtgrundkarte -
Nach der Fortführung

ungef. Maßstab 1 : 1000

Datum: 02.01.2007 Antrags-Nr.: B 5 2 622/06

Kreis Aachen

- Vermessungs- und Katasteramt -

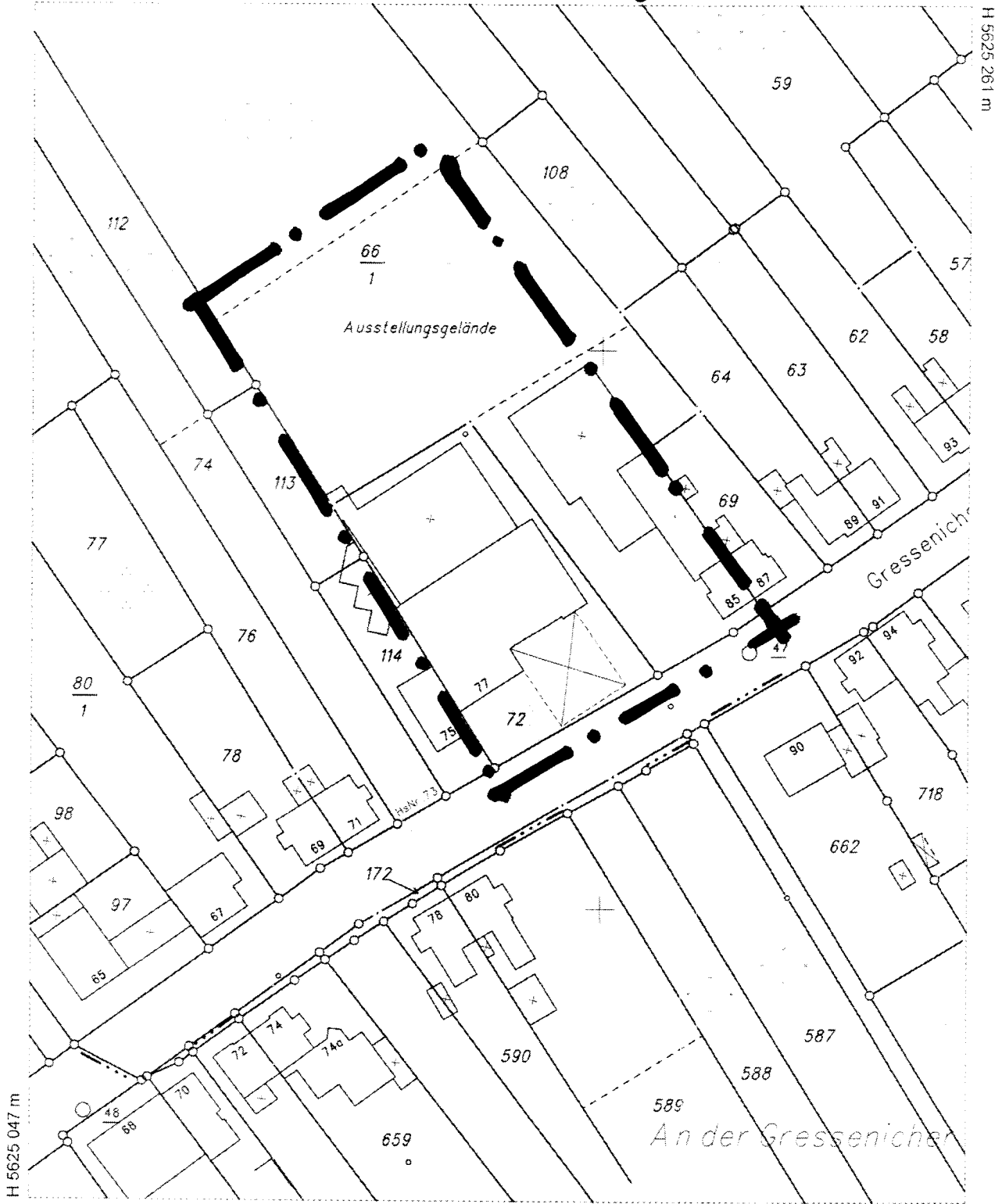
Gemeinde Stolberg

Gemarkung Gressenich, Flur 18

neue(s) Flurstück(e) 72

Nach der Fortführung

R 2520 064 m



Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch

NEUPLANUNG

66

1

Ausstellungsgelände

5.50

Staubsauger

14.75

Sauger

3.50 6.50

SB

SB

Technik

Waschtüre

4.50 4.50 3.00 17.00

5.50

74

113

64

69

76

114

77

72

75

Gressenicher Str.

78

69

71

172

80

78

67

2

An
63

BVA Neubau einer Waschhalle nebst Technikraum, SB-Waschboxen und Staubsaugerinsel in Stolberg-Mausbach, Gressenicher Str. 77,

Das gewerbliche Anwesen des Antragstellers liegt mit seiner überbauten Fläche im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung Mausbach. Unmittelbar hinter dem bebauten Grundstücksteil schließt an die Satzung der Geltungsbereich des LP III „Eschweiler-Stolberg“ an, der jedoch in dem Projektbereich ungeschützten Außenbereich festsetzt. Vom Grundsatz her stellt das beantragte Vorhaben einen Eingriff nach § 4 LG 2010 dar, so dass die ULB der StädteRegion Aachen zu beteiligen ist.

In der Entwicklungskarte zum LP III wird dieser Bereich großräumig mit dem Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit natürlichen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ dargestellt. Daraus lässt sich eine gewisse Schädigung der Landschaft ableiten, die zu minimieren ist, so dass Ausgleichsmaßnahmen bei Beeinträchtigungen erforderlich sind.

Der für die geplanten Gebäudeteile und die Staubsaugerinsel vorgesehene Bauplatz ist bereits als Hofffläche mit Verbundpflaster versiegelt und wird als Abstellfläche genutzt. Für den geplanten Waschvorplatz und die Umfahrung der SB-Waschboxen wird jedoch Gartenland mit Rasen, Gehölz- und Baumbewuchs beansprucht. Auch dieses wird schon als Lagerfläche mitgenutzt. Die genauen Abgrenzungen sind in der Bauvoranfrage nicht dargestellt; es wird eine Neuversiegelung von rund 400 qm geschätzt. Im Anschluss an den angefragten Bauplatz befindet sich das KFZ-Ausstellungsgelände auf einer mit Kies ausgelegten Fläche.

Aus naturkundlicher Sicht wird dem vorhandenen Grünbestand in einer intensiv genutzten Umgebung eine geringere Bedeutung als Lebensraum beigemessen, da das Störpotential relativ hoch ist. Aus hiesiger fachlicher Sicht könnte der Eingriff genehmigt werden. Im rückwärtigen Grundstücksbereich bestehen ausreichend Möglichkeiten für Ausgleichsmaßnahmen. Es bietet sich der Lückenschluss an. Ebenso sind freistehende Obstbäume möglich, zumal im Baubereich Obstbäume entfallen sollen. An dieser Stelle mit Anschluss an den Freiraum könnten kompensationsmaßnahmen eine deutliche Verbesserung im Sinne des Landschaftsplanes bewirken.

Rechtsverbindlich entscheidet die ULB über die Genehmigungsfähigkeit sowie Art und Umfang der notwendigen Kompensation.

I.A.



(Tomski)

NEBENBESTIMMUNGEN aus landschaftspflegerischer Sicht

<u>zum Vorhaben:</u>	BVA Neubau einer Waschhalle nebst Technikraum, SB-Waschboxen und Staubsaugerinsel
<u>Antragsteller:</u>	Gressenicher Str. 77, Stolberg
<u>Eingriffs-Grundstück:</u>	Gemarkung Gressenich, Flur 18, Flurstück 66/1
<u>Ausgleichsgrundstück:</u>	Gemarkung Gressenich, Flur 18, Flurstück 66/1

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft werden folgende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege festgesetzt:

Westlich der neuen Waschhalle sind entlang der Grundstücksgrenze 8 größere Fichten zu entfernen, um der einheimischen Strauchvegetation (Holunder) bessere Wachstumsbedingungen zu verschaffen. Dort wo noch keine Holunderbüsche stehen ist auf einer Länge von 10 m eine Buchenschnithecke (*Fagus sylvatica*, 4–5 Pflanzen pro lfd. Meter) zu pflanzen .

Nördlich der SB-Waschboxen ist als Abtrennung zum Gartenbereich eine 11 m lange Buchenschnithecke (*Fagus sylvatica*, 4–5 Pflanzen pro lfd. Meter) zu pflanzen.

In der nördlich anschließenden Obstwiese sind zusätzlich 2 Apfelbäume und 1 Birnbaum (Hochstamm, regionaltypische Sorten) zu pflanzen.

- Die Pflanzungen sind nach Inbetriebnahme der neuen baulichen Anlagen in der dann laufenden oder darauf folgenden Pflanzzeit durchzuführen und dauerhaft zu erhalten.
- In der Anwuchsphase sind die Gehölze bei Trockenheit ausreichend zu wässern.
- Pflanzausfälle sind laufend jährlich zu ersetzen.
- Die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes sind zu beachten.
- Die Beendigung der Pflanzmaßnahme ist der Unteren Landschaftsbehörde zwecks Abnahme telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.

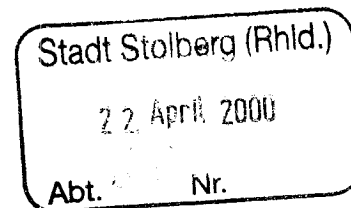


STAATLICHES UMWELTAMT AACHEN

Staatliches Umweltamt Aachen · Postfach 14 87 · 52015 Aachen

Stadt Stolberg
Der Bürgermeister
-Bauordnungsamt-

52220 Stolberg



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Durchwahl, Name

Datum

3320-Bg 151/00-Je/Sk

473, Herr Jehsert

20.04.2000

Autohaus vertreten durch den Geschäftsführer
Straße 77, 52224 Stolberg

Gressenicher

Bauvoranfrage zur Errichtung einer Portalwaschanlage in 52224 Stolberg-Mausbach, Flur 18, Flurstücke 66/1 und 72

Anlg.: 1 Satz Antragsunterlagen

Gegen die Erteilung des beantragten Vorbescheides zur Bauvoranfrage bestehen keine Bedenken.

Im Rahmen der Prüfung des Baugesuches werde ich die , aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes, für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen vorschlagen.

Im Auftrag

Jehsert

eMail: poststelle@stua-ac.nrw.de

Diensträume
 Franzstraße 49
 Theaterplatz 14
 Lukasstraße 1

Telefonzentrale
(02 41) 45 7-0

Telefax
(02 41) 45 72 91

Bankverbindung
Regierungshauptkasse Köln
Konto-Nr. 96560 WestLB Köln
BLZ 370 500 00

Telefon außerhalb der Dienstzeit (02 41) 45 73 90 (Anrufbeantworter). Bei Schadensfällen (02 01) 71 44 88 (Bereitschaftszentrale Essen). Erreichbar mit den Linien des AVV bis Haltestelle "Hauptpost" oder vom Hbf Aachen in 10 Minuten zu Fuß.

ASVU

VORLAGE

für die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung,
Verkehr und Umwelt

am

01.07.2010

Tagesordnungspunkt Nr.

A) A. A. 3

Betreff Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Brechen und Klassieren von Gestein auf dem Grundstück Gemarkung Breinig, Flur 32, Flurstück 45 südöstlich der Straße Auf dem Acker an der Grenze zum Stadtgebiet Aachen

a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss stimmt der Stellungnahme der Verwaltung zu und stellt das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 S. 2 BauGB für das im Rahmen eines anderen Verfahrens (BlmSchG) zu genehmigende Vorhaben unter der Maßgabe her, dass sich aus den Stellungnahmen der übrigen im BlmSchG-Verfahren zu beteiligenden Behörden keine „entgegenstehenden“ öffentlichen Belange ergeben.

b) Sachverhalt:

Mit Antrag vom 02.06.2010 wurde bei dem hierfür zuständigen Umweltamt der StädteRegion Aachen die (Änderungs-)Genehmigung gem. § 16 BlmSchG zu Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Brechen und Klassieren von Gestein auf dem oben angegebenen Grundstück im Steinbruch Kornelimünster/Breinig beantragt. Zugleich wurde um Zulassung des vorzeitigen Beginns gebeten.

Die bereits vorhandene und zum heutigen Zeitpunkt im Steinbruch Kornelimünster im Stadtgebiet Aachen befindliche Anlage zum Brechen, Mahlen und Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein der Firma B. besteht im Wesentlichen aus zwei Anlagenteilen, nämlich aus der am 11.01.1963 genehmigten, in einer Halle stehenden Mahlanlage 1 auf dem Grundstück Gemarkung Kornelimünster, Flur 32, Flurstück 53 und der am 20.03.1989 genehmigten, werksintern LB-Mahlanlage genannten Anlage auf dem Grundstück Gemarkung Kornelimünster, Flur 32, Flurstück 50.

Von der nunmehr beantragten Änderung gem. § 16 BlmSchG ist ausschließlich die LB-Mahlanlage betroffen. Diese soll so umgebaut werden, dass aus der Mahlanlage zwei so genannte Splittanlagen werden. Der beantragte Umbau resultiert aus einer Forderung der nach BlmSchG zuständigen Überwachungsbehörde nach Anpassung der vorhandenen Anlage an den Stand der Technik.

Eine der beiden Splittanlagen soll an dem Standort der alten LB-Mahlanlage der Firma B. in Aachen-Kornelimünster (Flurstück 50) aufgestellt werden, die zweite Splittanlage hingegen auf dem Grundstück der Antragstellerin in der Gemarkung Breinig, Flur 32, Flurstück 45 in Stolberg-Breinig.

Da die geänderten Anlagen auf zwei Flurstücken betrieben werden, sollen nach Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde zwei separate Änderungs-genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Mit dem vorliegenden Antrag wird beantragt, dass auf dem Flurstück 45 ein Teil der LB-Mahlanlage als eigenständige Betriebseinheit zum Brechen und Klassieren von natürlichem Gestein genehmigt wird. Die Anlage erhält die betriebliche Kennzeichnung „Brech- und Klassieranlage auf Flurstück 45“.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Flurstück 45 **nicht** Bestandteil der zuletzt genehmigten neuen Abbaugebiete „Loferbusch“ und „Breiniger Feld“ ist. Es liegt vielmehr im Bereich des Jahre zuvor genehmigten Abbaugebietes „Erweiterungsfläche der Firma B.“ zwischen den beiden neuen Abbaugebieten.

Die mobile Brech- und Klassieranlage (Splittanlage) wird in dem bereits teilweise abgebauten südlichen Teilstück des Flurstückes 45 auf Sohle 1 oder tiefer aufgestellt, d.h. mindestens 12 bis 16 m oder gar ca. 30 m unterhalb der Geländeoberkante (GOK).

Die Anlage besteht aus folgenden Teilen:

- Vorbrecher inkl. Stetigförderern,
- Zwischensiebanlage inkl. Stetigförderern,
- Nachbrecher inkl. Stetigförderern,
- Nachsiebanlage 1 inkl. Stetigförderern,
- Nachsiebanlage 2 inkl. Stetigförderern,
- Energieversorgungseinheiten (2x), in jeweils getrennten Containern installierte Dieselaggregate

Die Anlagenteile können je nach Aufbereitungserfordernis im Verbund oder über zwei Sohlen verteilt konfiguriert werden.

Die genehmigte Betriebszeit beträgt zwar grundsätzlich werktags von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr. Für die nunmehr beantragte Brech- und Klassieranlage (Splittanlage) ist aber eine hiervon abweichende Betriebszeit von werktags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr vorgesehen.

Die verkehrstechnische Anbindung erfolgt über die neu errichtete Zufahrt von der Breiniger Straße (L 12) oder über die Werkseinfahrt von der Venwegener Straße (L 12) aus, beide in Aachen-Kornelimünster gelegen.

Eine Änderung der zulässigen Anlagenkapazität der Aufbereitungsanlagen des gesamten Standortes von 200.000 Tonnen pro Jahr verkaufsfähiges Produkt entsprechend den Vorgaben des bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrages wird **nicht** beantragt. Das bedeutet, dass die maximale Anlagenleistung nur soweit in Anspruch genommen wird, dass die Kapazitätsgaben des öffentlich-rechtlichen Vertrages eingehalten werden.

Die Stadt Stolberg wurde seitens der StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 08.06.2010 um bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Prüfung und gleichzeitig um Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB gebeten.

Die StädteRegion Aachen hat in ihrem Verfahren unmittelbar die erforderlichen eigenen Fachämter sowie die Stadt Aachen beteiligt. Daher beschränkt sich die Prüfung der Stadt Stolberg auf das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht.

Bei der Entscheidung des Ausschusses über das gemeindliche Einvernehmen spielt **allein das Bauplanungsrecht** eine Rolle.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht ist das Vorhaben wie folgt zu beurteilen:

Das Flurstück 45 liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB und auch nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich darum nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich - .

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben i.S. des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, da es einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb (Steinbruch) dient. Privilegierte Außenbereichsvorhaben **sind zulässig**, wenn ihnen öffentliche Belange **nicht entgegenstehen** und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Dies bedeutet, dass eine bloße Beeinträchtigung öffentlicher Belange i.S. des § 35 Abs. 3 BauGB nicht zur Unzulässigkeit führt. Da sich privilegierte Vorhaben nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) regelmäßig gegen öffentliche Belange durchsetzen, müsste deren Verletzung in der gebotenen Interessenabwägung so schwer wiegen, dass sie dem privilegierten Vorhaben förmlich entgegenstehen. Ein solcher Fall ist aber hier nicht erkennbar.

Zwar widerspricht das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Stolberg, der hier keine „Flächen für Abgrabungen“, sondern „Flächen für die Landwirtschaft“ ausweist. Da es sich dabei aber nur um eine „pauschale“ Ausweisung handelt, die im Grunde genommen alle im Außenbereich liegenden Grundstücke trifft, sofern es sich nicht um ausgewiesene „Flächen für die Forstwirtschaft“ handelt, kann diese Ausweisung dem Vorhaben **nicht** entgegen gehalten werden. Außerdem sieht der dem FNP übergeordnete Regionalplan hier ausdrücklich Abgrabungsflächen vor.

Errichtung und Betrieb der Brech- und Klassieranlage widerspricht auch den Darstellungen des Landschaftsplans (LP) IV, der für diesen Bereich ein Landschaftsschutzgebiet ausweist. Das Vorhaben wird sich wegen seiner Privilegierung aber sicherlich auch hiergegen durchsetzen. Die Voraussetzungen für die Zulassung einer landschaftsrechtlichen Gestattung oder Befreiung sind aber seitens der hierfür zuständigen Unteren Landschaftsbehörde der StädteRegion Aachen zu prüfen.

Zu den übrigen öffentlichen Belangen (z.B. schädliche Umwelteinwirkungen, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, natürliche Eigenart der Landschaft, Wasserwirtschaft), deren Bewertung in der Hauptsache von der Stellungnahme der StädteRegion Aachen abhängig ist, kann seitens der Verwaltung, die nicht Verfahrensherr ist, sondern lediglich in einem anderen Verfahren beteiligt wird, zwar keine abschließende Aussage getroffen werden.

Es ist aber nicht erkennbar, dass der geplanten Anlage durchgreifende Bedenken entgegen gehalten werden können. Dies ist aber letztlich seitens der StädteRegion Aachen als der nach BImSchG zuständigen Genehmigungsbehörde nach Auswertung der Stellungnahmen der zu beteiligenden Stellen zu entscheiden.

Dies gilt insbesondere für die Aspekte des Immissionsschutzes (schädliche Umwelteinwirkungen), die naturgemäß das Hauptkriterium bei der Beurteilung nach BImSchG darstellen.

Nach der mit den Antragsunterlagen eingereichten Gutachterlichen Stellungnahme der zu erwartenden Geräuschkennlinie nach Inbetriebnahme einer Brecher- und Siebanlage im Steinbruch Kornelimünster/Breinig des Ingenieurbüros ACCON Köln GmbH vom 01.06.2010 unterschreiten die Geräuschimmissionen des Steinbruchs nach Inbetriebnahme der neuen Betriebseinheiten als Gesamtbelastung die zulässigen Immissionsrichtwerte um 3 bis 12 dB(A).

Da durch das Brechen von Steinbruchmaterial Staubemissionen entstehen können, wird zur Erfüllung der Vorgaben der TA Luft das Brechgut an der Aufgabestelle befeuchtet. Des Weiteren wird der Brecher befeuchtet und eine Befeuchtung an der Abwurfstelle angebracht. Bei diesen Befeuchtungseinrichtungen handelt es sich um fest installierte Einrichtungen. Der Befeuchtungsgrad kann individuell eingestellt werden, um auftretende Schwankungen im Befeuchtungsgrad des Brech- und Klassiergutes entsprechend ausgleichen zu können.

Um den Vorsorgegedanken gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach den Bestimmungen des BImSchG gerecht zu werden, wird die Anlage – wie oben beschrieben – nur auf Sohle 1 oder tiefer und nur auf Flurstück 45 betrieben.

Unter der Maßgabe, dass sich aus den Stellungnahmen der übrigen am Verfahren beteiligten Stellen keine dem privilegierten Vorhaben „entgegenstehenden“ öffentlichen Belange ergeben, erhebt die Verwaltung gegen das Vorhaben aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine durchgreifenden Bedenken und empfiehlt dem Ausschuss, das gemeindliche Einvernehmen herzustellen.

Es gilt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die Aufstellung der Brech- und Klassieranlage (Splittanlage) auf dem Flurstück 45 die bisher notwendigen Lkw-Transporte des Steinbruchgutes zwischen dem Steinbruch Kornelimünster/Breinig und der Brech- und Klassieranlage der Antragstellerin in Stolberg-Gressenich um ca. 50 % reduzieren und zu einer entsprechenden Entlastung des Straßenverkehrs führen wird. Da die Anlage im Abbaugelände selbst aufgestellt wird, verkürzen sich auch innerhalb des Betriebsgeländes die Fahrwege, was zu einer nochmaligen Verminderung der Staubemissionen beitragen wird. Im Übrigen wurden nach Aussage der Antragstellerin an der nordöstlich des Abbaugeländes eingerichteten Messstation bei den erfolgten Messungen der Lärm- und Staubemissionen während der letzten zwei Jahre keinerlei Überschreitungen der zulässigen Werte festgestellt.

Dieser Vorlage sind die den Antragsunterlagen entnommene Kartenauszüge (Topographische Karte M = 1 : 40.000, Dt. Grundkarte M = 1 : 8.000 sowie Flurkarte M = 1 : 8.000), in denen das betroffene Flurstück 45 gekennzeichnet ist, als Anlage beigefügt.

c) Rechtslage:

siehe oben

d) Finanzierung:

entfällt

e) Personelle Auswirkungen:

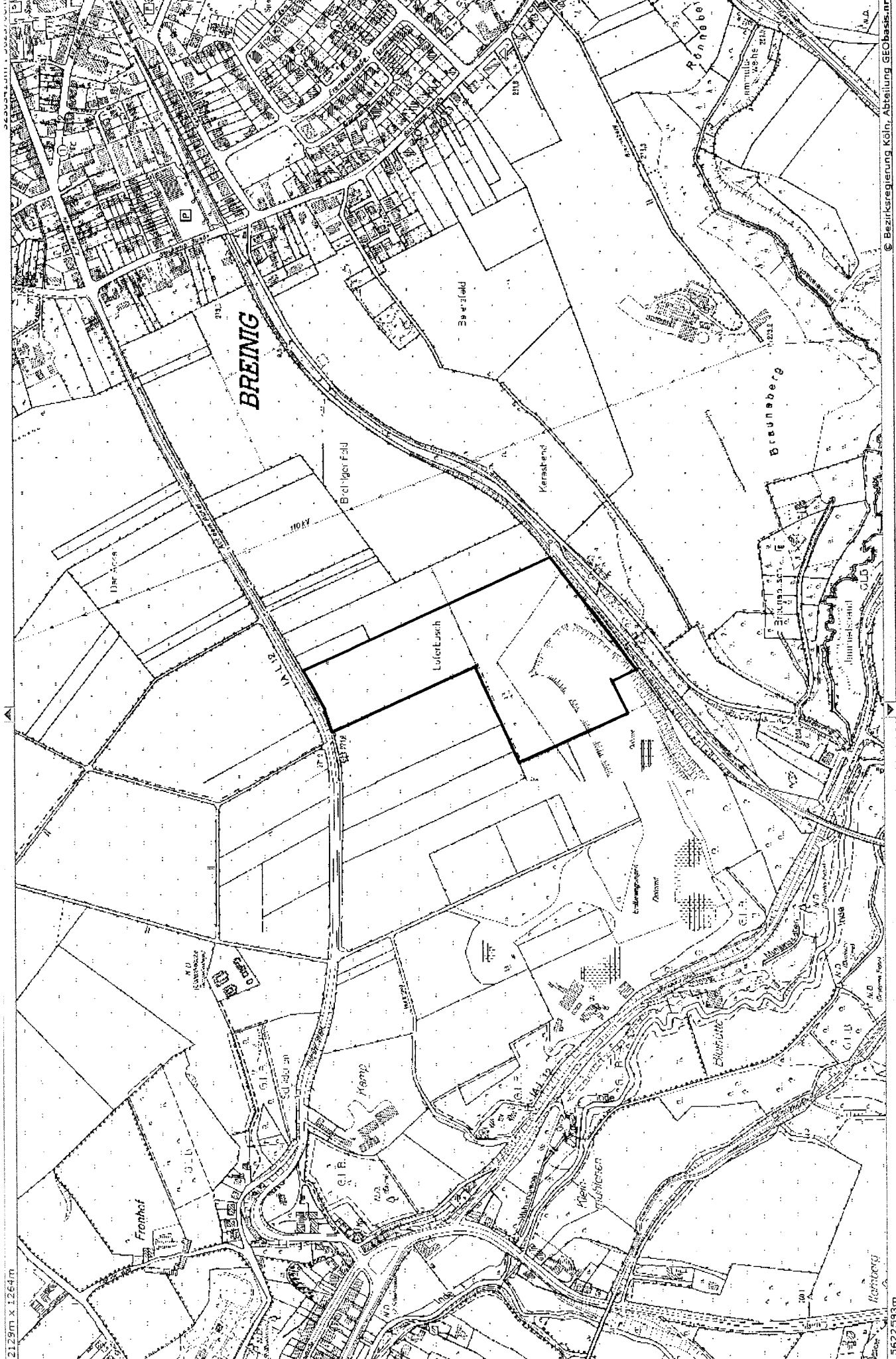
keine

I.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Pickhardt'. The signature is written in a cursive style with a prominent initial 'A'.

Pickhardt

Leiter Fachbereich 1



66 2129m x 1264m

1:5622593m

© Bezirksregierung Köln, Abteilung GEOBasis-an

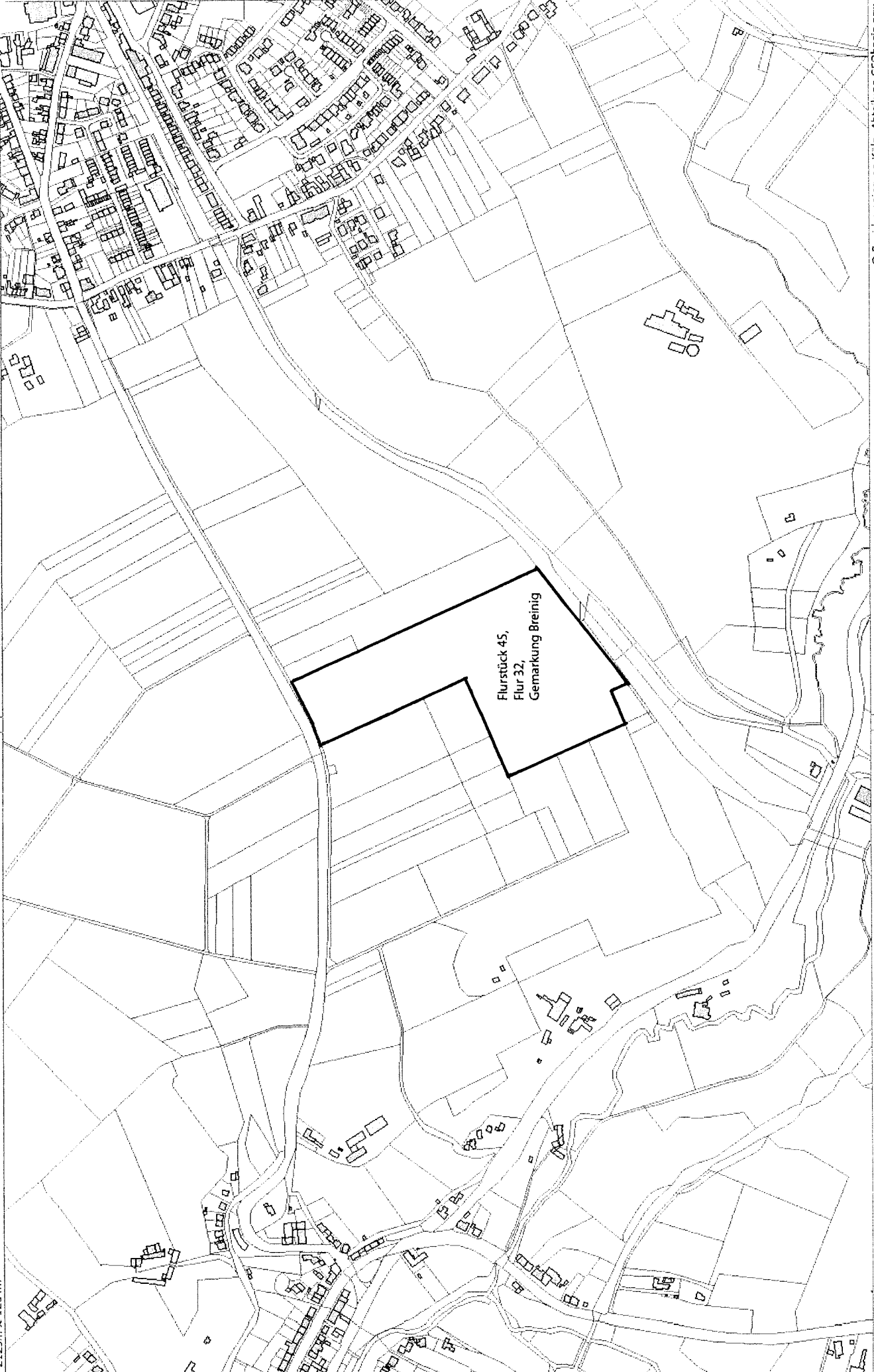
nde:

Planinhalt:

Deutsche Grundkarte

233034-6m | 562377-0m

2129m x 1264m



© Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis.nrw

562294m

Planinhalt:

Flurkarte

le:

VORLAGE



für die Sitzung des

Ausschuß für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt

am

01.07.10

Tagesordnungspunkt Nr.

A 1, 1.4

Betreff

Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;
hier: Vorhaben gem. § 35 (2) BauGB -Außenbereichsvorhaben

a) Antragsgegenstand

Bauvoranfrage Bauantrag

Vorhaben: Nutzungsänderung eines ehem. Getränkemarktes im EG in ein Auto-Center mit KFZ-Handel und Werkstatt, Ersatzteilverkauf sowie Autoverglasung

Straße/Nr.: Buschmühle 1, 3, 5

Gemarkung: Stolberg Flur: 50 Parzelle: 80

Anlagen:

Übersichtsplan/Lageplan:

2

Bezirksregierung Köln:

Keine Bedenken

Umweltbeauftragte der Stadt Stolberg:

Keine Bedenken

Kreis Aachen, A 70 Umweltamt:

Keine Bedenken, bei Einhaltung der Nebenbestimmungen

Amt 66:

Keine Bedenken, bei Einhaltung der tiefbautechnischen Auflagen

Planungsrechtliche Beurteilung:

Stellungnahme Planungsamt:

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und wird nach § 35 BauGB (2) beurteilt. Demnach ist ein Vorhaben im Einzelfall zulässig, wenn dessen Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

Im Flächennutzungsplan ist der betr. Bereich als Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III „Eschweiler-Stolberg“. Landschaftsschutzrechtliche Festsetzungen liegen nicht vor, es handelt sich um ungeschützten Außenbereich.

Der Antragsteller wünscht die Umnutzung des ehemaligen Getränkemarktes in die o.a. Gewerbeeinheit mit den aufgeführten Nutzungen. Der Gebäudekomplex, der die Gewerbeeinheit beinhaltet, besteht seit 1946 und wird seither gewerblich genutzt.


Gegen die Umnutzung des Getränkehandels in die beantragte Nutzung bestehen planungsrechtlich keine Bedenken

Die Maßnahme ist städtebaulich vertretbar.

Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

- Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme
- zuzustimmen.
 - durch Herbeiführung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (2) Satz 1+2 GO NW, weil für die bauaufsichtliche Entscheidung über das Bauvorhaben die nächste Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nicht abgewartet werden sollte.
-
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

i. A.



J. Braun
Leiter Fachbereich 2

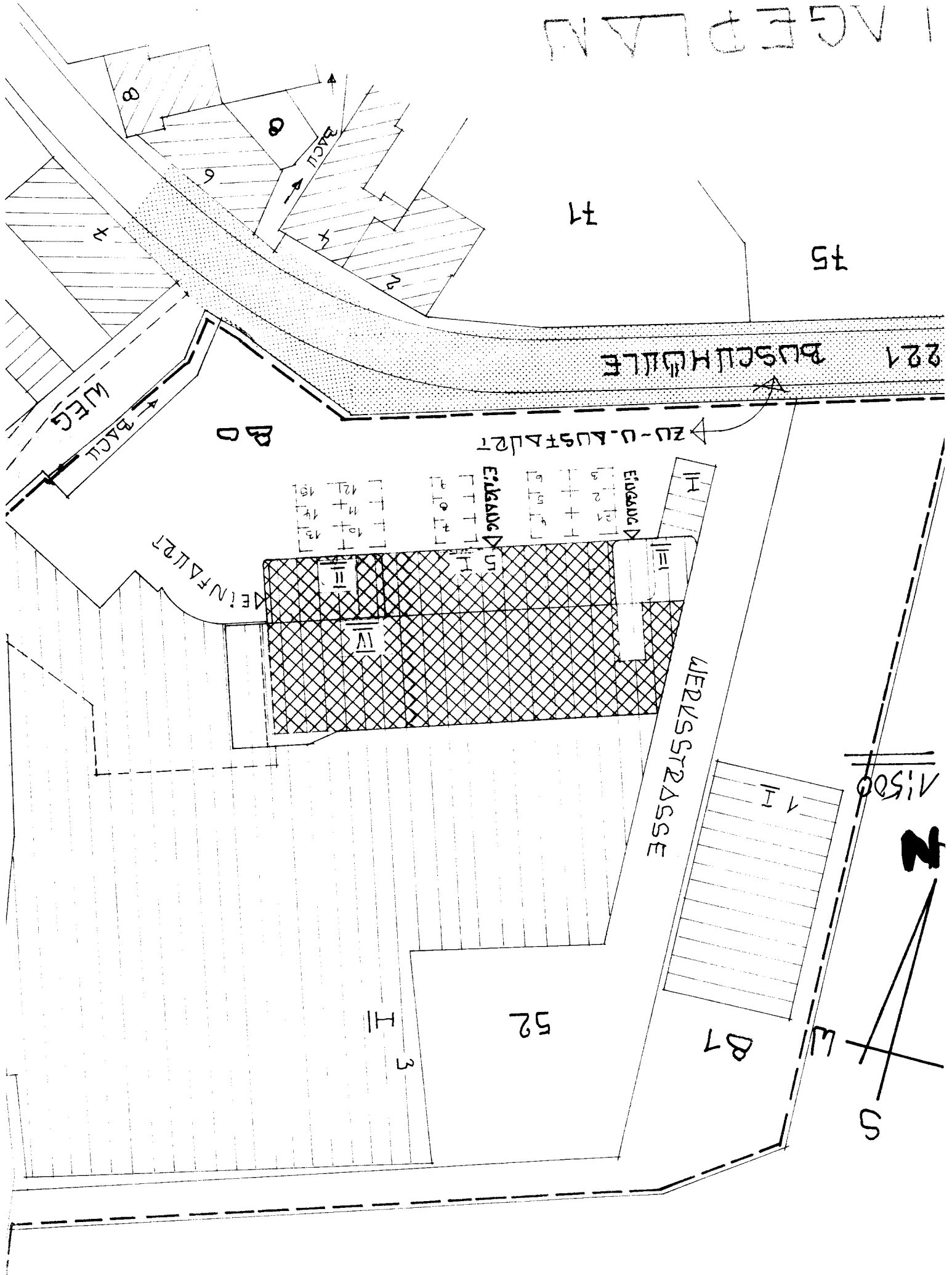


0 m  100 m

© Kataster- u. Vermessungsamt Kreis Aachen - LVermAmt NRW

Nur für den dienstlichen Gebrauch - Der Maßstab gilt nur bei Druck ohne Seitenanpassung.

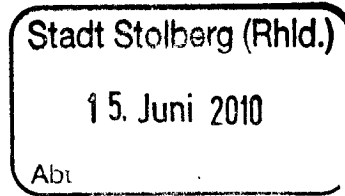
INGEPLAN





StädteRegion · Aachen · Postfach 500451 · 52088 Aachen

Stadt Stolberg
Bauordnungsamt
Herrn Claßen
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg



15.06.10

Nutzungsänderung des ehem. Getränkemarktes im Erdgeschoss des Gebäudes in ein Auto-Center mit KFZ-Handel und Werkstatt, Ersatzteilverkauf sowie Autoverglasung usw. in 52222 Stolberg, Buschmühle 1,3,5;
Antragsteller: Heinrichstr. 40, 52222 Stolberg;
Ihr Zeichen Az. 00002-2010-01
Antragsergänzungen vom 23.3., 6.5. und 9.6.2010

Guten Tag Herr Claßen,

der beauftragte Architekt Herr Wings hat die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, sodass ich nunmehr aus Sicht des betrieblichen Gewässerschutzes eine abschließende Stellungnahme abgeben kann. Die bisherigen Antragsunterlagen, die Sie mir mit Ihrem Schreiben vom 1.4.2010 vorgelegt haben, sind beigelegt.

Gegen die beantragten Maßnahmen bestehen aus Sicht des betrieblichen Gewässerschutzes keine Bedenken, sofern die Antragsergänzungen vom 23.3., 6.5. und 9.6.2010 zum Bestandteil der Bauantragsunterlagen gemacht werden und die nachfolgenden Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid berücksichtigt werden:

Nebenbestimmungen:

- Das beiliegende Merkblatt zu den Betreiberpflichten ist zu beachten.
- Alle Sicherheitsdatenblätter für die eingesetzten Chemikalien sind vollständig zur Einsichtnahme in der Werkstatt aufzubewahren.
- Zur Entleerung des Altölbehälters ist das Entsorgungsfahrzeug in die Werkstatthalle zu fahren.
- Auf dem Grundstück und in der Halle dürfen keine Fahrzeugwäschen durchgeführt werden. Auch sonst darf kein mineralölhaltiges Abwasser, z.B. von der Reinigung des Werkstattbodens oder von Fahrzeugteilen, in die städtische Kanalisation eingeleitet werden.
- Alle Flächen, auf denen Unfallfahrzeuge abgestellt werden, sind flüssigkeitsdicht und gefällemäßig so auszubilden, dass evtl. auslaufende Wasser gefährdende Stoffe nicht in den Untergrund oder in eine hierfür nicht geeignete Abwasseranlage gelangen können. Beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen ist die "Verordnung zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe" (VAWS) vom 20.03.2004 (GV NRW Nr. 18 v. 9.6.2004, S.274) zu beachten.

StädteRegion
Aachen

Der Städteregionsrat

A 70 – Umweltamt –
70.2 Betrieblicher Umweltschutz und Rechtsangelegenheiten Dez. IV

Dienstgebäude
Aureliusstr. 30
52064 Aachen

Postanschrift
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 – 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 – 2308

Telefax
0241 / 5198 – 2268

E-Mail
sabine.Neitzel@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Neitzel

Zimmer
204

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
70.2-2/4803 – 4884 nei

Datum 14.6.2010

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
<http://www.staedteregion-aachen.de>

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Das Umweltamt ist mit den Buslinien 7, 27, 33, 34, 37, 50, 57, 77 bis Haltestelle Theater und in ca. 5 Minuten Fußweg vom Hauptbahnhof zu erreichen.

Bei der Einrichtung der Werkstatt:

- Der Werkstattboden ist in den Bereichen, in denen bei Reparatur- und Wartungsarbeiten mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, z.B. Ölwechsel, Arbeiten am Motor, Lagerung von Ölen, dicht und beständig gegenüber den gehandhabten Medien auszuführen. Das heißt zum Beispiel durch Aufbringen eines geeigneten Beschichtungsmaterials.
- Bei der Beschichtung des Bodens sind folgende technische Regelwerke und Zulassungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:
 - Technische Regeln wassergefährdende Stoffe Nr. 779 „Allgemeine technische Regelungen“, 786 „Ausführung von Dichtflächen
 - Die Bauartzulassungen
 - Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen“ des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton (DafStb)
- Die Beschichtung hat entsprechend der Bauartzulassung der Remmers Baustofftechnik GmbH durch einen Fachbetrieb, der zudem noch durch die Remmers Baustofftechnik GmbH unterwiesen ist, zu erfolgen.
- Der Nachweis über die flüssigkeitsdichte Ausführung des Werkstattbodens vor Inbetriebnahme dem Umweltamt der StädteRegion Aachen vorzulegen. (Bestätigung durch das ausführende Unternehmen, anhand des beiliegenden Protokolls – Anlage 1). Dem Protokoll sind das aktuelle Fachbetriebszertifikat sowie der aktuelle Unterweisungsnachweis der Remmers Baustofftechnik GmbH beizulegen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Neitzel unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2308 zur Verfügung.

Nach Erteilung der Genehmigung senden Sie mir bitte eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides sowie der Antragsunterlagen bei.

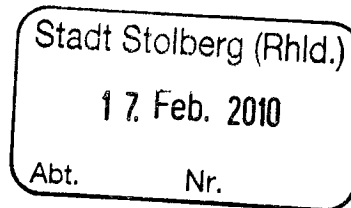
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:


Sabine Neitzel



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Stolberg
Bauordnungsamt
52220 Stolberg



Datum: 10.02.2010

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

55.98.08.8153.3-B 82/10-Kcz

Auskunft erteilt:

Herr Karłowicz
stanislaw.karlowicz@bezreg-
koeln.nrw.de

Zimmer: R 2207

Telefon: (0221) 147 - 3148

Fax: (0221) 147 - 4329

Robert-Schuman-Str. 51,
52066 Aachen

DB bis Aachen Hbf,
Linien 11, 21, 46, SB63
Richtungurtscheid bis Siegel

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Verein-
barung)

Landeskasse Köln:
Dt. Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00,
Kontonummer 370 015 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Vorhaben im Sinne der Landesbauordnung

18.02.10

Antragsteller: **Herrn**
Anschrift: **Heinrichstr. 40, 52222 Stolberg**
Antragsgegenstand: **Nutzungsänderung des ehem. Getränkemarktes
im Erdgeschoss des Gebäudes in ein Auto-
Center mit KFZ-Handel und Werkstatt, Ersatz-
teilverkauf sowie Verglasung usw.**
Antragsgrundstück: **Buschmühle 5, 52222 Stolberg**

Arbeitsschutz

00002-2010-01

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Erteilung der Baugenehmigung habe ich keine Bedenken, wenn
das Vorhaben entsprechend den ursprünglichen und den nachgereichten
Antragsunterlagen ausgeführt wird.

Die Antragsunterlagen erhalten Sie zurück.

Bitte senden Sie mir eine Durchschrift des Bescheides zu.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Karłowicz)

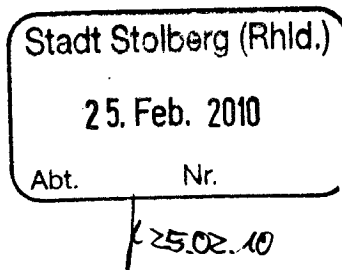
Anlage



StädteRegion · Aachen · Postfach 500451 · 52088 Aachen

Der Städteregionsrat

Stadt Stolberg
Bauordnungsamt
Herrn Claßen
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg



Nutzungsänderung des ehem. Getränkemarktes im Erdgeschoss des Gebäudes in ein Auto-Center mit KFZ-Handel und Werkstatt, Ersatzteilverkauf sowie Autoverglasung usw. in 52222 Stolberg, Buschmühle 1,3,5;
Antragsteller: Heinrichstr. 40, 52222 Stolberg

Ihr Schreiben vom 18.01.2010, Az. 00002-2010-01

Guten Tag Herr Claßen,

das Umweltamt nimmt Stellung zu dem/der Bauvorhaben/Planung aus

- wasserwirtschaftlicher
- abfallwirtschaftlicher
- immissionsschutzrechtlicher
- landschaftsrechtlicher Sicht sowie
- dem Bereich "Bodenschutz/Altlasten"
- Die als Anlage beigefügten Nebenbestimmungen/Hinweise bitte ich zum Bestandteil der Baugenehmigung zu machen.

Hinweise an die Verfahrensbehörde:

Ich bitte Sie, mir eine Durchschrift der erteilten Genehmigung zuzuschicken.

Wasserwirtschaft:

Die im Nutzungsänderungsantrag dargestellte geplante Umnutzung des Grundstückes stimmt nicht mit der mir vorliegenden Planung zur Gesamtentwässerung des Gewerbeparks Buschmühle überein.

Zwischenzeitlich hat ein Abstimmungsgespräch mit dem Grundstückseigentümer und der Stadt Stolberg stattgefunden. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Betriebs- und Parkplatzfläche vor der geplanten Werkstatt an den Mischwasserkanal angeschlossen werden sollen.

A 70 – Umweltamt –

Dienstgebäude
Aureliusstr. 30
52064 Aachen

Postanschrift
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2622

Telefax
0241 / 5198 - 2268

E-Mail
waltraud.oldenburg@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Oldenburg

Zimmer
306

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
70.0/10 06 10/2010 - ol

Datum
24.02.2010

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD E 33
IBAN DE21 39050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE52 37010050
0102986508

Erreichbarkeit
Das Umweltamt ist mit den
Buslinien 7, 27, 33, 34, 37,
50, 57, 77 bis Haltestelle
Theater und in ca. 5 Minuten
Fußweg vom Hauptbahnhof
zu erreichen.

Es bestehen keine Bedenken, wenn die in der Anlage aufgeführten Nebenbestimmungen angenommen werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2286 zur Verfügung.

Betrieblicher Gewässerschutz:

Gegen die beantragten Maßnahmen bestehen aus Sicht des betrieblichen Gewässerschutzes vorerst Bedenken, da die Betriebsbeschreibung keine bzw. nur unvollständige Angaben und Informationen zum Themenbereich Umgang und Lagerung mit/von wassergefährdenden Stoffen enthält.

Für eine abschließende Stellungnahme benötige ich folgende Informationen und Unterlagen:

- In welchen Mengen und auf welche Weise werden KFZ typische Betriebsmittel, wie z.B. Motoren- und Altöle sowie Brems- oder Kühlerflüssigkeiten gelagert?
- Welche Sicherheitsvorkehrungen werden getroffen, z.B. doppelwandige Behälter oder Auffangwannen?
- Der Hallenboden muss flüssigkeitsdicht gegenüber den gehandhabten Stoffen, z.B. Motorenöl, ausgebildet sein. Wie sieht der Bodenaufbau aus, z.B. zugelassene Industriefliesen mit entsprechender ölbeständiger Verfugung? Die baurechtlichen Prüfzeichen der gewählten Materialien sind dem Bauantrag beizulegen. Sollte kein baurechtliches Prüfzeichen vorliegen, ist unter Umständen ein separates wasserrechtliches Genehmigungsverfahren zu beantragen.

Hinweis: Aus dem Erdgeschossgrundriss des Hauptgebäude (M 1:100) kann entnommen werden, dass im geplanten Bereich der KFZ-Werkstatt ein Betonboden (B 25, mindest 40cm) vorhanden ist. Allerdings muss noch der Nachweis erbracht werden, dass es sich um wasserundurchlässigen Beton handelt. Sollte dies nicht möglich sein, ist er entsprechend herzurichten.

- Der Hallenboden der Werkstatt muss gereinigt und anfallendes Schmelz- und Abtropfwasser aus der Halle entfernt werden. Auf welche Weise sollen diese Maßnahmen durchgeführt werden, z. B. Entwässerungsrinne, die über eine Abscheideranlage an die städtische Schmutzwasserkanalisation angeschlossen ist? Wenn ja, ist für diese Einleitung eine Indirekt-einleitungsgenehmigung beim Umweltamt der StädteRegion Aachen zu beantragen.

Hinweis an die Genehmigungsbehörde:

Legen Sie mir die Antragsunterlagen nach Vervollständigung erneut wieder vor.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Neitzel unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2308 zur Verfügung.

Immissionsschutz:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Neumann unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2154 zur Verfügung.

Bodenschutz/Altlasten:

Die geplante Maßnahme soll auf der Altlastenfläche Kataster-Nr. 5203/0336 – ehemaliges Fabrikgelände – stattfinden. Auf der Fläche waren diverse Firmen, z.B. Textilverarbeitung, Färberei und Metallverarbeitung ansässig. Es ist u. a. mit erhöhten Schwermetallbelastungen des Bodens zu rechnen.

Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Bedenken, da sie nicht mit einem Eingriff in das Erdreich verbunden ist (lt. Telefonat mit dem Architekten, Herrn Wings, vom 01.02.2010). Weitere Umnutzungs- oder Bauanträge sind der unteren Bodenschutzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Jäger unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2407 zur Verfügung.

Abfallwirtschaft:

Gegen die beantragte Baumaßnahme (hier: Nutzungsänderung) bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden. Bei der Abnahme muss entsprechend der Gewerbeabfallverordnung eine ausreichend dimensionierte Restmülltonne auf dem Grundstück vorhanden sein.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Börsch unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2538 zur Verfügung.

Landschaftsschutz:

Es bestehen keine Bedenken. Eine FFH-Verträglichkeitsstudie halte ich nicht für erforderlich. *

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:


Thomas Pilgrim

Anlage

* Ich schreibe mich der Auffassung der StädteRegion, unter Landschaftsbehörde, uneingeschränkt an.

J.A. Toussin 17/6/2010

StädteRegion Aachen, A 70 – Umweltamt –

Aachen, 24.02.2010
Frau Oldenburg
Tel. 2622

Anlage zur Stellungnahme des Umweltamtes vom 24.02.2010
Nebenbestimmungen/Hinweise

Nutzungsänderung des ehem. Getränkemarktes im Erdgeschoss des Gebäudes in ein Auto-Center mit KFZ-Handel und Werkstatt, Ersatzteilverkauf sowie Autoverglasung usw. in 52222 Stolberg, Buschmühle 1.3,5;
Antragsteller: Heinrichstr. 40, 52222 Stolberg

— Wasserwirtschaft:

Nebenbestimmungen:

Gegen die geplante Umnutzung bestehen keine Bedenken, wenn die Betriebs- und Parkplatfläche vor der geplanten Werkstatt an den Mischwasserkanal angeschlossen ist.

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2286 zur Verfügung.

— Bodenschutz/Altlasten:

Hinweis:

Die Maßnahme findet auf der Altlastenfläche Kataster-Nr. 5203/0336 – ehemaliges Fabrikgelände – statt. Auf der Fläche waren diverse Firmen, z. B. Textilverarbeitung, Färberei und Metallverarbeitung ansässig. Es ist u. a. mit erhöhten Schwermetallbelastungen des Bodens zu rechnen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Jäger unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2407 zur Verfügung.

Abfallwirtschaft:

Nebenbestimmungen:

1. Bei der Entsorgung von Abfällen sind neben den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den hiernach erlassenen Verordnungen (z. B. Gewerbeabfallverordnung und Nachweisverordnung) auch die Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzungen des Zweckverbandes Entsorgungsregion West und Ihrer zuständigen Stadt oder Gemeinde zu beachten.
2. Jeder Betrieb muss über mindestens ein kommunales Restabfallgefäß verfügen. Nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Abfällen, die nicht verwertet werden, einen Restabfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu nutzen. Als Betreiber der KFZ-Werkstatt müssen Sie bei der Stadt Stolberg vor Inbetriebnahme der Werkstatt den Restabfallbehälter beantragen.

3. Grundsätzlich sind Sie als Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung Ihrer Abfälle verpflichtet. Sie müssen sich vor der erstmaligen Entsorgung bei dem von Ihnen beauftragten Entsorgungsunternehmen darüber vergewissern, dass die vorgesehenen Entsorgungsanlagen (z. B. Sortieranlagen, Deponien, Verbrennungsanlagen) für die von Ihnen zu entsorgenden Abfälle eine Betriebsgenehmigung besitzen. Sollten Sie Ihre Abfälle einer Sortieranlage zuführen, haben Sie sich auch über den weiteren Verbleib, d. h. die weitere Verwertung, der aus Ihren Abfällen aussortierten Materialien zu informieren und sich vom Anlagenbetreiber die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nachweisen zu lassen.
4. Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen haben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung die folgenden Abfallfraktionen jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Das sind im Einzelnen: Papier / Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle und biologisch abbaubare Abfälle.
5. Neben Restabfällen und Altöl fallen in einer KFZ-Werkstatt weitere gefährliche Abfälle an. Erzeuger und Besitzer von gefährlichen Abfällen (z. B. Altöl, Öl verunreinigte Betriebsmittel, Kühl- und Bremsflüssigkeit sowie Starterbatterien) haben alle Nachweise im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung (Entsorgungsnachweise, Begleit- und Übergabescheine) in einem Register (Betriebstagebuch) abzulegen und für mindestens drei Jahre aufzubewahren.
6. Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen gemäß der Nachweisverordnung unterliegt einer Dokumentationspflicht. Als Abfallerzeuger müssen Sie dem Umweltamt der StädteRegion Aachen den Entsorgungsweg eines Abfalls pro Entsorgungsvorgang nachvollziehbar darlegen. Erfolgt die Entsorgung Ihrer gefährlichen Abfälle z. B. über einen Sammelentsorgungsnachweis des Beförderers (Einsammlers), muss Ihnen ein Übernahmeschein ausgestellt werden. Der Übernahmeschein dient als schriftlicher Nachweis über die ordnungsgemäße und schadlose Abfallentsorgung und ist in Ihrem Register (Betriebstagebuch) abzuheften.
7. Für Ihre Betriebsstätte in 52223 Stolberg, Buschmühle 1,3,5 ist die Abfallerzeugernummer **E 354 02564** vergeben. Diese Abfallerzeugernummer benötigen Sie für die Formalitäten der Abfallentsorgung bei gefährlichen Abfällen nach der Nachweisverordnung. Diese Nummer ist auf allen Formularen und Belegen (Wiege-, Liefer-, Begleitscheine usw.) einzutragen.
8. Diese Abfallerzeugernummer gilt nur für die genannte Betriebsstätte und ist bei allen Formalitäten der Nachweisverordnung zu verwenden. Sollten noch weitere Betriebsstätten zu Ihrer Firma gehören, sind für diese Betriebsstätten eigene Abfallerzeugernummern bei mir zu beantragen. Bei Umzug und/oder anderen Änderungen in Ihrer Firmenanschrift bitte ich um kurze schriftliche Benachrichtigung.

Hinweise: – Annahme und Demontage von Altfahrzeugen:

Werden Altfahrzeuge angenommen, das heißt Fahrzeuge

- werden unter endgültiger Aufgabe des bisherigen Verwendungszweckes abgegeben oder
- der bisherige Verwendungszweck kann nur mit erheblichem, nicht wirtschaftlichem Aufwand wieder erreicht werden

gelten neben den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auch das Altfahrzeuggesetz und die Altfahrzeugverordnung.

Demnach dürfen Altfahrzeuge nur von einer anerkannten Annahmestelle, einer anerkannten Rücknahmestelle oder einem anerkannten Demontagebetrieb zurückgenommen werden. Behandelt werden dürfen die Altfahrzeuge nur von einem anerkannten Demontagebetrieb. Zum Behandeln gehört auch das Trockenlegen oder das Demontieren von noch gebrauchsfähigen Ersatzteilen (sog. Ausschachten).

Sollten Sie die Anerkennung als Demontagebetrieb haben, weise ich Sie darauf hin, dass die Behandlung von fünf oder mehr Altfahrzeugen die Woche von der Baugenehmigung nicht erfasst wird und nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungspflichtig ist.

Sollten Unklarheiten bei Fragen zur Abfallentsorgung bestehen, wenden Sie sich bitte an die Kundenbetreuung der **AWA Entsorgung GmbH**, Tel. **02403/8766-0**, oder an das **Umweltamt der StädteRegion Aachen** unter den Rufnummern Tel.: **0241/5198-2538, -2629 oder -2313**.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Börsch unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2538 zur Verfügung.

Suchen		Vorbauwert	Antragsteller	Kataster	zDA	Besch	
1	1946-00034 Stolberg Buschmühle 1, 3	Neubau eines gewerblichen Betriebsgebäudes (Fabrikgebäude)	Buschmühle Wollgesellschaft m.B.H.	Stolberg, -	✓	16	OK
2	1947-00014 Stolberg Buschmühle 1, 3	Neubau eines gewerblichen Betriebsgebäudes (Fabrikgebäude) hier: 1. Nachtrag zur Baugenehmig. v. 18.09.1946, Az. 00034-1946	Buschmühle Wollgesellschaft m.B.H.	Stolberg, -	✓	06	Abbrechen
3	1947-00015 Stolberg Buschmühle 1, 3	Neubau eines gewerblichen Betriebsgebäudes (Fabrikgebäude) hier: 2. Nachtrag zur Baugenehmig. v. 18.09.1946, Az. 00034-1946	Buschmühle Wollgesellschaft m.B.H.	Stolberg, -	✓	03	Hilfe
4	1948-00197 Stolberg Buschmühle 1, 3, 5	Instandsetzung der Wohnhäuser	Berkenhoff, Annemarie Strokestraße 3	Stolberg, -	✓	25	weitere Jahr
5	1950-00034 Stolberg Buschmühle 1, 3	Neubau eines gewerblichen Betriebsgebäudes (Fabrikgebäude) hier: 3. Nachtrag zur Baugenehmig. v. 18.09.1946, Az. 00034-1946	Buschmühle Wollgesellschaft m.B.H.	Stolberg, -	✓	28	Drucken
6	1951-00096 Stolberg Buschmühle 1, 3	Neubau eines gewerblichen Betriebsgebäudes (Fabrikgebäude) hier: 4. Nachtrag zur Baugenehmig. v. 18.09.1946, Az. 00034-1946	Buschmühle Wollgesellschaft m.B.H.	Stolberg, -	✓	22	Exportieren als
7	1958-00083 Stolberg Buschmühle 1, 3	Neubau eines gewerblichen Betriebsgebäudes (Fabrikgebäude) hier: 5. Nachtrag zur Baugenehmig. v. 18.09.1946, Az. 00034-1946	Buschmühle Wollgesellschaft m.B.H.	Stolberg, -	✓	26	ASC
8	1957-00295 Stolberg Buschmühle 1, 3	Neubau eines gewerblichen Betriebsgebäudes (Fabrikgebäude) hier: 6. Nachtrag zur Baugenehmig. v. 18.09.1946, Az. 00034-1946	Buschmühle Wollgesellschaft m.B.H.	Stolberg, -	✓	16	Aufsteigend
9	1986-00127 Stolberg Buschmühle 1	Nutzungsänderung eines Teiles der ehemaligen Tuchfabrik zu Druckereibetrieb	Pauls, Karl - Heinz Prämerstraße 182	Stolberg, 50, 15	✓	06	Absteigend
10	1986-00126 Stolberg Buschmühle 1	Nutzungsänderung	Grundstücksverw. GbR Stob-Buschmühle	Stolberg, 50, 52	✓	06	
11	1987-00087 Stolberg Buschmühle 1	Nutzungsänderung zu Schlosserei und Montagebetrieb	HJK Textil GmbH Neunausstraße 2 - 10	Stolberg, 50, 51	✓	07	Konfig. speichern
12	1987-00116 Stolberg Buschmühle 1	Nutzungsänderung hier: 1. Nachtrag zur Baugenehmig. v. 06.05.1986, Az. 00126-1986	Grundstücksverw. GbR Stob-Buschmühle	Stolberg, 50, 52	✓	27	Voreinstellung
13	1980-00342 Stolberg Buschmühle 1	Anbringung einer Werbeanlage	Geordies, Franz Urftstr. 2	Stolberg, -	✓	12	
14	1983-00096 Stolberg Buschmühle 1	Anbringung einer Werbeanlage	Geordies, Franz Buschmühle 1-3	Stolberg, 50, 51	✓	17	
15	1987-00277 Stolberg Buschmühle 1	Neubau einer Werbeanlage	KFZ-Cremer Buschmühle 1	Stolberg, 50, 45	✓	25	
16	1987-00560 Stolberg Buschmühle 1	Beschwerde über Luftverschmutzung ausgehend von der Spritzlackieranlage	Europa Mobiliar Rheenanstraße 26	Stolberg, 50, 45	✓	22	

VORLAGE



für die Sitzung des

Ausschuß für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt

am

01.07.10

Tagesordnungspunkt Nr.

A 1 . 1.5

Betreff

Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;

hier: Vorhaben gem. § 35 (1) 3 BauGB -Außenbereichsvorhaben

a) Antragsgegenstand

Bauvoranfrage Bauantrag

Vorhaben: Errichtung eines gewerblichen Betriebsgebäudes zur Unterbringung der Anlagentechnik für die Energierückgewinnung

Straße/Nr.: Stockemer Str.

Gemarkung: Breinig Flur: 31 Parzelle: 28

Anlagen:

Übersichtsplan/Lageplan:

2

Umweltbeauftragte der Stadt Stolberg:

keine Bedenken

Städteregion Aachen, A 70 Umweltamt:

Liegt noch nicht vor, siehe Anmerkung

Amt FB2/66

Keine Bedenken

Planungsrechtliche Beurteilung:

Stellungnahme Planungsamt:

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und wird nach § 35 BauGB (1) 3 beurteilt. Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben, welches der Energierückgewinnung eines örtlichen Energieversorgers dient. Aufgrund der zur Verfügung stehenden geodätischen Fallhöhe soll eine Turbine zur Energierückgewinnung in Breinig installiert werden. Für die Turbine mit Generator und der elektr. Schaltanlage ist die Errichtung eines Gebäudes notwendig.

Im Flächennutzungsplan ist der betr. Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Ein Vorhaben ist zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Das gepl. Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes IV „Stolberg-Roetgen“. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben demnach entgegen. Es bestehen wasserschutzrechtliche Festsetzungen. In einem Ortstermin mit der Unteren Landschaftsbehörde wurden die Ausgleichsmaßnahmen bereits abgestimmt. Die Ausräumung der Beeinträchtigung öffentlicher Belange ist daher vorbereitet.

Da der nächste ASVU erst in zwei Monaten angesetzt ist, ist die frühzeitige Beteiligung des ASVU aus folgenden Gründen erforderlich.

Die Einspeisezusage des übernehmenden Netzbetreibers endet zum 31.12.2010. Der übernehmende Netzbetreiber übernimmt die erzeugte Energie. Weil die Einspeisung nicht unerheblich ist, sind Vorarbeiten auf der Mittelspannungsseite durchzuführen. Für die Lieferung und Inbetriebnahme der Anlagen- und Elektrotechnik ist ein Zeitfenster vorgegeben. Im Vorfeld sind jedoch bauliche Voraussetzungen zu schaffen. Der Liefertermin ist der 1.12.2010.

Parallel zum Bau beginnen die vorbereitenden Maßnahmen zur Anerkennung dieser Anlage

nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz EEG. Es ist daher von Vorteil, wenn die Arbeiten in 2010 durchgeführt werden. Bedingung ist die rechtzeitige Inbetriebnahme durch die Schaffung der baulichen Voraussetzungen.

Das Einvernehmen ist herzustellen vorbehaltlich der positiven Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde.

Planungsrechtlich bestehen keine Bedenken, die Maßnahme ist städtebaulich vertretbar.

Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

- Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme
- zuzustimmen.
 - durch Herbeiführung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (2) Satz 1+2 GO NW, weil für die bauaufsichtliche Entscheidung über das Bauvorhaben die nächste Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nicht abgewartet werden sollte.
-
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

i. A.



J. Braun
Leiter Fachbereich 2



0 m  100 m

© Kataster- u. Vermessungsamt Kreis Aachen - LVermAmt NRW

Nur für den dienstlichen Gebrauch - Der Maßstab gilt nur bei Druck ohne Seitenanpassung.

1085 - Ausstellungsfläche

Bl. 32

2010 erstellt

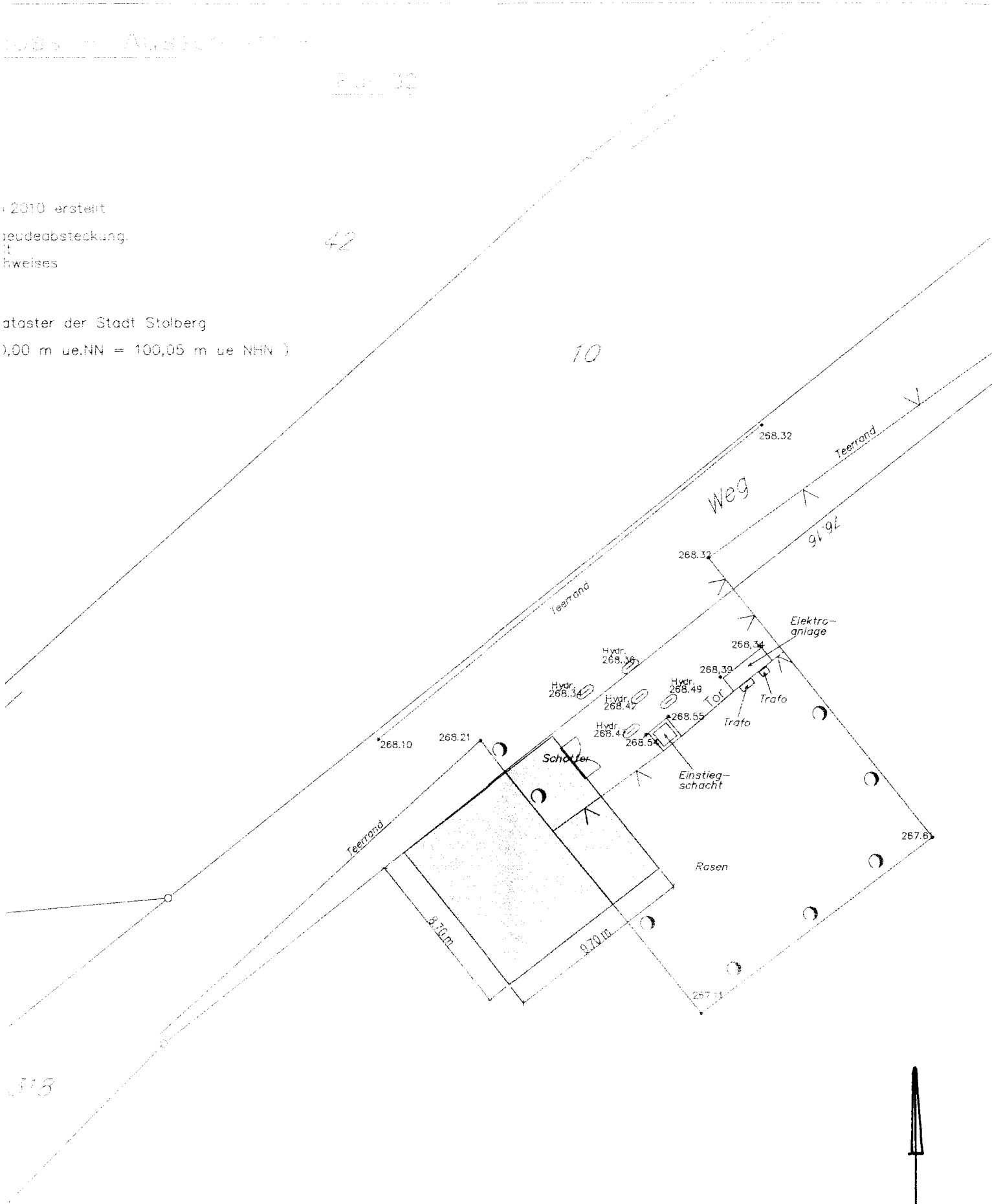
Grundabsteckung,
Lage
Anweisungen

42

Grundraster der Stadt Stolberg

(10,00 m ue.NN = 100,05 m ue.NHN)

10



318

1:250

An
63

BA Neubau eines gewerblichen Betriebsgebäudes für die Energierückgewinnung in Stolberg-Breinig, Stockemer Straße, durch die

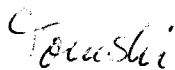
Das Betriebsgelände der Antragstellerin liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes IV „Stolberg-Roetgen“ und ist dort als Landschaftsschutzgebiet 2.2-8 festgesetzt. In der Entwicklungskarte wird das behördenverbindliche Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit natürlichen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ dargestellt. Nach § 4 LG NRW 2010 i.V.m. dem Verbotskatalog für die Landschaftsschutzgebiete im Geltungsbereich des Landschaftsplanes stellt das Vorhaben einen Eingriff dar.

Bislang wird das Betriebsgelände unmittelbar neben dem Wirtschaftsweg an drei Seiten mit einer landschaftstypischen Schnitthecke gegen das großflächige Wirtschaftsgrünland abgegrenzt. Es ist an der Erdoberfläche als Wiese mit Einzelsträuchern und kleineren Bäumen gestaltet. Nur der unmittelbar an den Weg grenzende Abschnitt mit den technischen Einrichtungen ist geschottert. Das zur Erweiterung vorgesehene Gelände wird derzeit als Intensiv-Grünland bewirtschaftet.

Zur Errichtung des Gebäudes müssen zusätzlich einige Meter der Weißdornhecke dauerhaft entfernt werden. Das Bauvorhaben nimmt nur eine geringe Fläche in Anspruch, so dass die Eingriffsfolgen mit einer anschließenden Eingrünung des Gebäudes kompensiert werden können. Aufgrund der Topographie und Landschaftsstruktur sind weitläufige Sichtbeziehungen im Münsterländchen gegeben. Gleichzeitig wird dieser Bereich stark von Naherholung Suchenden genutzt, so dass eine Abschirmung des Betriebsgebäudes erforderlich wird. In Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde der StädteRegion pflanzt die Antragstellerin eine frei wachsende Hecke aus landschaftstypischen Gehölzen. Weiter gehende Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Aus Gründen des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes ist das beantragte Vorhaben somit genehmigungsfähig.

I.A.



(Tomski)

A) 2.

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 15.04.2010

A) Öffentliche Sitzung:

5. Schutzstreifen für Radfahrer auf der L 23 - Eisenbahnstraße / Würselener Straße

Für die CDU-Fraktion zeigt sich RM Kirch von der Vorlage enttäuscht. Er erinnert an den Antrag seiner Fraktion, der u.a. eine komplette Überplanung der gesamten Würselener Straße zum Inhalt hatte. Die jetzt vorgeschlagene Markierung sei nicht zielführend.

Von Seiten der Verwaltung erinnert der Leiter Fachbereich 1, Herr Pickhard, an die prekäre Haushaltslage. Landesbetrieb und StädteRegion würden die Maßnahme finanzieren, allerdings nicht mehr in diesem Jahr beauftragen. Die städtische Haushaltslage lasse weitergehende Maßnahmen in Bezug auf Parkplatzumgestaltungen und Versetzen von Bäumen nicht zu. Kurzfristig sei der Deckenausbau vom Landesbetrieb nicht geplant. In der sich daran weiter anschließenden Diskussion erläutert Herr Pickhardt die Änderungen der Parkplatzsituation in Höhe Autohaus Büscher einschließlich angedachter Querungshilfe sowie das Ende des Radweges am Autohaus Rosemeyer.

Für die ASEAG bittet Herr Büttner-Zedlitz die Verwaltung um Übersendung der Pläne.

Von Seiten der SPD-Fraktion unterstützt RM Engels den Vertagungsantrag, über den der Vorsitzende, Herr Hansen, sodann abstimmen lässt:

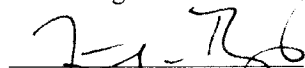
Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt vertagt die Beratung und Beschlussfassung zur Einrichtung von Schutzstreifen für Radfahrer auf der Landesstraße 23 - Eisenbahnstraße und Würselener Straße- auf die nächste Sitzung des Ausschusses am 01.07.2010.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Stolberg, den 04.06.2010

Im Auftrag



Von: <Ralf.Oswald@staedteregion-aachen.de>
An: "Helmut Hersch" <Helmut.Hersch@stolberg.de>
Datum: 26.04.2010 19:02
Betreff: Antwort: Schutzstreifen für Radfahrer Eisenbahnstraße/Würselener Straße - L 23

Hallo Hersch,

anbei meine Stellungnahme:

Plan 8:

Das Radwegende am Ortseingang von Würselen kommend sollte eine bauliche gesicherte Ableitung der Radfahrer in die Fahrbahn erhalten. Beispiele enthält die ERA z.B. in Bild 17 (Radwegenden) oder Bild 21 (Führung des Radverkehrs im Bereich einer Engstelle auf Angebotsstreifen).

Plan 7:

auf der nördlichen Seite sind die Parkstände ca. 2,20 - 2,30 m breit. Könnte man zum besseren Schutz der Radfahrer gegen aufschlagende Wagentüren auf der Fahrbahn noch einen Sicherheitsstreifen markieren, z.B. 0,25 m breit neben einem Schutzstreifen von 1,25m ?

Plan 6:

Ab der Steinbachstraße stadteinwärts lässt die Fahrbahnbreite bis hinter die Hasencleverstraße die Markierung von Radfahrstreifen sowie eine Mittelmarkierung auf der Fahrbahn zu. Dies würde sich hier anbieten, da sich die Streckencharakteristik ändert (Gefällestrecke) und das Parken auf den Radfahrstreifen untersagt ist, während man bei Schutzstreifen zum Ein-/Ausladen halten dürfte. Gerade in diesem Abschnitt würde ich erstere Lösung bevorzugen, damit Ihr Ordnungsamt das Abstellen von Fahrzeugen in diesem Bereich auch wirksam unterbinden kann. Bergauf schlage ich einen Radfahrstreifen von 1,50 m vor, bergab von 2,00 m.

Plan 5:

Bei den neuen Parkstreifen ist die Sicht der aus der Tankstelle ausfahrenden Fahrzeuge auf die bergab schnell fahrenden Radfahrer nicht ausreichend (vgl. ERA Kap. 4.3.1.3, Bild 30). Dies könnte verbessert werden, wenn das Parken zwischen den beiden Zu-/Ausfahrten der Tankstelle unterbleibt. Dies sollte dann auch baulich mit einfachen Mitteln unterbunden werden. Die östliche Zufahrt sollte dann nur als Einfahrt, die westliche nur als Ausfahrt zugelassen werden (wenn dies nicht schon heute so ist).

Die Sicht der einbiegenden Fahrzeuge aus der Zufahrt von Haus-Nr. 19 sollte ebenfalls geprüft werden. Hier müssten evtl. auch die Parkstände östlich davon auf der Fahrbahn entfallen.

Alternativ könnten die Parkstände auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite markiert werden (wo allerdings heute nicht der Bedarf zu sein scheint).

Plan 3:

In Höhe Haus-Nr. 101 sollte der Schutzstreifen auf der östlichen Seite etwa 10 m - 20 m vor dem Parkstreifen enden, damit ein ausreichender Übergangsbereich bleibt, in dem der Radfahrer auf der Fahrbahn nach links verschwenkt.

Plan 1a:

Zulauf zum Knoten mit der Eschweilerstraße aus Richtung Atsch: Hier bevorzuge ich, dass die Linksabbiegespur in die Eschweilerstraße schmaler ausgeführt wird (z.B. 3,00 m) zugunsten einer breiteren Geradeaus-/Rechtsabbiegespur (min. 2,75 m), damit der Schutzstreifen auf der westlichen Fahrbahnseite nur in Ausnahmefällen befahren wird. Noch besser wäre ein richtiger Radfahrstreifen (min. 1,50 m) mit durchgehendem Breitstrich zusammen mit einer überbreiten Spur (z.B. 5,50 m) für Linksabbieger und Geradeausfahrer/Rechtsabbieger.

Mit freundlichen Grüßen
Ralf Oswald

StädteRegion Aachen
A 61.1 Straßenbau und Verkehrslenkung
Raum E 391, Zollernstraße 10, 52070 Aachen
Tel.: +49(0)241/51983705
Fax: +49(0)241/51983172
Mail: Ralf.Oswald@staedtereion-aachen.de

Polizeipräsidium Aachen



Polizeipräsidium Aachen, Postfach 500111, 52085 Aachen

Stadt Stolberg
Herrn Bürgermeister
Amt für Recht, Sicherheit, Ordnung
und Umwelt
Herr Jansen
Stadtverwaltung
52220 Stolberg

06.05.2010
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
61.07.01Stolberg
Eschweilerstraße
(bei Antwort bitte angeben)

Sachbearbeiter
PHK Pastors

Telefon 0241/9577-41209
Fax 0241/9577-41205
E-Mail
Peter.Pastors
@polizei.nrw.de

Dienstgebäude
Hubert Wienen Str. 25
52085 Aachen

Öffentliche Verkehrsmittel
Buslinien
30, 34, 51 und 70
Haltestelle
Polizeipräsidium

Anhörung Träger öffentlicher Belange i. Z. mit den Vorschriften zu
den §§ 29, 45 und 46 StVO

- 01: Ihre Mail vom 06.05.2010
- 02: Erläuterungsbericht mit Planungsskizze des Entwicklungs- und Planungsamtes Stadt Stolberg zur Maßnahme Schutzstreifen für Radfahrer L 23 und L 238

Sehr geehrter Herr Jansen,

unter Beachtung der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, RASSt06, erhebe ich keine Bedenken gegen die vorgelegte Entwurfsplanung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Pastors

Lieferanschrift
Hubert-Wienen-Straße 25
52070 Aachen
Telefon 0241/95770
Fax 0241/9577-20555
poststelle@aachen.polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/aachen

Zahlungen an
Konto der Landeskasse Köln
WestLB Düsseldorf
Kto.-Nr. 96 560
BLZ 300 500 00
IBAN
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC
WELADED

Von: "Lewandowski, Rainer (ASEAG, VCP)" <Rainer.Lewandowski@Aseag.de>
An: <ingo.jansen@stolberg.de>
Datum: 27.05.2010 10:28
Betreff: Schutzstreifen für Radfahrer L 23

Hier: Schutzstreifen Eisenbahnstraße/Würselener Straße L 23, Lagepläne 1a - 8a

Bezug: Ihre E-Mail vom 20.05.2010

Hallo Herr Jansen,

gegen die Einrichtung von Schutzstreifen für Radfahrer auf der Eisenbahnstraße und Würselener Straße bestehen seitens der ASEAG grundsätzlich keine Bedenken, wenn die zur Verfügung stehende Fahrbahn inklusive Schutzstreifen mindestens 7,00 m beträgt. Nachfolgende Punkte müssen u. E. allerdings noch berücksichtigt und geändert werden:

Die Unterbrechung des Schutzstreifen für Radfahrer auf der Eisenbahnstraße in Höhe der Häuser Nr. 105-121 und auf der Würselener Straße vor den Häusern 70-98 halten wir nicht für sinnvoll. Hier sollte besser ein durchgängiges Angebot für den Radverkehr vorgesehen werden.

Um den Gegenbogen im Kurvenbereich der Würselener Straße hinter der Einmündung Steinbachstraße etwas zu entschärfen, sollte der Parkstreifen erst ab Haus Nr. 30 beginnen.

Um das Fahrbahnrandparken im Bereich der neuen Querungsinsel Höhe Würselener Straße Haus Nr. 102 zu unterbinden, muss mindestens 25 m vor und hinter der Querungshilfe ein Haltverbot angeordnet werden.

Weiterhin regen wir an, die Busbuchten an den Bushaltestellen "Eisenbahnstraße" (Fahrtrichtung Verlautenheide), "Schneidmühle" (Fahrtrichtung Mühlener Bahnhof) und "Atsch Schule" (beide Fahrtrichtungen) zurückzubauen und an den Fahrbahnrand zu verlegen. Alle Bushaltestellen im Verlauf der Eisenbahnstraße und Würselener Straße sollten auf 20 m Länge mit einem 16 cm hohen Formbordstein für Niederflurbusse ausgebaut werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Rainer Lewandowski

Aachener Straßenbahn und

Energieversorgungs-Aktiengesellschaft

Abt. Leistungscontrolling und Verkehrstechnik

Behindertenbeirat Stadt Stolberg (Rhld.)



Einander verstehen
miteinander leben

Behindertenbeirat Stadt Stolberg (Rhld.) - 52220 Stolberg

An FB 1/61 z. Hd. Herrn Hersch	Geschäftsstelle: Stadt Stolberg (Rhld.) Rathaus Rathausstraße 11-13 52220 Stolberg Telefon: 02402/13404 Fax : 02402/13462 Vorsitzende: Frau Marita Stahl Geschäftsstelle: Frau Harperscheidt
--	--

Stolberg, den 08.06.10

Einrichtung von Schutzstreifen für Radfahrer mit Querungshilfen auf der L 23
Eisenbahnstraße und Würselener Straße

Sehr geehrter Herr Hersch,

in Bezug auf Ihr Schreiben vom 01.06.10 werden seitens der Geschäftsstelle des
Behindertenbeirates bzw. Behindertenbeirates keine Einwände oder Ergänzungen
erhoben.

Bei der Planung und Gestaltung der Maßnahme möchte ich lediglich darauf
hinweisen, dass hierbei die Bestimmungen des Behindertengleichstellungs-
gesetzes sowie der Leitfaden „Barrierefreiheit im Straßenraum“ des nord-
rheinwestfälischen Ministeriums für Bauen und Verkehr für die Landesstraßenbau-
verwaltung berücksichtigt und beachtet werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

Harperscheidt

08.06.10

A) 3.

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 15.04.2010

A) Öffentliche Sitzung:

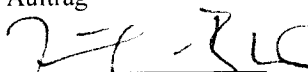
10. 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW "Energieversorgung"

Die im Ausschuss vertretenen Fraktionen melden weiteren Beratungsbedarf an und beantragen die Vertagung des TOPs auf die Juli-Sitzung des Ausschusses. Herr Pickhardt, FB 1, bittet die Fraktionen, die Verständnisfragen vorher an die Verwaltung weiterzuleiten und sichert eine zügige Beantwortung vor der Sitzung am 01.07.2010 zu.

Beschluss:

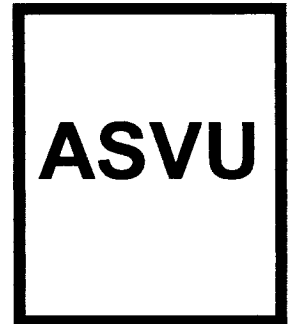
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt vertagt die Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW „Energieversorgung“ auf die Juli-Sitzung des Ausschusses.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 04.06.2010
Im Auftrag



Datum 05.05.2010

VORLAGE



Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
am 01.07.2010

Tagesordnungspunkt Nr. A) 5.

Betreff Einrichtung einer Querungshilfe für Fußgänger auf der Straße Breiniger Berg – L 12

a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt den Vorschlag der Verwaltung zur Einrichtung einer Fußgängerquerungshilfe auf der Straße Breiniger Berg (L 12) wie im Sachverhalt dargestellt, zur Kenntnis und beschließt, die Ausführung der Maßnahme so lange zurück zu stellen, bis die Finanzierung der Maßnahme gesichert werden kann.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzustimmen.

b) Sachverhalt:

Der Hauptausschuss verwies in seiner Sitzung am 28.10.2008 den Antrag der damaligen UWG-Fraktion vom 15.09.2008, die Herrichtung eines gesicherten Überweges für Fußgänger auf der Straße Breiniger Berg betreffend, zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung.

Die UWG-Fraktion begründete ihren Antrag mit der Gefahr für Kinder und Erwachsene, die Landesstraße 12 - Breiniger Berg - zu überqueren. Die Zunahme des Schwerverkehrs habe die Gefahr noch erhöht. Besonders betroffen seien die Besucher des Spielplatzes An der Hoheburg.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zwar ist das Verkehrsaufkommen mit ca. 6.000 Kfz/Tag im Vergleich zu anderen Ortsdurchfahrten im Stadtgebiet nicht besonders hoch, der leicht überdurchschnittliche Lkw-Anteil von rund 6,6 % und die teilweise hohen Fahrgeschwindigkeiten rechtfertigen aber Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für querende Fußgänger. Neben den Besuchern des Spielplatzes müssen auch die ÖPNV-Nutzer, die an der Bushaltestelle Breinigerberg ein - oder aussteigen, die Landesstraße queren.

Allerdings erreicht die Anzahl der querenden Fußgänger in der Spitzenstunde nicht die von den Richtlinien (R-FGÜ 2001) geforderten Zahlen (50 – 100 Fußgänger-Querungen). Somit scheidet die Anlage eines Fußgänger-Überweges aus. Da die Überlegung zum Neubau eines Kindergartens An der Hoheburg zwischenzeitlich wieder verworfen wurde, ist auch mit einer Zunahme des Fußgänger-Verkehrs in naher Zukunft nicht zu rechnen. Die Verwaltung schlägt deshalb den Bau einer Mittelinsel als Querungshilfe vor.

Als Standort kommt der Bereich der Bushaltestelle östlich der Einmündung der Straße An der Hoheburg in Frage. Da die Breite der Fahrbahn für den Einbau einer 2,50 m breiten Mittelinsel nicht ausreicht, muss der Fahrstreifen in Fahrtrichtung Nachtigällchen über die vorhandene Busbucht verschwenkt werden. Dazu sind die Verlegung der Busbucht um ca. 30 m nach Osten und eine neue Bordsteinführung auf ca. 75 m Länge und die Versetzung des Fahrgastunterstands bis auf Höhe des Hauses Nr. 122 erforderlich.

Der heute hier mit Splitt befestigte Geländestreifen zwischen bituminösem Gehweg und der Grundstücksgrenze ist Teil der Straßenparzelle und befindet sich im Eigentum des Landes NRW. Dieser Streifen neben der neu anzulegenden Busbucht ist als Gehweg bzw. Haltestellen-Wartefläche auszubauen.

Der Fahrbahnteiler liegt zwischen den privaten Grundstückszufahrten zu Haus 107 und 118 so, dass die Ein- und Ausfahrt für Pkw in beiden Fahrtrichtungen möglich ist.

Fahrbahnteiler und die gegenüber liegenden Gehwegflächen werden barrierefrei gemäß den vom Landesbetrieb Straßenbau NRW herausgegebenen „Musterskizzen zur technischen Gestaltung – Innerorts“ ausgeführt.

Die Kosten der Gesamtmaßnahme werden auf ca. 42.000 € geschätzt. Die vom Land zu übernehmenden Kosten – alle Maßnahmen innerhalb der Fahrbahn einschließlich Busbucht- werden ca. 29.000 € betragen, die von der Stadt zu finanzierenden Maßnahmen – Nebenanlagen einschließlich Bordsteine und Rinne - ca. 13.000 €. Mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW ist eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen.

Da es sich nicht um eine Maßnahme handelt, zu der die Stadt rechtlich verpflichtet ist und für die auch keine Möglichkeit der Refinanzierung besteht, empfiehlt die Verwaltung auf Grund der aktuellen Haushaltslage, die Ausführung der Maßnahme so lange zurück zu stellen, bis wieder eine Haushaltssituation eingetreten ist, die die Finanzierung dieser Maßnahme zulässt.

Die Abstimmung mit dem Landesbetrieb bezüglich der Querungshilfe steht noch aus. Der Landesbetrieb, die Polizei, die Feuerwehr, die ASEAG und der Behindertenbeirat wurden um Stellungnahmen gebeten. Sobald die Stellungnahmen vorliegen, werden sie dem Ausschuss nachgereicht.

Die Fraktionen erhalten je einen Lageplan im M. 1 : 500 mit Erläuterungsbericht und eine vom Landesbetrieb Straßenbau NRW herausgegebene Musterskizze einer Querungshilfe.

c) Rechtslage:

Straßenverkehrsordnung; Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung; Ortsdurchfahrtrichtlinien; Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen

d) Finanzierung:

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Für das laufende Haushaltsjahr stehen für die Maßnahme keine Finanzmittel zur Verfügung.

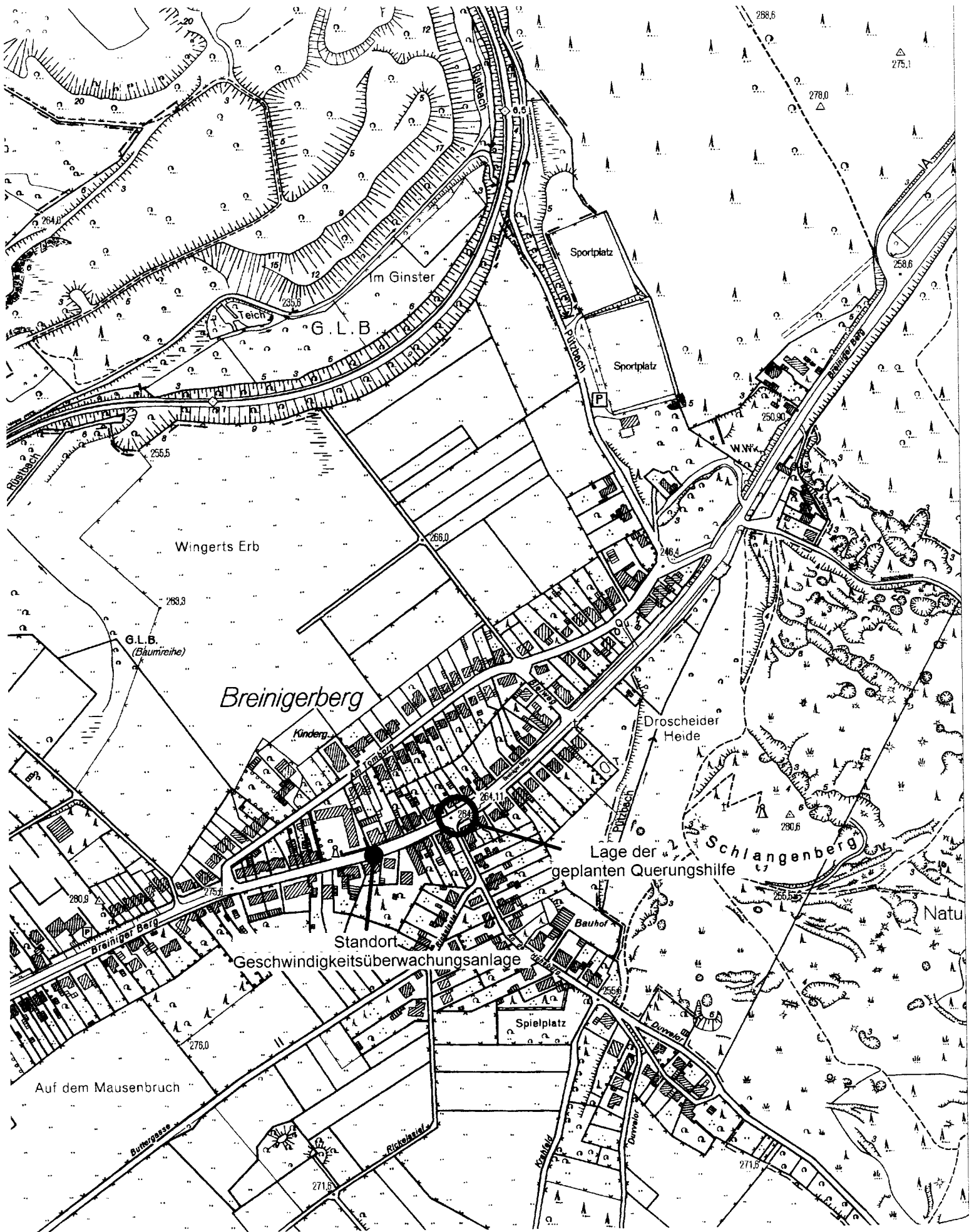
e) Personelle Auswirkung:

Planung und Ausführung der Maßnahme binden Mitarbeiter verschiedener Fachämter.

i.A.



Pickhardt
Leiter des Fachbereichs 1



Fußgänger-Querungshilfe Breiniger Berg - L 12
Übersichtsplan M. 1 : 5.000

Unabhängige Wählergemeinschaft

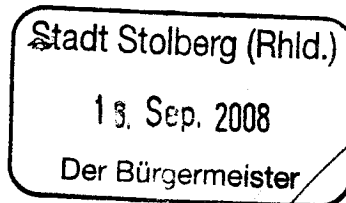
UWG Stolberg

Rathausstr. 11 – 13 , 52222 Stolberg

Stolberg, 15.10.2008

Stadt Stolberg
z.H. Herrn Ferdi Gatzweiler
Rathausstr. 11

52222 Stolberg



Kreisstraße Breiniger Berg

Sehr geehrter Herr Gatzweiler,

bedingt durch zunehmenden Schwerlastverkehr aus dem neuen Steinbruch in Breinig, Zuliefererverkehr für Schwermetall, ist es für die Kinder und Erwachsenen auf dieser Straße sehr gefährlich geworden.

Insbesondere die Besucher des Spielplatzes an der Hoheburg von der Hauptstraße kommend sind sehr gefährdet.

Aufgrund es o.g. Sachverhaltes beantragen wir, einen gesicherten Überweg für Fußgänger auf der Straße einzurichten.

Mit freundlichen Grüßen


Hans-Jürgen Fink
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender

HA

Datum
25.05.2010

Drucksache-Nr.

VORLAGE

Für die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung,
Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses /
Rates

am

01.07.2010 / 13.07.2010 / 13.07.2010

Tagesordnungspunkt Nr.

A) 6.

Betreff

Bebauungsplan Nr. 14 - 2. Änderung-
„Liester Teil III“, Seniorenzentrum
Amselweg

hier: Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der
erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs.3 BauGB
und Satzungsbeschluss

Hinweis

Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.

**ASVU
HA
Rat**

a) Beschlussvorschlag:

**Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem
Hauptausschuss / Rat zu beschließen:**

- A.1 Der Sachverhalt bezüglich Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Flächennutzungsplan gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan Nr. 14 - 2. Änderung- „Liester Teil III“, Seniorenzentrum Amselweg, anzupassen.**
- A.2 Die Bedenken der StädterRegion Aachen, Wasserwirtschaft, werden zurückgewiesen.**
- A.3 Die Anregung der enwor bezügl. Eintragung ins Grundbuch und der Sachverhalt bezüglich öffentlicher Widmung der Flurstücke 919, 934 werden zur Kenntnis genommen.**
- B. Sofern den Einzelbeschlussvorschlägen gefolgt wird empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt dem Hauptausschuss / Rat, den Bebauungsplan Nr. 14 - 2. Änderung - „Liester Teil III“, Seniorenzentrum Amselweg als Satzung zu beschließen und die Bekanntmachung anzuordnen.**

b) Sachverhalt:

Die Durchführung des Verfahrens erfolgt gem. Beschluss des Rates im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB wird verzichtet. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Im Vorfeld der Offenlage erhielt die Öffentlichkeit durch Aushang der Planung vom

26.10.2009 bis einschl. 11.11.2009 frühzeitig Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und hierzu zu äußern. Die Bekanntmachung erfolgte in der Tagespresse am 08.10.2009. Während der frühzeitigen Beteiligung gingen keine Äußerungen, Anregungen oder Stellungnahmen zur Planung ein. Gemäß Ratsbeschluss vom 29.09.2009 wurde der Bebauungsplan Nr. 14 - 2. Änderung- „Liester Teil III“, Seniorenzentrum Amselweg, in der Zeit vom 03.12.2009 bis einschließlich 11.01.2010 öffentlich ausgelegt.

Zur Berücksichtigung der Belange der Feuerwehr wurde die Planung daraufhin überarbeitet und gem. Ratsbeschluss vom 23.02.2010 erneut vom 18.03.2010 bis einschl. 26.04.2010 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte am 11.03.2010 in der örtlichen Presse. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.03.2010 über die erneute öffentliche Auslegung der Planung unterrichtet.

Seitens der Bürger wurden während der Auslegung keine Anregungen zur Planung vorgebracht. Von Seiten der TÖB gingen folgende Stellungnahmen ein:

A.1 Bezirksregierung Köln (Anlage 1)

Die Bezirksregierung Köln bestätigte mit Schreiben vom 03.02.2010 die grundsätzliche Anpassung der FNP-Änderung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung und verwies auf die Stellungnahme der StädteRegion Aachen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB finden Anwendung. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB wird verzichtet. Einer förmlichen Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf es nicht. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Stolberg stellt den Bereich als Grünfläche, Zweckbestimmung Spielplatz, dar. Zukünftig soll eine Darstellung als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen erfolgen. Mit Schreiben vom 01.12.2009 wurde die Bezirksregierung über die Planung informiert mit der Bitte um Prüfung, ob die zukünftige Darstellung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Beschlussvorschlag

Der Sachverhalt bezüglich Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt den Flächennutzungsplan gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan Nr. 14 - 2. Änderung- „Liester Teil III“, Seniorenzentrum Amselweg anzupassen.

A.2 StädteRegion Aachen, Umweltamt / Wasserwirtschaft (Anlage 2)

Es bestehen weiterhin Bedenken. Die Möglichkeit der Niederschlagsentwässerung nach § 51a LWG ist zu prüfen und nachzuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung

Zur Bewertung wurden die Bodenkarten des Landesvermessungsamtes NRW (Bodenschätzung Mai 1958) herangezogen. Diese ergaben, dass der südliche Teil des Plangebietes unter die Kategorie 4 fällt, wonach der Boden im Bereich der obersten 0-

20cm aus schwach humosem feinsandigem Lehm besteht. Im Bereich von 10-60cm folgen feinsandig-toniger Lehm, z.T. grusig, und im Bereich von 40-100cm sandiger oder lehmiger Grus, z.T. steinig. In einer Tiefe ab 40 cm ist Schieferthon und Sandstein anzutreffen. Insgesamt handelt es sich bei der Kategorie 4 um feinsandigen Lehmboden, entstanden aus Löß (DILUVIUM) über Schieferthon und Sandstein (KARBON). Der nördliche Teil des Plangebietes fällt in die Kategorie 5 (Pseudogley). Hierbei handelt es sich insgesamt um Lehmboden, entstanden aus Löß (DILUVIUM) über Schieferthon und Sandstein (KARBON). Die Schichten-zusammensetzung stellt sich im einzelnen wie folgt dar: 0-20cm schwach humoser stark feinsandiger Lehm, 10-40cm schwach steiniger Sand bis toniger Lehm, 30-60cm sandiger bis schwach steiniger Grus.

Für das Neubaugebiet am Fasanenweg, das nur ca. 320m Luftlinie entfernt vom Plangebiet liegt, wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ein Bodengutachten erstellt. Der Bereich wird laut Bodenkarte ebenfalls in die Kategorie 4 eingestuft. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die überwiegend bindigen Schichten wasserstauend sind. In Nasszeiten kann sich in sandigen Lagen Schichtenwasser ausbilden. Die Durchlässigkeit der erbohrten Schichten ist erheblich geringer als nach ATV A138 erforderlich. Eine vollständige und dauerhafte Versickerung von Niederschlagswasser ist deshalb nicht möglich. Das Gutachten wurde der Unteren Wasserbehörde überlassen. Aufgrund der geringen Entfernung des begutachteten Bereiches zum Plangebiet sowie der gleichlautenden Einstufung in die Bodenkategorie 4 gemäß Bodenkarte kann davon ausgegangen werden, dass die Aussagen bezüglich der Versickerungsfähigkeit auf das Plangebiet übertragbar sind. Tatsächlich liegen laut Bodenwertkarten die Versickerungsbeiwerte für das Plangebiet bei $KF = 10^{-7} - 10^{-9}$ m/s. Gem. den technischen Regeln kann eine Versickerung ab einem Beiwert von 10^{-6} nicht mehr ordnungsgemäß gewährleistet und damit nicht verlangt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 - 2. Änderung- umfasst eine Restfläche von lediglich ca. 2.600m² innerhalb eines seit Mitte der 70er Jahre nahezu vollständig bebauten und versiegelten Gebietes. Eine Versickerung oder Verrieselung des Niederschlagswassers scheidet aufgrund der geringen Plangebietsgröße sowie aus technischen wie wirtschaftlichen Gründen aus. Geeignete Flächen zur Versickerung oder Verrieselung des Niederschlagswassers stehen im Umfeld ebensowenig zur Verfügung wie ein in zumutbarer Entfernung erreichbarer Vorfluter.

Gem § 51 a Abs 3 LWG ist Niederschlagswasser, das aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll, von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Deshalb und infolge der örtlichen Bodenverhältnisse erfolgt eine Ableitung in den vorhandenen Mischwasserkanal. Aus Sicht der Verwaltung wurden die Möglichkeiten der Niederschlagswasserbeseitigung nach § 51a LWG angemessen und umfänglich geprüft und nachgewiesen. Die Bedenken der StädteRegion Aachen bezüglich Niederschlagswasserbeseitigung werden deshalb zurückgewiesen.

Beschlussvorschlag

Der Bedenken der StädteRegion Aachen, Wasserwirtschaft, werden zurückgewiesen.

A.3 enwor (Anlage 3)

Mit Schreiben vom 08.12.2009 bat die enwor, die im B-Plan mit Leitungsrechten für die Versorgungsträger festgesetzte Fläche zwecks Sicherung der Versorgung ins Grundbuch einzutragen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Versorgung der Häuser Ardennenstraße 16 und 18 ist sicherzustellen. Die Unterlagen wurden deshalb an das zuständige Fachamt zwecks grundbuchlicher Eintragung weitergeleitet. Daraufhin wurde A 61 informiert, dass zwischenzeitlich die in Rede stehenden Flächen mit Wirkung vom 15.01.2010 öffentlich gewidmet wurden. Es handelt sich um den Wendehammer Amselweg (Teil aus Flurstück 934), der derzeit der Erschließung der Wohnhäuser Ardennenstraße 16 und 18 dient, jedoch in den Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 14 einbezogen ist und voraussichtlich zukünftig in privates Eigentum übergehen wird (Anlage 4). Die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zwecks Sicherung der Versorgung ist auf förmlich gewidmeten Flächen nicht möglich. Sie ist jedoch auch nicht notwendig, da Versorgungsleitungen in öffentlichen Flächen auch ohne grundbuchliche Sicherung verlegt werden können. Ebenfalls öffentlich gewidmet und Teil des Geltungsbereiches der B-Planänderung ist der Wendehammer Ardennenstraße (Teil aus Flurstück 994). Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass im Falle eines Verkaufs der Flächen an einen privaten Investor ein zeitaufwendiges förmliches Entwidmungsverfahren durchzuführen ist, was die Vermarktungschancen beeinträchtigt. Zur Berücksichtigung der Belange der Feuerwehr ist die Durchfahrt zwischen Amselweg und Ardennenstraße (Nord <=> Süd) wieder herzustellen. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 5, Bodenordnende Maßnahmen, aufgenommen.

Beschlussvorschlag

Die Anregung der enwor bezügl. Eintragung ins Grundbuch und der Sachverhalt bezüglich öffentlicher Widmung der Flurstücke 934 und 994 werden zur Kenntnis genommen.

c) Rechtslage:

BauGB, BauNVO, BauO NRW

Auch nach Auswertung der im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen liegen keine Erkenntnisse vor, die aus Sicht des Umweltschutzes einer Fortführung des Verfahrens gem. § 13a BauGB entgegenstünden.

d) Finanzierung:

Außer den mit der Aufstellung des Bebauungsplanes entstehenden Sach- und Personalkosten entstehen der Stadt derzeit keine Kosten.

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

e) Personelle Auswirkung:

Für die Dauer des Verfahrens werden personelle Kapazitäten der Abteilung für Entwicklung und Planung gebunden.

i.A.



A. Pickhardt

Leiter Fachbereich 1



Durchschrift

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Bürgermeister
der Stadt Stolberg
Entwicklung- und Planung
Rathausstraße 11-13
52220 Stolberg (Rhl)

über die
Städteregion Aachen
S 90 Stabsstelle
Wirtschaftsförderung,
Tourismus und Europa
Zollernstraße 10
52070 Aachen

**Bauleitplanung der Stadt Stolberg
Bebauungsplan Nr. 14 „Liester Teil III“ - 2. Änderung - Amselweg“**

Anfrage nach § 32 LPlG

Ihr Schreiben vom 01.12.2009 Az.: ohne (Frau Geis)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung wird grundsätzlich die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bestätigt.

Weitere Informationen bitte ich der Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahme der Städteregion Aachen vom 11.01.2010 zu entnehmen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dederichs)

Datum: 03.02.2010

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
32/62.6-1.11.08

Auskunft erteilt:
Herr Dederichs
arnold.dederichs@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: 726
Telefon: (0221) 147 - 2381
Fax: (0221) 147 - 2905

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

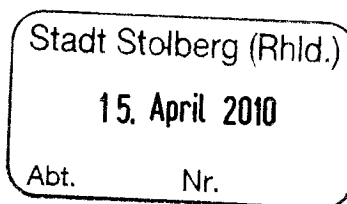
Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Köln:
Dt. Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00,
Kontonummer 370 015 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



16.04.2010/Dr



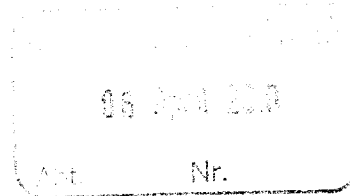


Anlage 2

**StädteRegion
Aachen**

StädteRegion Aachen Postfach 500451 • 52088 Aachen

Stadt Stolberg
Abteilung für Entwicklung und Planung
Frau Geis
Rathausstraße 11 / 13
52222 Stolberg



**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Liester Teil III“ – Amselweg,
erneute öffentliche Auslegung und Verfahren gem. § 32 LPiG**

Ihr Schreiben vom 16.03.2010 und 18.03.2010

Sehr geehrte Frau Geis,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen die Planung bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Einzelnen werden folgende Anregungen und Hinweise gemacht.

A 70 – Umweltamt:

Wasserwirtschaft:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist es erforderlich, die Entsorgung der anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer der zuständigen Wasserbehörde nachzuweisen. Hierzu verweise ich auf mein Rundschreiben vom 02.04.2008 – Niederschlagswasserentsorgung im Bebauungsplanverfahren. Auch in kleineren Bebauungsplangebieten ist die Möglichkeit der Niederschlagsentwässerung gemäß § 51a LWG zu prüfen und nachzuweisen. In diesem Kontext bestehen weiterhin Bedenken. Nach Vorlage entsprechender Nachweise erfolgt eine ergänzende Stellungnahme.

**Der Städteregionsrat
als UNTERE STAATLICHE
VERWALTUNGSBEHÖRDE**

**S 69
Regionalentwicklung**

Dienstgebäude
Zöllernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 – 2670

Telefax
0241 / 5198 – 82670

E-Mail
Claudia.strauch@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Strauch

Zimmer
126

Datum
01.04.2010

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2286 zur Verfügung.

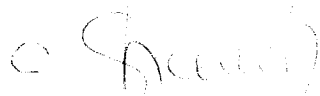
Bodenschutz/Altlasten:

Die in Kapitel 3.3 Absatz 2 der Begründung genannte Bodenbelastung mit Cadmium beträgt nicht 353 mg/kg sondern 35,3 mg/kg. Dieser Kommafehler sollte berichtigt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau A. Schneider unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2159 zur Verfügung.

Die Bezirksregierung Köln erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Claudia Strauch)

Stadt Stolberg (Rhd.)

28. Dez. 2009

Abt. Nr.

Anlage 3

enwor

Stadtverwaltung Stolberg
Frau Geis

52220 Stolberg (Rhd.)

08. Dez. 2009

Achim Omanovic

Planung/Liegenschaften

Telefon 02407 579-3145

Telefax 02407 579-3335

achim.omanovic@enwor-vorort.de

**Bebauungsplan Nr. 14 - 2. Änderung – „Liester Teil III“, Stolberg-Münsterbusch,
Amselweg
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 01. 12. 2009**

Sehr geehrte Frau Geis,

mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben geht daraus hervor, dass entlang der nördlichen Plangebietsgrenze zwischen Amselweg und der Bebauung an der Ardennenstr. ein 4,00 m breiter Dienstbarkeitsstreifen vorgesehen wird, in welchem von uns eine Wasserverbindungsleitung verlegt werden kann.

In dem laufenden Verfahren bitten wir Sie, die Anlage zur Sicherung der Versorgung ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Für die grundbuchliche Sicherung übersenden wir Ihnen einen Eintragungstext sowie einen Lageplan in 2facher Ausfertigung zwecks Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Wasserleitungsrecht DN 150) und bitten Sie, uns ein Exemplar in urkundsmäßiger Form zurückzusenden.

In diesem Zusammenhang anfallende Gerichtskosten werden von uns übernommen. Ansonsten gehen wir davon aus, dass infolge der Grundbucheintragung keine Kosten auf uns zukommen.

Freundliche Grüße

enwor – energie & wasser vor ort GmbH

i.V. Axel Gussen

i.A. Achim Omanovic

Datum

27.05.10

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt

am 01.07.2010

Tagesordnungspunkt Nr. A) 7.

Betreff Maßnahmen zur Verkehrssicherung auf der Wilhelm-Pitz-Straße (L 12) in Breinig

ASVU**a) Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Vorschläge der Verwaltung zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der Wilhelm-Pitz-Straße (L 12) zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, diese Vorschläge auf dem vom ASVU beschlossenen Workshop gemeinsam mit weiteren Lösungsvorschlägen, die die Verkehrsverhältnisse auf der Ortsdurchfahrt der L 12 in Breinig und Breinigerberg betreffen, mit den Bürgerinnen und Bürgern und den Geschäftsleuten zu beraten.

b) Sachverhalt:

Der Hauptausschuss verwies am 12.06.2007 den Antrag der CDU-Fraktion vom 19.05.2007, die Verkehrsverhältnisse auf der Wilhelm-Pitz-Straße betreffend, zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung.

Anwohner der Wilhelm-Pitz-Straße beklagen die gefährlichen Verkehrsverhältnisse auf ihrer Straße. Auf der Wilhelm-Pitz-Straße (Landesstraße 12) ist auf Höhe der Häuser Nr. 6 bis 12 der Bordstein abgesenkt, um die hier vor den Häusern befindlichen privaten Pkw-Stellplätze erreichen zu können. Auf der gegenüber liegenden Straßenseite wird entlang der Häuserzeile von Haus 15 bis Haus 25 am Fahrbahnrand geparkt.

Auf diesem Abschnitt verbleibt für den fließenden Verkehr eine Rest-Fahrbahnbreite von ca. 4,40 m. Im Begegnungsfall, insbesondere mit größeren Fahrzeugen, weicht der in Richtung Breinigerberg fahrende Verkehr über den abgesenkten Bordstein auf den Gehweg aus, häufig mit unverminderter Geschwindigkeit. Dies führt zu einer Gefährdung für Fußgänger und ausparkende Fahrzeuge.

Zur Beseitigung dieser Gefahrensituation schlägt die Verwaltung vor, von Haus 19 a bis zur Zufahrt zum Grundstück Haus Nr. 13 auf einer Länge von ca. 40 m ein Haltverbot anzuordnen. Hierdurch entfallen 5 Stellplätze am Fahrbahnrand. Auf diesem Abschnitt steht für den Begegnungsverkehr dann die volle Fahrbahnbreite zur Verfügung. Ein Ausweichen über den Gehweg ist damit nicht mehr erforderlich.

Sollte trotz dieser Maßnahme der Gehweg weiterhin vom Längsverkehr überfahren werden, so wird als zweiter Schritt der Einbau von Absperrpfosten am Gehwegrand an drei Stellen, die nicht zum Ein- und Ausparken befahren werden müssen, vorgeschlagen. Um Schäden an Poller und Pkw zu vermeiden, die beim Ausparken evtl. entstehen könnten, können stoßabsorbierende oder flexible Sicherheitspoller verwendet werden. In dem breiteren Eingangsbereich zu Haus Nr. 8/10 könnte an Stelle eines oder zweier Absperrpfosten ein gestalterisch ansprechendes Sperrgitter zum Einsatz kommen. Die Kosten für diese Maßnahme werden auf ca. 2.000 € brutto geschätzt.

Die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden um Stellungnahmen gebeten; sobald diese vorliegen, werden sie dem Ausschuss nachgereicht. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollten auf dem vom Ausschuss beschlossenen Workshop mit den Breiniger Bürgerinnen und Bürgern sowie den Geschäftsleuten beraten werden.

Die Fraktionen erhalten je einen Lageplan im M. 1 : 250 mit Darstellung der vorgeschlagenen Maßnahmen und einen Erläuterungsbericht.

c) Rechtslage:

Verkehrssicherungspflicht gem. Straßen- und Wegegesetz NRW

d) Finanzierung:

Zur Finanzierung der Maßnahme müssen die benötigten 2.000 € in den Haushalt eingestellt werden.

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Für das laufende Haushaltsjahr stehen keine Finanzmittel zur Verfügung.

e) Personelle Auswirkung:

Planung und Ausführung der Maßnahme binden Mitarbeiter verschiedener Fachämter.

i.A.



Pickhardt
Leiter des Fachbereichs 1

Stadt Stolberg (Rheinl.)
22. Mai 2007
Der Bürgermeister

CDU Stolberg

Ortsverband

Breinig – Breinigerberg – Venwegen

CDU Ortsverband Breinig, Breinigerberg, Venwegen
Walter Welter, Essigerstr. 48, 52223 Stolberg

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler o.V.i.A.
Rathaus

52220 Stolberg

Stolberg, den 19.05.2007

Betr.: Verkehrssituation in Breinig
hier: Einmündung Ecke „Im Steg“ – „Wilhelm - Pitz - Straße“, „Raiffeisenstraße“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Die Verkehrsdichte in den oben genannten Bereichen hat in letzter Zeit sehr stark zugenommen. Es wurde festgestellt, dass der Bürgersteig sowie die Parkflächen vor den Häusern Wilhelm-Pitz-Straße Nr. 10 und Nr.12 als Ausweichmöglichkeit genutzt wird, um den Gegenverkehr fließend zu halten. Durch das rücksichtslose Verhalten der Verkehrsteilnehmer sind die Fußgänger besonders gefährdet.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Bürgermeister, die Verkehrssituation in diesen Bereichen beobachten zu lassen, ggf. Halteverbotsschilder zu versetzen und Parkbuchten einzurichten. Um eine grundlegend neues Konzept zu erarbeiten, bitten wir eine Anwohnerbefragung durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen


Bernd Creyels
Ratsmitglied


Elsbeth Keller
Ratsmitglied


Ben Grendel
Ratsmitglied


Walter Welter
Kreistagsmitglied
Vorsitzender des OV

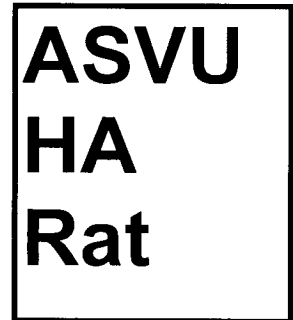
Dieser Antrag wird von der CDU-Fraktion übernommen:



Datum 26.05.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses / Rates
am 01.07.2010/13.07.2010/13.07.2010
Tagesordnungspunkt Nr. **A) 8.**
Betreff 11. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbindung „Aachener Kreuz“ (Stadt Würselen)
Hier Beteiligung der öffentlichen Stellen nach § 4 ROG
Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.



a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat, die folgenden Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und die Verwaltung zu beauftragen, die unter der Rubrik „Fazit“ genannten Punkte der Bezirksregierung Köln als Stellungnahme im Rahmen der Mitwirkung gem. § 4 ROG zukommen zu lassen.

Die Stadt Stolberg behält sich ausdrücklich vor, im Rahmen der weiteren Planungen sowie im Zusammenhang mit der Erarbeitung der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung für den Standort „Aachener Kreuz“ der Stadt Würselen erneut eine fachliche Stellungnahme abzugeben und ggf. Anregungen vorzutragen.

b) Sachverhalt:

Verfahren:

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 2. Sitzung am 19. März 2010 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Erarbeitungsverfahren zur 11. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Region Aachen im Bereich „Aachener Kreuz“ der Stadt Würselen auf der Grundlage der beiliegenden Verfahrensunterlagen (Stand: Februar 2010) durchzuführen. Dieser Erarbeitungsbeschluss erfolgte einstimmig. Die Frist, innerhalb der die Beteiligten zu dem Planentwurf und der überschlägigen Umweltprüfung Stellung nehmen können, beträgt 3 Monate (Fristende 16.07.2010).

Allgemein:

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Regionalplanes mit einer Größe von 36 ha, befindet sich innerhalb des Gewerbegebietes „Aachener Kreuz“ der Stadt Würselen. In diesem Bereich befinden sich vorwiegend Einzelhandelsansiedlungen mit einer Gesamtverkaufsfläche von ca. 110.000 qm, wobei etwa die Hälfte dieser Verkaufsflächen (ca. 54.000 qm) von Möbeleinzelhandelsbetrieben eingenommen wird. Der größte dort ansässige Möbeleinzelhandelsbetrieb besitzt eine Verkaufsfläche von 41.000 qm, die im Rahmen der vorliegenden Planung auf 49.000 qm erweitert werden soll. Die Änderung des Regionalplanes stellt den ersten landesplanerischen Schritt zur Realisierung dieser Erweiterung dar. Die Änderungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Würselen sowie eine verbindliche Bauleitplanung sollen folgen.

Im Vergleich hierzu besitzt die gesamte Städtereion Aachen ca. 170.000 qm Verkaufsflächen für Möbel, wobei hier ca. 43 % der Flächen auf die Stadt Aachen selbst, ca. 32 % der

Flächen auf den Standort „Aachener Kreuz“ der Stadt Würselen, ca. 9 % auf die Stadt Herzogenrath, ca. 3 % auf die Stadt Eschweiler und ca. 5 % auf die Innenstadt von Würselen fallen. Die restlichen 7 % der Flächen, ca. 7.000 qm Verkaufsfläche, verteilen sich auf die übrigen Kommunen der Städteregion Aachen. Auf die Stadt Stolberg fallen somit, lt. der jährlich durchgeführten Aktualisierung des Einzelhandelskatasters (Stand 2009) ca. 2.000 qm Verkaufsflächen für Möbel.

Aus den oben aufgeführten Fakten lässt sich bereits ersehen, dass schon heute ein erheblicher Kaufkraftabfluss im Bereich des Möbelsortimentes in das Gewerbegebiet „Aachener Kreuz“ stattfindet. Nach der realisierten Erweiterung des dort vorhandenen Möbeleinzelhandelsbetriebes werden so insgesamt ca. 25 % der vorhandenen Kaufkraft der Städteregion Aachen im Sortiment Möbel von der Stadt Würselen, bzw. dem Einzelhandelsstandort „Aachener Kreuz“ von der gesamten Städteregion Aachen abgezogen.

Eine Umkehrung der oben geschilderten Tendenz durch die Verhinderung des Kaufkraftabflusses in die Nachbarkommune erscheint unter der Betrachtung der erheblichen Standortqualitäten des Gewerbegebietes „Aachener Kreuz“ (Verkehrsanschluss, Flächenverfügbarkeit, etc.) und den dort vorherrschenden großdimensionierten Einzelhandelsbetrieben (Verkaufsfläche > 30.000 qm) dagegen nicht sonderlich realistisch. Vielmehr kann man im Hinblick auf die vorgenannten Zahlen und auch die aktuellen Entwicklungen im Möbeleinzelhandel davon ausgehen, dass das Sortiment Möbel zukünftig für die Entwicklung der einzelnen Städte und Gemeinden nur eine untergeordnete Rolle spielen wird. Für den Möbeleinzelhandel wird hier allgemein prognostiziert, dass neue Märkte in der Regel nur noch in einer Größenordnung von mehr als 30.000 qm angesiedelt werden. Aktuell kann allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass Vorhaben dieser Größenordnung in einer der Kommunen der Städteregion Aachen neu geplant werden. Im Ergebnis wird daher, so auch die Argumentation der Bezirksregierung Köln, im Wettstreit der Kreise und Regionen um „Möbelkompetenz“ nur eine Flächenkonzentration der gesamten Städteregion Aachen Gewicht verleihen. Die Kommunen der Städteregion Aachen hielten bei den Diskussionen während der Erarbeitung des Städteregionalen Einzelhandelskonzeptes STRIKT bzgl. einer Zukunftsfähigkeit des Einzelhandelsstandortes „Aachener Kreuz“ ausdrücklich eine Beschränkung der Verkaufsflächen sowohl für zentren- als auch für nahversorgungsrelevante Sortimente in diesem Gebiet für zwingend erforderlich, da im Gegensatz zu den genannten Kaufkraftabflüssen im speziellen Sortimentbereich Möbel, die Kaufkraftabflüsse im Bereich der Nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente die gesamte Einzelhandelslandschaft der Kommunen der Städteregion stark beeinträchtigen und belasten.

Der Einzelhandelsstandort „Aachener Kreuz“ entspricht darüber hinaus nicht den gesetzlichen Vorgaben des § 24a (3) Landesentwicklungsprogramm (LEPro)¹. Danach sind Standorte von zwei oder mehr Einzelhandelsvorhaben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten (hier: Möbel) und insgesamt mehr als 50.000 qm Verkaufsfläche im Regionalplan als „zweckgebundener Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB m.Z.) darzustellen. Die Verkaufsfläche für zentren- und nahversorgungsrelevante Randsortimente darf dabei **für alle Vorhaben zusammen** nicht mehr als 5.000 qm betragen. Die Einzelhandelsagglomeration am „Aachener Kreuz“ mit einer Gesamtverkaufsfläche von ca. 110.000 qm fällt daher unter diese Regelung. Die vorhandenen Verkaufsflächen für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente übersteigen derzeit erheblich die im Gesetz genannte Obergrenze von 5.000 qm.

Weitere Einzelheiten können den Erläuterungen zur geplanten 11. Änderung des Regionalplanes entnommen werden. Die Fraktionen erhalten frühzeitig jeweils ein Exemplar.

¹ Das OVG erhebt in seiner mittlerweile rechtskräftigen Entscheidung vom 30.09.2009 (10 A 1676/08) erhebliche Zweifel, ob die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes NRW für die Neuregelung des § 24a LEPro gegeben sei, da sie nicht in die Materie der Raumordnung sondern in die Materie der Bodenrechtes falle, für das nicht der Landesgesetzgeber sondern der Bundesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz besitzt. Die Regelungen des § 24a LEPro erfüllen nach Auffassung des OVG somit nicht die gesetzlichen Anforderungen an die Gemeinden bindende Ziele der Landesplanung i.S.v. § 1 (4) BauGB. Als Folge aus dieser Entscheidung wurde bereits der § 24a (1) Satz 4 LEPro ersatzlos aufgehoben. Bis zu einer etwaigen weiteren Anpassung des § 24a LEPro gelten diese Bestimmungen als zu berücksichtigende Grundsätze der Raumplanung fort.

Inhalt der geplanten 11. Änderung:

Aufgrund der oben geschilderten, aktuellen Einzelhandelsplanungen der Stadt Würselen und den auch vormals während der Erarbeitung des Städteregionalen Einzelhandelskonzeptes STRIKT geführten Diskussionen zur Perspektive des Einzelhandelsstandortes „Aachener Kreuz“ der Stadt Würselen soll diese Einzelhandelsagglomeration nun den rechtlichen Anforderungen des § 24a (3) Landesentwicklungsprogramm (LEPro) angepasst werden. Konkret bedeutet dies, dass

1. der bestehende durch Einzelhandel belegte Bereich des Gewerbegebietes „Aachener Kreuz“ zukünftig im Regionalplan als „Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbestimmung“ (ASB m.Z.) und nicht mehr lediglich als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt wird,
2. die Verkaufsflächen für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente dabei langfristig auf insgesamt 5.000 qm Randsortimente begrenzt wird.

Auswirkungen der geplanten 11. Änderung:

Umwelt: Durch die Änderung des Regionalplans werden keine speziellen, umweltbelastenden und/oder genehmigungsbedürftigen Vorhaben ermöglicht, die nicht auch der derzeitige gültige Regionalplan ermöglicht, so dass von keiner erheblichen Bedeutung der Regionalplanänderung in Bezug auf die europäischen Umweltvorschriften ausgegangen wird. Die Änderung des Regionalplans ermöglicht Entwicklungen, die für Ballungsrandzonen typisch sind. Es werden keine Entwicklungen bzw. Umweltauswirkungen erwartet, die diesen Raum erheblich zusätzlich belasten.

Aus Sicht der Umweltbeauftragten der Stadt Stolberg bestehen gegen die geplante Änderung keine Bedenken, da die Inhalte der Umweltverträglichkeitsprüfung angemessen berücksichtigt wurden.

Einzelhandel der Stadt Stolberg: Während von Seiten von FB 1/80 -Amt für Wirtschaftsförderung keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht wurden, merkt II/23 -Amt für Liegenschaften an, dass durch die Erweiterung und der damit verbundenen Zulässigkeit höherer Verkaufsflächen der Möbeleinzelhandelsbetriebe und die daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf den in Stolberg ansässigen Möbeleinzelhandel zu berücksichtigen sind.

Wie oben aufgeführt, findet bereits heute ein nicht unerheblicher Kaufkraftabfluss aus der Städteregion Aachen im Sortimentsbereich Möbel in den Standort „Aachener Kreuz“ mit allen damit verbundenen Konsequenzen für die benachbarten Kommunen statt. Eine Umkehrung dieser Tendenz erscheint aber unter den oben geschilderten Tatsachen wenig realistisch. Aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht sollte dieser Einzelhandelsstandort vielmehr in seinem jetzigen Ausmaß planungsrechtlich festgesetzt und eine gänzliche Ausweitung auf das restliche Gewerbegebiet „Aachener Kreuz“ verhindert werden (dass hierbei jedoch eine gewisse Erweiterungsmöglichkeit im Verhältnis zu den bestehenden Größenordnungen eingeräumt wird, erscheint dessen ungeachtet legitim).

Eine Beschränkung der nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente auf insgesamt 5.000 qm Verkaufsfläche ist jedoch aus fachlicher und rechtlicher Sicht zwingend erforderlich um sämtliche damit verbundenen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche und hier vor allem auf die Hauptzentren der Städteregionskommunen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Da jedoch die am Standort „Aachener Kreuz“ vorhandenen Verkaufsflächen für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente derzeit deutlich die im Gesetz genannte Obergrenze von 5.000 qm übersteigen, kann eine derartige Begrenzung aus Gründen des Bestandschutzes nur langfristig und sukzessive auf dieses Flächenlimit zurückgeschraubt werden.

Die Erweiterungsmöglichkeiten der in Stolberg ansässigen Möbeleinzelhandelsbetriebe erfahren durch die vorliegende 11. Änderung des Regionalplanes jedoch **keine** Einschränkungen.

gen. Der im neuen Ziel des Regionalplanes verwendete Text: „In dem zweckgebundenen Siedlungsbereich Aachener Kreuz in Würselen bündeln die Kommunen der Städteregion Aachen ihre Kaufkraft im Sortiment Möbel und ermöglichen damit eine über das Kaufkraftpotential der Stadt Würselen hinausgehende Einzelhandelskonzentration in diesem Sortiment...“ (siehe Seite 9 der Regionalplanänderung) kann zwar eine gegenteilige Annahme implizieren, jedoch wurde auf Rückfrage bei der Bezirksregierung Köln die Annahme bestätigt, dass durch das neue Ziel des Regionalplanes zwar eine Einzelhandelskonzentration in dem Sortimentsbereich „Möbel“ geschaffen wird, es sich jedoch hierbei um eine landesplanerische Festlegung ausschließlich von Einzelhandelsbetrieben in einer Größenkategorie > 30.000 qm Verkaufsfläche handelt, die keinen rechtlichen Einfluss auf die Erweiterungsabsichten von Möbeleinzelhandelsbetrieben der Kommunen der Städteregion haben kann.

Die Verwaltung wird in Ihrer Stellungnahme an die Bezirksregierung Köln fordern, dass diese Formulierung eindeutiger verfasst werden soll **und/oder** dass in der dazugehörigen Begründung eine unmissverständliche Erklärung zu den potentiellen Erweiterungsmöglichkeiten der Möbeleinzelhandelsbetriebe der Kommunen der Städteregion Aachen aufgenommen wird.

Fazit:

Nach Prüfung der im Rahmen der Mitwirkung vorgelegten Unterlagen können aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die 11. Änderung des Regionalplanes vorgebracht werden.

Der bereits bestehende Einzelhandelsstandort der Stadt Würselen im Bereich des „Aachener Kreuzes“ erfährt durch die vorliegende Regionalplanänderung, neben einer notwendigen Erweiterungsmöglichkeit der vorhandenen Einzelhandelsbetriebe, eine landesplanerische Sicherung des Bestandes sowie eine deutliche Begrenzung der nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente.

Es wird im Rahmen dieses Verfahrensschrittes angeregt, dass die 11. Änderung des Regionalplanes dahingehend konkretisiert wird, dass die sonstigen Möbeleinzelhandelsbetriebe der Städteregion Aachen durch diese Regionalplanänderung nicht in ihren potentiellen Erweiterungsmöglichkeiten betroffen sind.

Weiter behält sich die Stadt Stolberg vor, im Rahmen der weiteren Planungen sowie im Zusammenhang mit der Erarbeitung der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung für den Standort „Aachener Kreuz“ der Stadt Würselen erneut eine fachliche Stellungnahme abzugeben und ggf. Anregungen vorzutragen.

c) Rechtslage:

ROG, LPIG, LEPro, BauGB

d) Finanzierung:

Für die Stadt Stolberg entstehen durch die vorliegende Planung keine Kosten.

e) Personelle Auswirkung:

Die Prüfung der Unterlagen und die Erarbeitung der Stellungnahmen bindet personelle Kapazitäten div. Ämter.

i.A.



Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

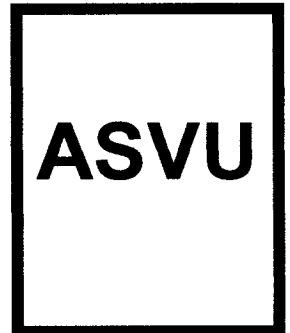
Datum 8.6.10

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
am 01.07.2010

Tagesordnungspunkt Nr. A) 9.

Betreff Maßnahmen zur Einhaltung der Tempo-30 Regelung auf der Leuwstraße in Vicht



a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, den Vorschlägen der Verwaltung zur Einhaltung der Tempo-30 Regelung auf der Leuwstraße in Vicht zuzustimmen und beauftragt die Verwaltung mit der Ausführung der vorgeschlagenen Maßnahmen.

b) Sachverhalt:

Anwohner der Leuwstraße in Vicht klagen über die zu hohen Fahrgeschwindigkeiten der Verkehrsteilnehmer auf ihrer Straße innerhalb der Ortslage. Auf der Leuwstraße ist im Abschnitt von Am Wasserwerk/Eifelstraße bis kurz hinter der Einmündung der Johannesstraße wegen der Unübersichtlichkeit und mehrerer Engstellen das Streckenverbot „Tempo-30“ angeordnet. Trotz dieser Geschwindigkeitsbeschränkung wird häufig schneller gefahren als zulässig, was zu einer erhöhten Unfallgefahr führt.

Um die Verkehrsteilnehmer zur Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit zu bringen, schlägt die Verwaltung folgende Maßnahmen vor:

- **Versetzung des VZ 274 (Streckenverbot Tempo-30) von der vorderen Ecke des Hauses Nr. 2 bis vor Haus Nr. 4 a.**
Fahrzeugführer, die von der Eifelstraße (L 238) nach rechts in die Leuwstraße abbiegen, sehen heute das Verkehrszeichen sehr spät oder nehmen es gar nicht wahr. Durch das Versetzen wird die Sicht auf das Verkehrszeichen verbessert.
- **Versetzen des VZ 274 von Haus 45 bis vor Haus 37.**
Fahrzeugführer, die von der Johannesstraße nach links in die Leuwstraße einbiegen, können das VZ 274 heute nicht sehen. Auf Grund des anderen Straßencharakters der Leuwstraße können sie annehmen, dass hier die innerorts zulässige Geschwindigkeit Tempo 50 gilt.
- **Anbringen des VZ 274.2 (T-30 Zone Ende) am Ende der Johannesstraße**
Kraftfahrer verlassen beim Ausfahren aus der Johannesstraße die Tempo-30 Zone, ohne dass dies durch VZ 274.2 angezeigt wird. Bei der damaligen Einrichtung der Tempo-30 Zone wurde ausdrücklich Wert darauf gelegt, die Leuwstraße wegen ihrer anderen Straßenfunktion nicht in die Zone 30 mit einzubeziehen. Um verkehrsrechtliche Unklarheiten auszuräumen, sollte das an

der Johannesstraße vorhandene VZ 274.1 (Beginn Zone-30) auf der Rückseite das VZ 274.2 erhalten.

- **Markierung '30' auf der Fahrbahn**
Um dem Verkehrsteilnehmer zusätzlich zu verdeutlichen, dass er sich auf einer Strecke befindet, auf der Tempo-30 gilt, wird jeweils wenige Meter hinter dem VZ 274 mit Farbe eine 30 auf der Fahrbahn markiert.
- **Änderung der Vorfahrtregelung**
Um zusätzlich die Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit zu unterstützen, wird die Vorfahrtregelung geändert. Die Vorfahrtberechtigung der Leuwstraße gegenüber den Straßen Am Dörenberg und Johannesstraße wird aufgehoben zugunsten der Vorfahrtregelung „rechts vor links“. Die vorhandenen VZ 301 (Vorfahrt) und VZ 205 (Vorfahrt gewähren) bzw. VZ 206 (Halt! Vorfahrt gewähren) werden entfernt. Zur Unterstützung der Vorfahrtregelung werden auf der Fahrbahn der Leuwstraße vor den von rechts einmündenden Straßen „Haifischzähne“ markiert.

Die Kosten für die Ausführung der Maßnahmen werden auf ca. 500 € brutto geschätzt.

Bauliche oder sonstige Maßnahmen zur Einengung der Fahrbahn der Leuwstraße werden wegen des geringen Fahrbahnquerschnitts (maximale Breite ca. 6 m) nicht empfohlen. Im Begegnungsfall würde der Verkehrsfluss stark behindert und es besteht die Gefahr, dass Fahrzeuge auf den Gehweg ausweichen, was durch die Vielzahl und die Länge der Bordsteinabsenkungen begünstigt würde.

Die Fraktionen erhalten je einen Lageplan im M. 1 : 500 mit Darstellung der vorgeschlagenen Maßnahmen und einen Erläuterungsbericht. Polizei, Feuerwehr und ASEAG wurden um ihre Stellungnahmen gebeten; sobald diese vorliegen, werden sie dem Ausschuss nachgereicht.

c) Rechtslage:

Straßenverkehrsordnung; Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung

d) Finanzierung:

Die Maßnahme kann mit den für Unterhaltung und Instandsetzung beim Technischen Betriebsamt zur Verfügung stehenden Mitteln finanziert werden.

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

e) Personelle Auswirkung:

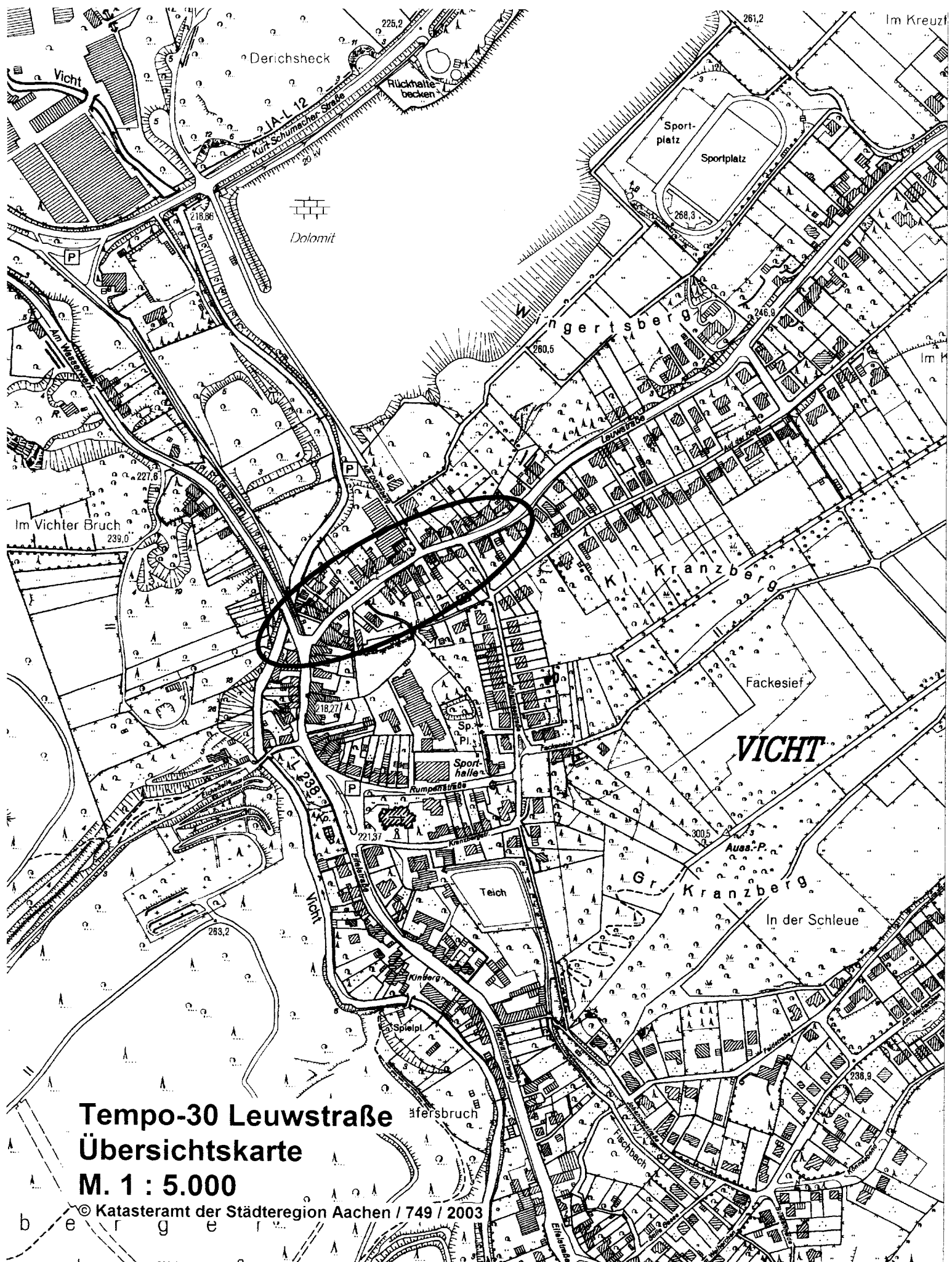
Die Maßnahmen können vom Technischen Betriebsamt der Stadt ausgeführt werden.

i.A.



Pickhardt

Leiter des Fachbereichs 1



Tempo-30 Leuwstraße
Übersichtskarte
M. 1 : 5.000

© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

b e r g e r
299,9
288,0
Stallenwerk

Datum

8.6.10

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
am 01.07.2010

Tagesordnungspunkt Nr. A) 10.

Betreff Verkehrsberuhigungsmaßnahmen auf der Talstraße im Stadtteil Münsterbusch

ASVU**a) Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Vorschläge der Verwaltung für zusätzliche verkehrsberuhigende Maßnahmen auf der Talstraße zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Ausführung der vorgeschlagenen Markierungsarbeiten anzulassen. Die Ausführung der Berliner Kissen wird so lange zurück gestellt, bis die Finanzierung gesichert werden kann.

b) Sachverhalt:

Der Hauptausschuss verwies in seiner Sitzung am 27.08.2009 den Antrag der CDU-Fraktion vom 22.06.2009, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen auf der Talstraße in Münsterbusch betreffend, zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung.

Die CDU-Fraktion begründet ihren Antrag damit, dass auf der Talstraße zu schnell gefahren werde und es hierdurch zu gefährlichen Situationen komme. Insbesondere mit Hinweis auf die an der Talstraße gelegene Förderschule und die in der Nähe befindliche Kindertagesstätte Holderbusch seien Maßnahmen zum Schutz der Schul- und Kindergartenkinder dringend geboten.

Zur Verkehrsberuhigung und Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit von 30 km/h schlägt die CDU-Fraktion konkrete Maßnahmen vor:

- alternierendes Parken auf der Talstraße talseitig ab Amaliastraße durch Farbmarkierung von Parkstreifen auf der Fahrbahn
- Tempo-30 Farbmarkierungen auf der Fahrbahn
- Einbau von Berliner Kissen in die vorhandenen rot gepflasterten Engstellen

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Talstraße befindet sich innerhalb einer Tempo-30 Zone. Zur Einhaltung der Geschwindigkeit wurden bereits mehrere Maßnahmen getroffen: punktuelle Einengungen der Fahrbahn durch Pflanzbeete und Pflasterung der Engstellen mit rotem Rechteck-Pflaster. Da die Pflasterung niveaugleich eingebaut wurde, hat sie

aber keine zusätzliche bremsende Wirkung. Im oberen Abschnitt zwischen Prämienstraße und Amaliastraße wurde durch Markierung von Parkstreifen beidseitig eine Parkordnung geschaffen und zugleich die Fahrbahn eingeengt.

Trotz dieser Maßnahmen kann wegen des geradlinigen Verlaufs der Straße und ihres teilweise starken Gefälles schneller als zulässig gefahren werden.

Die Verwaltung hat die Anregungen der CDU-Fraktion aufgegriffen und eine Planung erstellt, die eine Parkordnung durch alternierend angeordnete, farblich markierte Parkstreifen, Tempo-30 Markierung auf der Fahrbahn und Berliner Kissen in den mit rotem Pflaster versehenen Engstellen vorsieht.

Die Berliner Kissen werden so gestaltet, dass sie für Linienbusse und Fahrradfahrer kein Hindernis sind und störungsfrei überfahren werden können, aber wirksame Geschwindigkeitsbremsen für Pkw darstellen. Die Parkstreifenmarkierung wird in Bezug auf die Lage der Berliner Kissen so ausgerichtet, dass die Linienbusse geradlinig auf die Berliner Kissen zufahren können.

Die Kosten für die Gesamtmaßnahme werden auf ca. 7.000 € brutto geschätzt, davon für Markierungsarbeiten ca. 1.500 € und für drei Berliner Kissen ca. 5.500 €. Die Markierungsarbeiten können vom Technischen Betriebsamt durchgeführt werden. Wegen der prekären Haushaltslage der Stadt sollte der Einbau der Berliner Kissen zunächst zurück gestellt werden, bis eine Verbesserung der Haushaltslage eingetreten ist.

Die Polizei, Feuerwehr und ASEAG wurden um Stellungnahmen gebeten; sobald diese vorliegen, werden sie dem Ausschuss nachgereicht.

Die Fraktionen erhalten je einen Satz Lagepläne (3 Teilpläne) im M. 1 : 500 mit Erläuterungsbericht.

c) Rechtslage:

Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde gem. Straßen- und Wegegesetz NRW

d) Finanzierung:

Die Markierungsarbeiten, die bei Ausführung durch eine Fachfirma ca. 1.500 € brutto kosten würden, können vom Technischen Betriebsamt ausgeführt und mit den beim Technischen Betriebsamt für Unterhaltung und Instandsetzung zur Verfügung stehenden Mitteln finanziert werden.

Zur Finanzierung der Berliner Kissen, deren Kosten auf ca. 5.500 € brutto geschätzt werden, stehen im laufenden Haushaltsjahr keine Mittel zur Verfügung.

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

e) Personelle Auswirkung:

Planung und Ausführung der Maßnahme binden Mitarbeiter verschiedener Fachämter.

i.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Pickhardt'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'A'.

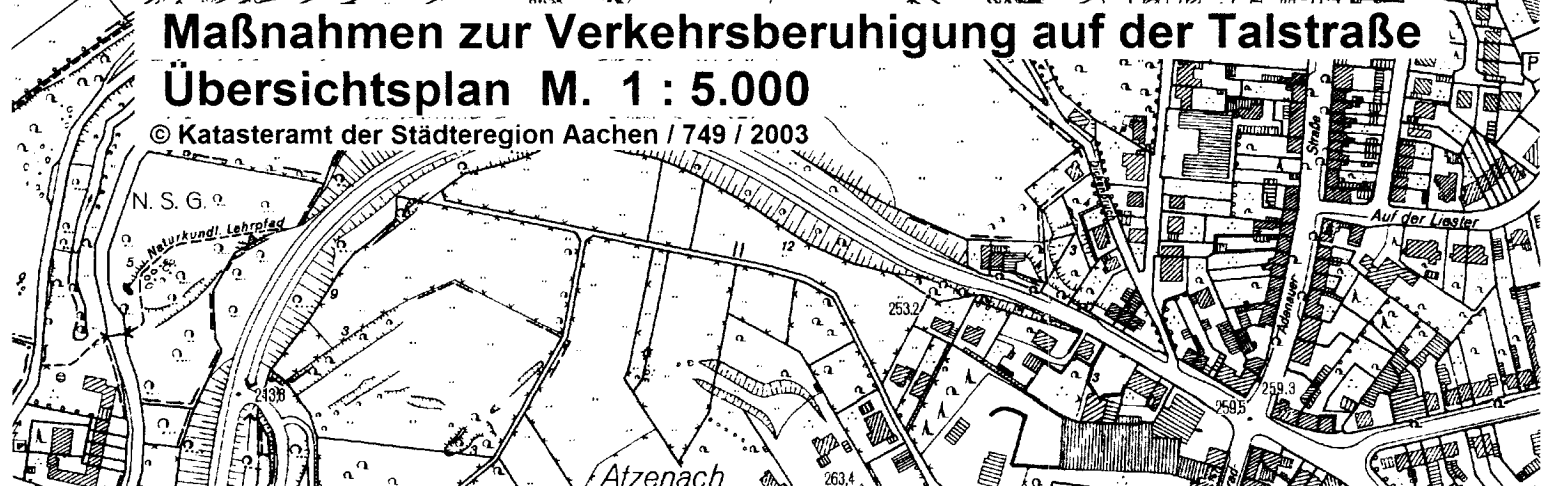
Pickhardt
Leiter des Fachbereichs 1

NSTERBUSCH



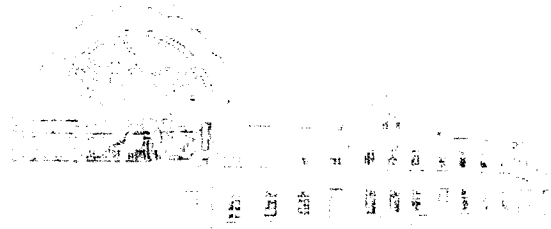
Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung auf der Talstraße Übersichtsplan M. 1 : 5.000

© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003





Stolberg



HA 27.08.09, A) 1a.)

Ortsverband

Bussen • Dorf • Wester • Münsterbusch
Am Hang 13 52223 Stolberg

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
Rathaus
52220 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)

22. Mai 2009

Der Bürgermeister

Klaus Berghausen
Am Hang 13
52223 Stolberg

Telefon: 02402/ 28041
E-Mail: berghausen@cdu-stolberg.de

Verkehrsberuhigungsmaßnahmen für die Talstraße

22. Mai 2009

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
wir beantragen, HA und Rat mögen beschließen,

für die Talstraße im Stadtteil Münsterbusch folgende Verkehrsberuhigungsmaßnahmen zu ergreifen:

1. Ab Amaliastraße talwärts soll die Verkehrsgeschwindigkeit durch straßenseitig versetztes Parken reduziert werden. Hierzu sind lediglich, so wie im oberen Bereich der Talstraße bereits vorhanden, entsprechende Parkplatzmarkierungen vorzunehmen.
2. Wie auf der Amaliastraße bereits geschehen sollen auf der Fahrbahn der Talstraße weiße 30 km/h-Markierungen aufgemalt werden.
3. An den beiden durch rote Steine optisch markierten verengten Straßenbereichen sollen so genannte „Berliner Kissen“ angebracht werden, um den Verkehrsgeschwindigkeit wirksam zu reduzieren.

Begründung:

Die Anwohner der Talstraße klagen darüber, dass auf der Straße zu schnell gefahren wird und dass es dadurch immer öfter zu gefährlichen Situationen im Straßenverkehr kommt. Verkehrsberuhigende Maßnahmen sind darüber hinaus wegen der an der Talstraße gelegenen „Förderschule des Kreises Aachen“ im Rahmen der Schulwegsicherung sowie aufgrund der nahe gelegenen „Kindertagesstätte Holderbusch“ im Rahmen der Kindergartenwegsicherung dringend geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Ludwig Hahn

Markus von der Stein

Carlheinz Nadenau

Klaus Berghausen

Rosemarie Call

Fritz Thiermann

Karina Wahlen

Klaus-Friedrich Kratz

Klaus Dieter Wolf

Siegfried Pietz

VORLAGE

Für die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung,
Verkehr und Umwelt

Am

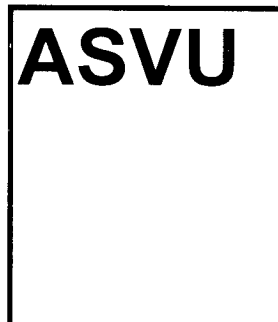
01.07.2010

Tagesordnungspunkt Nr.

A) 11.

Betreff

„Tempo 30“ auf allen Haupt-Ortsdurchfahrten
im Stadtgebiet Stolberg



a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis. Das Verfahren zur generellen Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf allen innerörtlichen Straßen in Stolberg wird eingestellt.

b) Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 10.12.2009 beschloss der ASVU mehrheitlich, die Verwaltung möge ein Beteiligungsverfahren durchführen, mit dem Ziel, die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts in gesamt Stolberg mit Ausnahme der Europastraße auf 30 km/h zu begrenzen (vgl. Anlage 1).

Betroffen hiervon sind ausnahmslos Kreis- und Landesstraßen. Die Gründe für diesen Beschluss wurden in der Vorlage zur Sitzung umfassend erläutert.

Die beteiligten Behörden haben diese Forderung der Stadt Stolberg auf Grund rechtlicher Bedenken durchweg abgelehnt (vgl. Anlagen 2-4).

Gemäß StVO beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kfz 50 km/h. Die StVO und die dazu gehörige Verwaltungsvorschrift sind verbindlich zu beachten. Entsprechende Auszüge liegen dieser Vorlage bei (vgl. Anlagen 5-6).

Eine Abweichung von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nur in begründeten Einzelfällen zur Wahrung der Verkehrssicherheit erlaubt bzw. wo dies aufgrund einer nachweislich besonderen Gefahrenlage zwingend geboten ist. Es muss von der Unfallkommission festgestellt werden, dass an einer bestimmten Stelle / auf einer bestimmten Strecke häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Im Falle von häufigen Überschreitungen der Regelgeschwindigkeit von 50 km/h, muss zunächst auch nur diese durchgesetzt werden (bauliche Maßnahmen, Kontrollen). Die Anordnung von 30 km/h, „damit wenigstens 50 km/h gefahren wird“, ist demnach als Anordnungsgrund ebenfalls unzulässig.

In jedem Fall setzt die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung eine Einzelfallprüfung voraus. Insofern scheidet eine generelle Anordnung von „Tempo 30“ grundsätzlich aus.

Zur Information wurden den Fraktionen Pläne aller Ortsteile zur Verfügung gestellt, aus denen ersichtlich wird, wo „Tempo 30“ angeordnet ist. Grundsätzlich gilt auf dem überwiegenden Teil des Stolberger Straßennetzes eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Auch auf den klassifizierten Hauptverkehrsstraßen ist an sensiblen Stellen „Tempo 30“ angeordnet (Markusplatz, Ortszentren Schevenhütte, Venwegen, Zweifall, Altenheim Gressenich, Kita Vicht, Kita Büsbach, Kita Birkengangstraße, Grundschule Atsch...).

Sollte die Stadt Stolberg entgegen der Stellungnahme der beteiligten Behörden „Tempo 30“ auf allen innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen anordnen, wird dies mit Sicherheit durch die obere Straßenverkehrsbehörde beanstandet werden.

Aufgrund der Rechtslage und der daraus resultierenden Aussichtslosigkeit zur Umsetzung einer flächendeckenden zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h empfiehlt die Verwaltung, dieses Vorhaben nicht weiter zu verfolgen. Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h auf klassifizierten Straßen können nach wie vor im Wege der Einzelfallbetrachtung nach Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen angeordnet werden.

i. A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 10.12.2009

A) Öffentliche Sitzung:

6. Anordnung von "Tempo 30" auf allen Haupt-Ortsdurchfahrten im Stadtgebiet Stolberg

Nach eingehender Diskussion der Thematik beantragt RM Konrads für die CDU-Fraktion wie folgt:

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung kann aus formalen Gründen nicht ausgeführt werden. Er beantragt die Vertagung des Tagesordnungspunktes, da nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zunächst die Träger öffentlicher Belange zu hören sind. Dem Antrag schließt sich Ausschussmitglied el-Deib für die FDP-Fraktion an.

In der sich anschließenden Diskussion erläutert der Fachbereichsleiter 1, Herr Pickhardt, dass die Stadt mit diesem großen und sicherlich provokanten Verfahren den übergeordneten Behörden gegenüber ein Zeichen setzen möchte. Zur Modifizierung des Beschlussvorschlages schlägt er vor, das Wort "anzuordnen" gegen "zu verfolgen" auszutauschen.

Der Vorsitzende, Herr Hansen, sieht den modifizierten Beschlussvorschlag der Verwaltung als den Weitestgehenden an und lässt sodann darüber abstimmen:

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt mit 8 Ja-Stimmen (SDP, B'90/Grüne, LINKE) und 7 Nein-Stimmen (CDU, FDP) auf allen Kreis- und Landstraßen innerhalb geschlossener Ortschaften, mit Ausnahme der Europastraße zwischen Fettberg und südlichem Ortsausgang, die Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu verfolgen. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Verfahrensschritte hierzu durchzuführen. Der Ausschuss ist über den Fortgang des Verfahrens zu unterrichten.



Anlage 2

PolizeiAachen
sicher in der Euregio.

Polizeipräsidium Aachen, Postfach 500111, 52085 Aachen

Herrn Bürgermeister
Stadt Stolberg
Amt für Recht, Sicherheit,
Ordnung & Umwelt
Herr Jansen
Rathausplatz 1
52222 Stoberg

Stadt Stolberg (Rhld.)

03. März 2010

Abt. Nr.

Adresse: VK 12, Hubert Wien Str. 25, 52085 Aachen
Bearbeitung: Pastors, PHK
E-Mail: peter.pastors@polizei.nrw.de

Durchwahl: 0241/9577-41209
Fax: 0241/9577-41205
Raum-Nr.: 114

Aktenzeichen:
bei Antwort bitte angeben
Datum: 26.02.2010

Anhörung Träger öffentlicher Belange i. Z. mit den Vorschriften zu §§ 29, 45 und 46 StVO

Anordnung von Tempo 30 auf allen Straßen im Stadtgebiet

Ihr Schreiben vom 03.02.2010

- 01: Vorlage Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt vom 22.10.2009
- 02: Auszug aus der Niederschrift des v. g. Ausschusses vom 10.12.2009

Sehr geehrter Herr Jansen,

einen konkreten Antrag an die Polizei im Rahmen der Anhörung nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO), auf allen Ortsdurchfahrten von Stolberg ein Streckengebot mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit 30 km /h anzuordnen, mit Ausnahme der Europastraße zwischen Fettberg und südlichem Ortsausgang, könnte ich aufgrund rechtlicher Bedenken nicht zustimmen.

Begründung:

Die in Deutschland geltende StVO ist eine wesentliche rechtliche Grundlage für die Regelung des öffentlichen Verkehrs auf Straßen, Wegen und Plätzen. Die Rechtsgrundlage für den Erlass der StVO ist der § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). Die StVO und die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV - StV) wurden durch Verordnung vom 05.08.2009 mit Geltung ab dem 01.09.2009 umfassend geändert.

Die StVO richtet sich nicht nur an die Verkehrsteilnehmer sondern auch an die Fachbehörden, die die Maßnahmen treffen müssen, damit sich Verkehr auf den Straßen abspielen kann. Ab § 44 StVO sind die wesentlichen Bestimmungen aufgeführt, die sich an die vollziehende

E-Mail: poststelle.aachen@polizei.nrw.de
Internet: www.polizei-aachen.de
Telefonzentrale: 0241/95770

Buslinien: 34, 51 und 70; Haltestelle: Polizeipräsidium
Bankverbindung: Landeskasse Köln
WestLB Düsseldorf (BLZ 300 500 00); Kto-Nr. 96 560

Verwaltung richtet. Neben diesen Vorschriften ist, insbesondere für die zuständigen Verwaltungsbehörden (Straßenverkehrsbehörden, Straßenbauverwaltung, Verkehrspolizei, Feuerwehr), die VwV-StVO **verbindlich zu beachten** (siehe auch Einführung zur StVO, Ziff. V.).

Nach § 3 Abs. 3 Ziff. 1 StVO beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h.

Abweichungen von dieser grundsätzlichen Regelung sind im **Einzelfall** möglich; und zwar durch

01 Verkehrszeichen (VZ) 274.1 StVO (Tempo – Zone)

Bei Anordnung einer Tempo Zone sind insbesondere die VwV zum VZ 274.1 und die Vorschriften nach § 45 Abs.1c StVO zu beachten. Hiernach dürfen Tempo Zonen weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes- Landes- und Kreisstraßen) noch auf weiteren Vorfahrtstraßen (VZ 306) angeordnet werden. Da es sich bei den in Rede stehenden Ortsdurchfahrten im Gebiet der Stadt Stolberg ausnahmslos um klassifizierte Straßen handelt, scheidet eine Temporeduzierung durch Anordnung von VZ 274.1 aus.

02 VZ 274 StVO

Bei der Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung durch Verkehrszeichen 274 StVO ist die VwV für dieses VZ zu beachten. Entsprechend dieser Vorschrift dürfen Geschwindigkeitsbeschränkungen u. a. aus Sicherheitsgründen nur dort angeordnet werden, „wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden. Geschwindigkeitsbeschränkungen können sich im Einzelfall schon dann empfehlen, wenn aufgrund unangemessener Geschwindigkeit häufig gefährliche Verkehrssituationen festgestellt werden“.

Weitreichende Maßnahmen, wie die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf klassifizierten Straßen, sind i. d. R. das Ergebnis von Untersuchungen der Verkehrsunfallkommission. Aktuell besteht seitens der Unfallkommission keine derartige Anordnung für das Gebiet der Stadt Stolberg.

In jedem Fall setzt die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf den Ortsdurchfahrten eine Einzelprüfung voraus. Eine generelle Temporeduzierung aller Ortsdurchfahrten scheidet somit grundsätzlich aus.

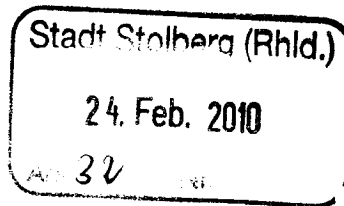
Geschwindigkeitsreduzierungen aus Gründen des Lärmschutzes dürfen nur nach Maßgabe der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutzrichtlinien – StV) angeordnet werden und sind ebenfalls Einzelfallentscheidungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Pastors





**StädteRegion
Aachen**

StädteRegion - Aachen - Postfach 500451 - 52088 Aachen

Bürgermeister
Stadt Stolberg
Rathausstraße 11-13
52222 Stolberg

Der Städteregionsrat

A 61
Immobilienmanagement und
Verkehr
A 61.1 Straßenbau und
Verkehr
Dienstgebäude
Zollernstraße 16
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 -3703

Telefax
0241 / 5198 - 3172

E-Mail
Arno.crombach@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erstellt
Herr Crombach

Zimmer
389

Aktenzeichen
A 61.1/7106-04
Roetgen

Datum
22.02.2010

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

**Anordnung von Tempo 30-Zonen auf allen Straßen im Stadtgebiet Stolberg
Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt der Stadt
Stolberg zur Sitzung am 10.12.2009
Ihr Schreiben vom 03.02.2010 und 07.12.2001
Meine Schreiben vom 20.02.2001 und 02.07.2002**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit der 33. Änderung der Straßenverkehrsordnung im Jahre 2001 erfolgte eine
Neuregelung zur Ausweisung von Tempo 30-Zonen innerhalb geschlossener Ort-
schaften. Die Einrichtung von Tempo 30-Zonen darf sich hiernach nicht auf klas-
sifizierte Kreis-, Landes- und Bundesstraßen sowie weiteren mit Verkehrszeichen
306 StVO beschilderten Vorfahrtsstraßen erstrecken.

Hierzu verweise ich auf meine Verfügung vom 20.02.2001, die Ihnen mit Schrei-
ben vom 04.04.2001 übersandte 33. Verordnung zur Änderung straßenverkehrs-
rechtlicher Vorschriften vom 11.12.2000 und den Erlass vom 05.02.2001 des
Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen.

In Beantwortung meiner Verfügung sicherten Sie mit Schreiben vom 07.12.2001
die Einhaltung der StVO-Vorschriften zu.

Aus Anlass einer Bürgerbeschwerde wurden Sie mit meiner Verfügung vom
02.07.2002 ergänzend über die Verfahrensweise für streckenbezogene 30 km/h
- Geschwindigkeitsbeschränkungen unterrichtet.

Mit Hinweis auf die 46. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher
Vorschriften der StVO, § 45 Absatz 1c und Absatz 9 ist die grundsätzliche Aus-
weitung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf allen Straßen im
Stadtgebiet Stolberg unzulässig und eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbe-
schränkung auf 30 km/h nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund einer nachweis-
lich besonderen Gefahrenlage zwingend geboten ist.

Ziel der StädteRegion Aachen ist es, unter Aufrechterhaltung der Verkehrssicher-
heit, die Leichtigkeit des regionalen und überörtlichen Verkehrs auch in den Orts-
lagen zu gewährleisten. Sofern auf Kreisstraßen der StädteRegion Aachen im
Stadtgebiet Stolberg eine nachweisliche Gefahrenlage besteht, die eine Geschwin-
digkeitsbeschränkung auf 30 km/h rechtfertigt, bitte ich um konkrete Strecken-
angabe und Darlegung der Gefahrensituation.

Anlage 3

In solchen Fällen schlage ich vor, im Rahmen einer Verkehrsbesprechung mit Ortstermin, die erforderlichen Maßnahmen mit der Polizei und den weiteren zu beteiligenden Dienststellen abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Crombach)

Verteiler:

1. Polizei Aachen
Direktion Verkehr
VK 12 - Unfallprävention

2. Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Vile/Eifel
Jülicher Ring 101-103
53879 Euskirchen

Anlage 4.1



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Stadt Stolberg (Rhld.)

24. Feb. 2010

Abt. 30 Nr.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ville-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Regionalniederlassung Ville-Eifel

Stadtverwaltung Stolberg
Amt für Recht, Sicherheit,
Ordnung und Umwelt
52220 Stolberg

Kontakt: Herr Reinartz
Telefon: 02251 / 796 - 382
Fax: 02251 / 796 - 222
E-Mail: karl-josef.reinartz@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40.100/L12/L23/L236 Geschw.-Beschr
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 22.02.2010

Beschränkung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf fast allen Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen im Stadtgebiet Stolberg
hier: Stellungnahme

Ihr Schreiben vom 03.02.2010, Az.: Herr Jansen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.08.2009 hat Straßen.NRW entsprechend der damaligen Erkenntnislage auf eine vergleichbare, ähnliche Anfrage des Bürgermeisters Herrn Gatzweiler („offener Brief“ vom 10.06.2009) geantwortet.

Zum besseren Verständnis füge ich das seinerzeitige Antwortschreiben vom 28.08.2009 nochmals bei.

Eine weitergehende Stellungnahme ist auch bei dieser Anfrage erst dann möglich, wenn mir seitens Ihrer Verkehrsbehörde zu jeder einzelnen Ortsdurchfahrt das Prüfungsergebnis gemäß den Bedingungen der VwV zur StVO zu §41 Vorschriftenzeichen (zu VZ 274-53) und die daraus resultierenden, konkreten Anordnungsmaßnahmen mitgeteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Alfred Sebastian

Anlage 4.2



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Regionalniederlassung Vile-Eifel

1.)
Stadtverwaltung Stolberg
Herrn Bürgermeister ✓
Ferdinand Gatzweiler
52220 Stolberg

Kontakt: Herr Reinartz
Telefon: 02251 / 796 - 382
Fax: 02251 / 796 - 222
E-Mail: karl-josef.reinartz@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40.100/L12/L23/L236 Geschw.-Beschr
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 28.8.2009

Verkehrssituation an den Ortseinfahrten aller Landesstraßen im Stadtgebiet Stolberg

hier: Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h

Ihr Erinnerungsschreiben vom 19.08.2009
Ihr offener Brief vom 10.06.2009

Sehr geehrter Herr Gatzweiler,

dem bisherigen Schriftverkehr ist inhaltlich mit keinem Satz zu entnehmen, dass es sich hierbei um eine formelle Anhörung nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu §45 der Straßenverkehrsordnung handelt. Auch bei der Polizeibehörde ist eine konkrete verkehrsrechtliche Anhörung bislang nicht bekannt.

Grundlage einer Anhörung ist das Ergebnis einer Prüfung eines jeden Einzelfalls gemäß den Bedingungen der Verwaltungsvorschrift zur StVO, in diesem Fall zu §41 Vorschriftenzeichen zu VZ 274. Aufgrund der Bedeutung der geplanten Maßnahmen bitte ich die ASEAG als ÖPNV-Betreiber ebenfalls in den Kreis der anzuhörenden Institutionen einzubeziehen.

Sobald Ihre Fachbehörde auf der Basis fundierter Prüfungsergebnisse und konkreter Aussagen zur Beschilderung und den Standorten ein offizielles Anhörungsverfahren einleitet, sichere ich Ihnen selbstverständlich eine rechtsverbindliche Rückäußerung meines Hauses zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

§EZ,
Edgar Klein

Anlage 5

§ 45 StVO (Auszug)

(1c) Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Abs. 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten. Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo 30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger zulässig.

(9) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Abgesehen von der Anordnung von Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c oder Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nach Absatz 1d dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Abweichend von Satz 2 dürfen zum Zwecke des Absatzes 1 Satz 1 oder 2 Nr. 3 Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs auch angeordnet werden, soweit dadurch erhebliche Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut nach dem Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge hervorgerufen worden sind, beseitigt oder abgemildert werden können. Gefahrzeichen dürfen nur dort angebracht werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs unbedingt erforderlich ist, weil auch ein aufmerk-

samer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss.

XI. Tempo-30-Zonen

- 37 1. Die Anordnung von Tempo-30-Zonen soll auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) festgelegt werden soll. Dabei ist ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) sicherzustellen. Der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (wie Rettungswesen, Katastrophenschutz, Feuerwehr) sowie der Verkehrssicherheit ist vorrangig Rechnung zu tragen.
- 38 2. Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer. In Gewerbe- oder Industriegebieten kommen sie daher grundsätzlich nicht in Betracht.
- 39 3. Durch die folgenden Anordnungen und Merkmale soll ein weitgehend einheitliches Erscheinungsbild der Straßen innerhalb der Zone sichergestellt werden:
- 40 a) Die dem fließenden Verkehr zur Verfügung stehende Fahrbahnbreite soll erforderlichenfalls durch Markierung von

Senkrecht- oder Schrägparkständen, wo nötig auch durch Sperrflächen (Zeichen 298) am Fahrbahnrand, eingeengt werden. Werden bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung vorgenommen, darf von ihnen keine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, keine Lärmbelästigung für die Anwohner und keine Erschwerung für den Buslinienverkehr ausgehen.

- 41 b) Wo die Verkehrssicherheit es wegen der Gestaltung der Kreuzung oder Einmündung oder die Belange des Buslinienverkehrs es erfordern, kann abweichend von der Grundregel 'recht vor links' die Vorfahrt durch Zeichen 301 angeordnet werden; vgl. zu Zeichen 301 Vorfahrt Rn. 4 und 5.
- 42 c) Die Fortdauer der Zonen-Anordnung kann in großen Zonen durch Aufbringung von '30' auf der Fahrbahn verdeutlicht werden. Dies empfiehlt sich auch dort, wo durch Zeichen 301 Vorfahrt an einer Kreuzung oder Einmündung angeordnet ist.
- 43 4. Zur Kennzeichnung der Zone vgl. zu den Zeichen 274.1 und 274.2.
- 44 5. Die Anordnung von Tempo-30-Zonen ist auf Antrag der Gemeinde vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen und Merkmale der Verordnung und dieser Vorschrift vorliegen oder mit der Anordnung geschaffen werden können, indem vorhandene aber nicht mehr erforderliche Zeichen und Einrichtungen entfernt werden.

45

6. Lichtzeichenanlagen zum Schutz des Fußgängerverkehrs, die in bis zum Stichtag angeordneten Tempo 30-Zonen zulässig bleiben, sind neben den Fußgänger-Lichtzeichenanlagen auch Lichtzeichenanlagen an Kreuzungen und Einmündungen, die vorrangig dem Schutz des Fußgängerquerungsverkehrs dienen. Dies ist durch Einzelfallprüfung festzustellen.

- 45a XII. Vor der Anordnung von Verkehrsverboten für bestimmte Verkehrsarten durch Verkehrszeichen, wie insbesondere durch Zeichen 242.1 und 244.1, ist mit der für das Straßen- und Wegerecht zuständigen Behörde zu klären, ob eine straßenrechtliche Teileinziehung erforderlich ist. Diese ist im Regelfall notwendig, wenn bestimmte Verkehrsarten auf Dauer vollständig oder weitestgehend von dem durch die Widmung der Verkehrsfläche festgelegten verkehrsüblichen Gemeingebrauch ausgeschlossen werden sollen.

Durch Verkehrszeichen darf kein Verkehr zugelassen werden, der über den Widmungsinhalt hinausgeht.

Zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit

- 1 I. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen sollen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist,
- dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden. Geschwindigkeitsbeschränkungen können sich im Einzelfall schon dann empfehlen, wenn aufgrund unangemessener Geschwindigkeiten häufig gefährliche Verkehrssituationen festgestellt werden.

Anlage 6

VwV-StVO (Auszug)

VORLAGE

Für die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung,
Verkehr und Umwelt

am

01.07.2010

Tagesordnungspunkt Nr.

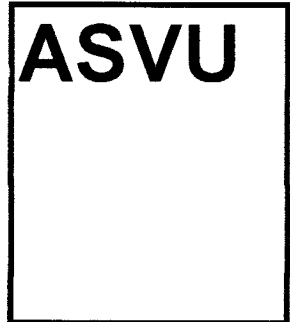
A) 12.

Betreff

Innenstadtkonzept
Hier. Sachstandsbericht

Hinweis

Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird
hingewiesen.



a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt den Sachstandsbericht zustimmend zur Kenntnis. Die Umsetzung des Integrierten Entwicklungskonzeptes Talachse Innenstadt wird aus finanziellen Gründen um mindestens 2-3 Jahre zurückgestellt. Unabhängig davon ist der Abschlussbericht des integrierten Entwicklungskonzeptes Talachse Innenstadt in einer der nächsten Sitzungen des ASVU vorzustellen.

b) Sachverhalt:

Auf der Grundlage des Zwischenberichtes der DSK, der in der Sitzung des ASVU am 14. Januar 2010 beschlossen worden ist, wurde von der DSK eine erste grobe Kostenschätzung für die Umsetzung des Integrierten Entwicklungskonzeptes erstellt. Der Zwischenbericht und die Kostenschätzung wurden in einem Fördergespräche am 05. Mai 2010 der Abteilung Städtebauförderung der Bezirksregierung Köln vorgestellt, um die Möglichkeiten einer künftigen Förderung, deren Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, geeignete Förderprogramme und Zeithorizonte zu besprechen.

Von Seiten des Fördergebers wurde die Vorgehensweise der Stadt, über ein ganzheitliches, integriertes Entwicklungskonzept die Innenstadt in ihren Kernfunktionen zu stärken begrüßt. Die von DSK vorgestellten konzeptionellen Ansätze für die Talachse insgesamt sowie die Projekte und Maßnahmen für die einzelnen Teilräume der Innenstadt wurden als grundsätzlich geeignet bewertet, die vorgetragenen Ziele der Stadterneuerung zu erreichen. Im Falle einer Beantragung von Städtebauförderungsmitteln durch die Stadt Stolberg stellt das Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ eine geeignete Förderkulisse dar, um die Ziele der Stadt umzusetzen, wobei zu beachten ist, dass die Förderperiode für dieses Programm bereits 2014 endet und die Frage geeigneter Folgeprogramme problematisch werden könnte. Von Seiten des Fördergebers kann der Stadt eine Förderantragstellung für das Stadterneuerungsprogramm 2011 jedoch nicht empfohlen werden, da sich bereits jetzt eine Überzeichnung der Programmmittel abzeichnet. Vorsorglich weist der Fördergeber darauf hin, dass es für den Förderantrag eines möglichst einhelligen Beschlusses des Stadtrates zur Umsetzung der Stadterneuerungsziele bedarf.

Da im Doppelhaushalt 2010/2011 der Stadt Stolberg keine Mittel für die Umsetzung des Integrierten Entwicklungskonzeptes bereitgestellt werden können, ist eine Förderantragstellung ohnehin nicht vor 2012 (für Zeit ab 2013) möglich. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass bereits zum Zeitpunkt der Förderantragstellung von der Stadt ein Nachweis über die Bereitstellung der kommunalen Eigenanteile an der Förderung erbracht werden muss. Darüber hinaus sind mit dem Förderantrag qualifizierte Planunterlagen für Baumaßnahmen im öffentlichen Bereich (z.B. für den Umbau von Straßen und Plätzen) vorzulegen (einschließlich einer qualifizierten Kostenberechnung), die von der Stadt vorzufinanzieren sind. Da aber auch hierfür in 2011 voraussichtlich keine Mittel zur Verfügung stehen, ist eine Antragstellung vor 2012 nach jetzigem Kenntnisstand nicht möglich.

Von daher kann aus finanziellen Gründen mit der Umsetzung investiver Maßnahmen aus dem Integrierten Entwicklungskonzept nicht vor 2013 begonnen werden. Um dennoch mit den Ergebnissen des von DSK erstellten Konzeptes weiterarbeiten zu können und erste, nicht investive Starterprojekte anzustoßen, sollen Möglichkeiten für ein verstärktes privates Engagement bei der Durchführung einzelner Projekte und Maßnahmen geprüft werden. Vor allem für Maßnahmen zur Verbesserung der Einkaufsattraktivität in der Innenstadt, wie z.B. die Gestaltung leerstehender Schaufenster, für ein aktives Geschäftsflächenmanagement, für die Initiierung einer privat finanzierten Immobilien- und Standortgemeinschaft oder auch für besondere Marketingaktionen sollen private Akteure zur Mitwirkung und Sponsoren zur Finanzierung gewonnen werden.

Darüber hinaus sollen die Ergebnisse des Integrierten Entwicklungskonzeptes für die sieben Teilräume bis zur Förderantragstellung mit den jeweiligen Anliegern, Haus- und Grundstückseigentümern, Geschäftsleuten und Interessengruppen erörtert und weiter konkretisiert werden. Damit kann die Mitwirkungsbereitschaft an der Umsetzung der Stadterneuerungsziele auf eine wesentlich breitere Basis gestellt werden; außerdem können die Prioritäten für die Umsetzung des integrierten Entwicklungskonzeptes konkreter gefasst und die zu erwartenden Kosten präziser ermittelt werden. Diese Vorarbeiten wären für weitergehende Planungen bzw. für einen möglichen Förderantrag ohnehin notwendig.

Diese Aktivitäten, wie die Initiierung erster Starterprojekte, die Erörterung der Ergebnisse des Integrierten Entwicklungskonzeptes mit den Anliegern und Eigentümern, Marketingmaßnahmen usw., setzen allerdings die Bereitstellung der notwendigen personellen Kapazitäten innerhalb der Verwaltung voraus oder aber die Bereitstellung von Mitteln zur Beauftragung Dritter. Beides ist aufgrund des Nothaushaltes nicht möglich (keine Pflichtaufgabe), so dass auch diese (nicht investiven) Maßnahmen voraussichtlich nur sehr extensiv betrieben werden können.

Die Vertreter der Bezirksregierung wiesen auch darauf hin, das „Innenstadtkonzept“ in eine gesamtstädtische Betrachtung einzubeziehen aus der erkennbar wird, welche grundsätzlichen Zielsetzungen die Stadt in ihrer Stadtentwicklung verfolgt (z.B. für die Wohngebietsplanungen, die Umsetzung des Zentrenkonzeptes oder die Schulentwicklungs- und Sportstättenplanung) und wie diese Ziele und Überlegungen mit dem Innenstadtkonzept kompatibel sind bzw. dieses unterstützen. Eine alle Bereiche umfassende „Gesamtplanung“ für die ganze Stadt ist hiermit nicht gemeint. Die DSK wird in Zusammenarbeit mit der Verwaltung hierzu Vorschläge erarbeiten, mit der Lenkungsgruppe diskutieren und in den Abschlussbericht einfließen lassen.

Weitere Einzelheiten werden durch die DSK in der Sitzung des ASVU vorgetragen.

c) Rechtslage:

d) Finanzierung:

Die Erarbeitung und Vorstellung des Abschlussberichtes sind Bestandteil des laufenden Auftrages / Ingenieurvertrages mit der DSK Bonn vom 09.12.2008. Die Leistungen wurden insgesamt beauftragt. Die erforderlichen Mittel sind unter dem PSP-Element 5.650010.500.300 „Stadtteilentwicklungskonzept Innenstadt“ eingetragen.

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

e) Personelle Auswirkung:

Die Betreuung des Konzeptes und folgende Maßnahmen binden personelle Kapazitäten der Abteilung für Entwicklung und Planung.

i.A.

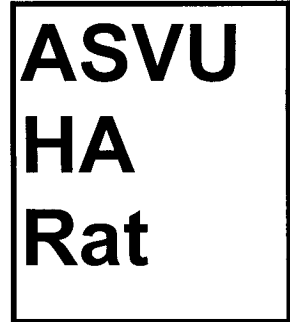


A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

Datum 11.06.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses / Rates
am 01.07.2010 / 13.07.2010 / 13.07.2010
Tagesordnungspunkt Nr. **A) 13.**
Betreff Bebauungsplan Nr. 160 „Fachmarktzentrum Zweifaller Straße“
Hier Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.



a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat,

- 1. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Fachmarktzentrum Zweifaller Straße“ für den im Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich zu beschließen und**
- 2. die Verwaltung mit der weiteren Bearbeitung des Verfahrens zu beauftragen.**

b) Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Stolberg hat im Rahmen des Heilungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 131 „Kaufland“ in seiner Sitzung am 21.04.2009 den genannten Bebauungsplan gem. § 10 (1) BauGB als Satzung sowie die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich förmlich beschlossen. Der Bebauungsplan trat daraufhin durch die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses am 06.06.2009 rückwirkend zum 13.04.2007 in Kraft.

Zielsetzung dieses erforderlichen Heilungsverfahrens war die städtebauliche und planungsrechtliche Sicherung der zwischenzeitlich auf dem ehemaligen Altstadtparkplatz realisierten Einzelhandelsvorhaben „Kaufland“ und „Burgcenter“.

Durch das Urteil des OVG Münster vom 08.06.2009, bzw. die Zurückweisung der Revision durch das BVerwG Leipzig vom 24.03.2010 wurde jedoch entschieden, dass der genannte Bebauungsplan unwirksam ist und somit die weitere bauplanungsrechtliche Beurteilung des betreffenden Gebietes gem. § 34 (2) BauGB zu erfolgen hat.

Demnach beurteilt sich die Zulässigkeit eines potentiellen Vorhabens hinsichtlich der **Art der baulichen Nutzung** in diesem Bereich zukünftig allein dadurch, ob es in einem entsprechenden Baugebiet gem. den Vorschriften der BauNVO zulässig wäre. Der Bereich des Fachmarktzentums „Burgcenter“ ist planungsrechtlich als Kerngebiet (MK) i.S.v. § 7 BauNVO anzusehen, in welchem z.B. gem. § 7 (2) Nr. 2 BauNVO (kerngebietstypische, d.h. mit einer Nutzfläche > 100 qm) Vergnügungsstätten zulässig sind.

Eine vermehrte Ansiedlung von solchen, in der Regel flächenintensiven und mit einer Vielzahl von städtebaulichen Negativwirkungen behafteten Vergnügungsstätten (Spielhallen, Nachtlokale, Vorführ- und Geschäftsräume mit eindeutig sexuellem Charakter, etc.) oder auch von Einzelhandelsbetrieben mit einem eindeutig sexuellen Warenangebot widerspricht jedoch den ursprünglichen Intentionen des Bebauungsplanes Nr. 131 „Kaufland“ und somit auch den planerischen Zielsetzungen der Stadt Stolberg, in diesem Bereich einen wichtigen

Nahversorgungsschwerpunkt für die Stolberger Innenstadt mit einem Höchstmaß an Aufenthaltsqualität und wichtigen Impulsen für die Belebung der Innenstadt zu schaffen. Des Weiteren steht die Ansiedlung von derartigen Nutzungen einer angestrebten weiteren strukturellen und gewerblichen Aufwertung dieses Bereiches entgegen und hätte somit ggf. ein massives Absinken des Nutzungs- und Ansiedlungsniveaus (z.B. Senkung der Qualität des Warenangebotes [sog. „Trading-down-Effekt“] oder auch eine Verzerrung des Mietspiegels durch überhöhte Ladenmieten, etc.) in dem betreffenden Gebiet zur Folge, was folglich das „Image“ des gesamten Altstadtgebietes langfristig und nachteilig verändern würde.

Um solchen städtebaulichen Fehlentwicklungen von vornherein entgegenwirken zu können, sollen in dem Bebauungsplan Nr. 160 „Fachmarktzentrum Zweifaller Straße“, dessen Geltungsbereich deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des unwirksamen Bebauungsplanes Nr. 131 „Kaufland“ ist, alle Arten von Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen, etc.) und ähnliche funktionsgefährdende und -störende Gewerbebetriebe (wie z.B. Sex-Shops) ausgeschlossen werden.

Auf Grundlage des zu fassenden Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 160 „Fachmarktzentrum Zweifaller Straße“ soll zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen werden.

Bis zum Inkrafttreten dieser Veränderungssperre kann gem. § 15 BauGB die Stadt Stolberg bei der Baugenehmigungsbehörde die Zurückstellung von bereits eingegangenen Baugesuchen, die den oben genannten Zielen entgegenstehen, beantragen.

c) Rechtslage:

BauGB, BauNVO

d) Finanzierung:

Durch das Bauleitplanverfahren fallen für die Stadt Stolberg außer der unter Punkt e) genannten Aufwendungen für die Erstellung und die verwaltungstechnische Begleitung des Verfahrens, voraussichtlich keinen weiteren Kosten an. Eventuell benötigte Mittel (z.B. für Gutachten, etc.) müssen in den Haushalt eingestellt werden.

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

e) Personelle Auswirkung:

Die Betreuung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten der Abteilung für Entwicklung und Planung.

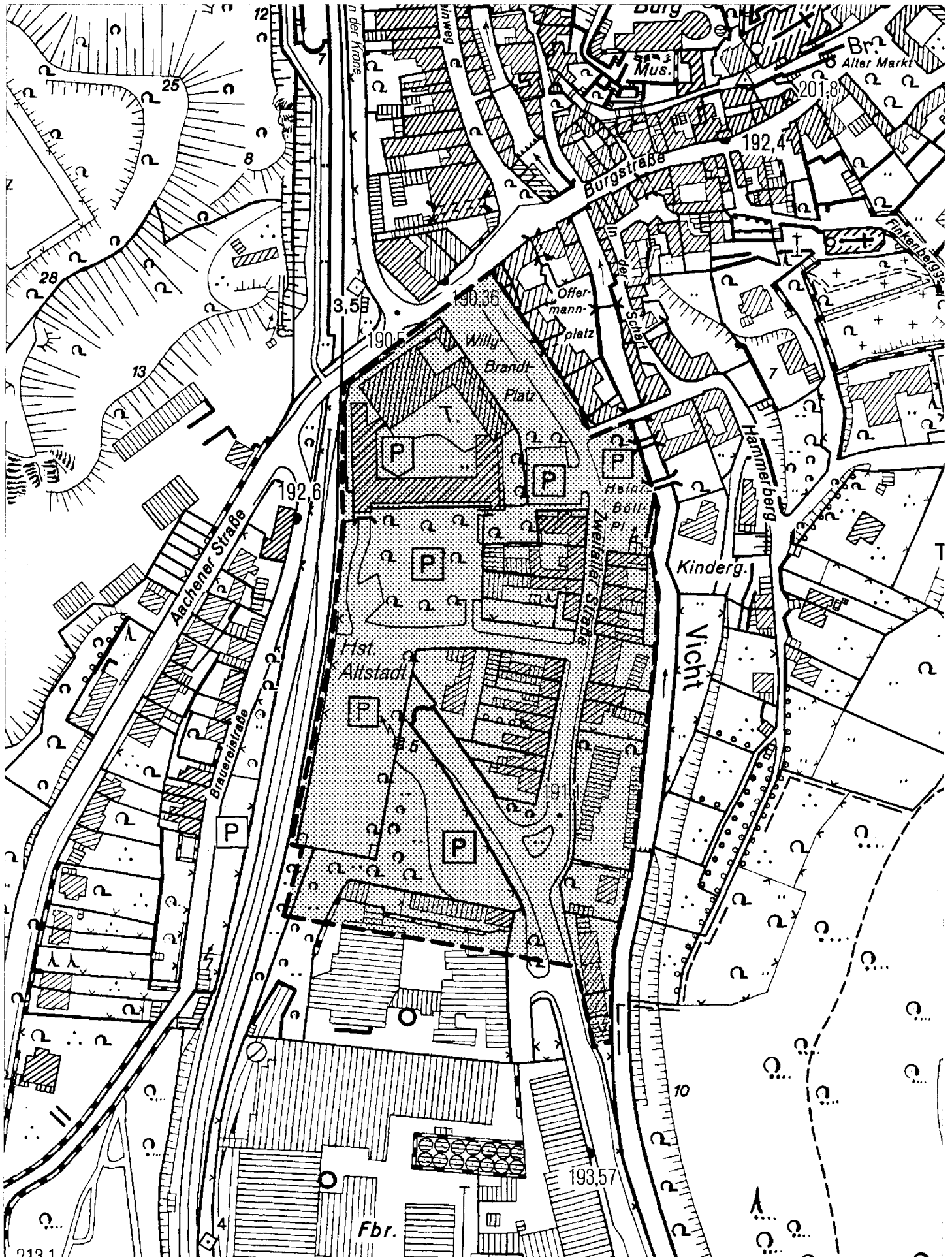
i.A.



Pickhardt
Leiter Fachbereich I

Übersichtsplan

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 160 "Fachmarktzentrum Zweifaller Straße"



VORLAGE

Für die Sitzung des

am

Tagesordnungspunkt Nr.

Betreff

Hinweis

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr
und Umwelt /Hauptausschusses / Rates
01.07.2010 / 13.07.2010 / 13.07.2010

A)14.

Erlass einer Veränderungssperre gem.
§§ 14 ff. BauGB für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 160 „Fachmarktzentrum
Zweifaller Straße“

Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.

**ASVU
HA
Rat**

a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptauschuss / Rat, zur Sicherung der Planung für den Bebauungsplan Nr. 160 „Fachmarktzentrum Zweifaller Straße“ die im Wortlaut in der Anlage beigefügte Satzung über die Veränderungssperre gem. §§ 14 ff. BauGB zu erlassen.

b) Sachverhalt:

Sofern in dem vorhergehenden Tagesordnungspunkt dieser Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Fachmarktzentrum Zweifaller Straße“ beschlossen worden ist, soll zur Sicherung dieser Planung eine Veränderungssperre gem. §§ 14 ff. BauGB in Verbindung mit § 7 (1) und § 41 (1) Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erlassen werden. Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre umfasst den entsprechenden Geltungsbereich des betreffenden Bebauungsplanes.

Die Intention des Bebauungsplanes Nr. 160 „Fachmarktzentrum Zweifaller Straße“ ist es, die bestehende Funktion des Zentralen Versorgungsbereiches „Hauptzentrum Ober- und Unterstolberg (Innenstadt)“ in diesem Bereich als wichtiger Nahversorgungsschwerpunkt aufrechtzuerhalten und ihn dauerhaft zu sichern.

Um städtebauliche Fehlentwicklungen in diesem Bereich zukünftig verhindern zu können, sollen in dem betreffenden Bebauungsplan sämtliche Vergnügungsstätten im Sinne von § 4a (3) Nr. 2 BauNVO (sog. kerngebietsatypische), bzw. § 7 (2) Nr. 2 BauNVO (sog. kerngebiets-typische) sowie sämtliche sonstigen Gewerbebetriebe mit eindeutig sexuellem Charakter bauplanungsrechtlich ausgeschlossen werden.

c) Rechtslage:

BauGB, BauNVO, GO NRW

e) Personelle Auswirkung:

Die Verfahrensbetreuung bindet personelle Kapazitäten der Abt. für Entwicklung und Planung.

i.A.



Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

Satzung

über eine Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 160 „Fachmarktzentrum Zweifaller Straße“ im Bereich Oberstolberg

Aufgrund der §§ 14 (1) und 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542 ff.) und den §§ 7 (1) und 41 (1) Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 - SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Kommunalwahl-Zusammenlegungsgesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), hat der Rat der Stadt Stolberg in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Veränderungssperre

Der Rat der Stadt Stolberg hat in seiner Sitzung am den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 160 „Fachmarktzentrum Zweifaller Straße“ im Bereich Oberstolberg beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre erlassen. Sie hat die Aufgabe, zur Vermeidung negativer Auswirkungen Vorhaben zu verhindern, die den Zielen des Bebauungsplanes entgegenstehen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 160 „Fachmarktzentrum Zweifaller Straße“ im Bereich Oberstolberg (Gemarkung Stolberg, Flur 17). Ein Plan mit Darstellung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist der Satzung beigelegt und ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre und Ausnahmen

1. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Ausnahmen von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind

- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Veränderungssperre tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Nach Maßgabe des § 17 (5) BauGB tritt die Veränderungssperre in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der in § 1 genannte Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist.

Die Veränderungssperre einschließlich des Übersichtsplanes liegt ab sofort bei der Stadt Stolberg, Abt. für Entwicklung und Planung (Zimmer 510), Rathausstraße 11 - 13, während den Öffnungszeiten **Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr; Donnerstag 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr; Freitag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

1. Gemäß § 215 BauGB werden
 - a) Eine nach § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NRW gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Gemäß § 18 (3) Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmung hingewiesen:

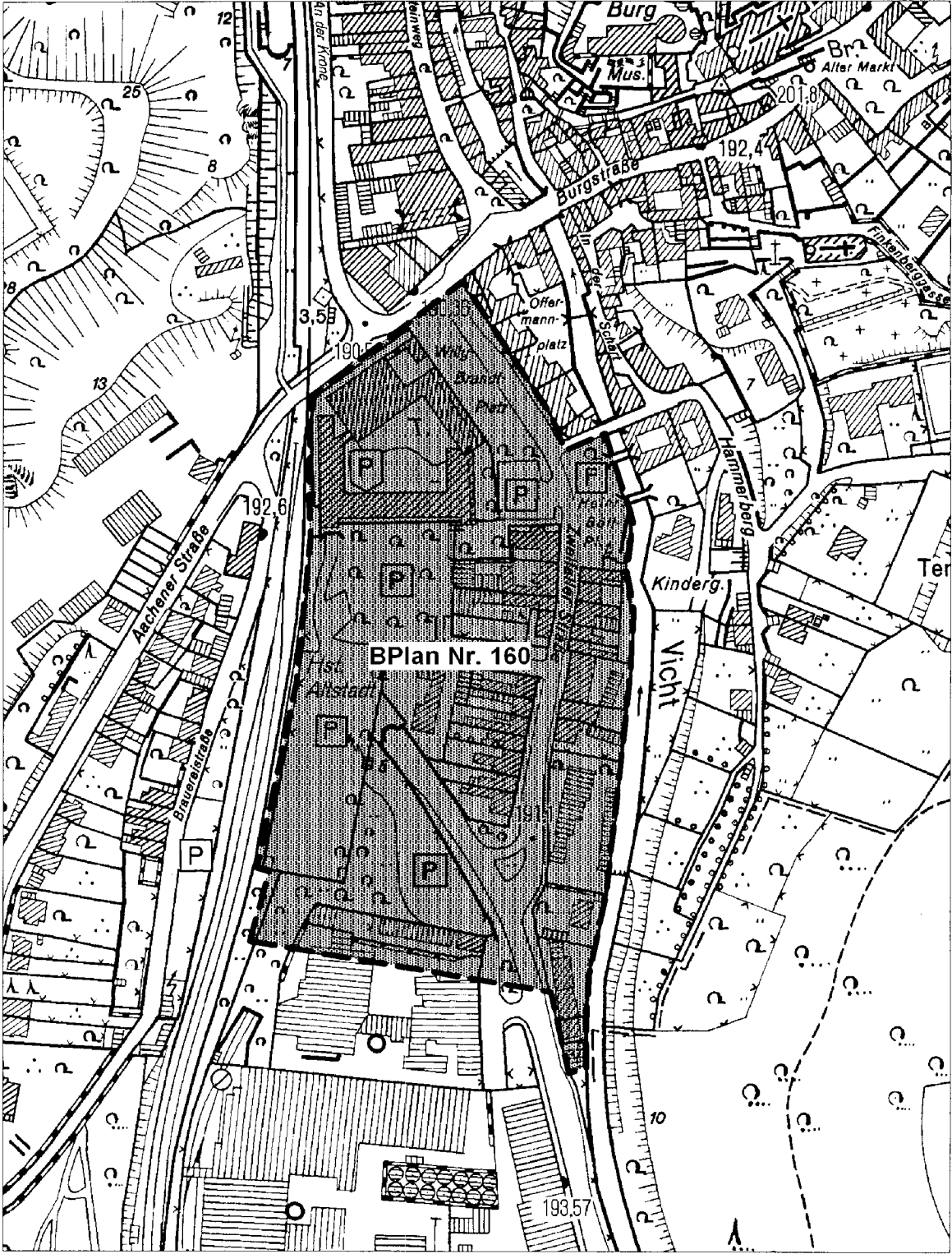
Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 (1) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt beantragt. Auf die Vorschrift des § 44 (4) i.V.m. § 18 (3) Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruches wird hingewiesen.

Stolberg, den

Der Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler

Umgrenzung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 160 „Fachmarktzentrum Zweifaller Straße“



Datum	Drucksache-Nr.
17.06.2010	

VORLAGE

für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
01.07.2010

A) 15.

Beschlusskontrolle;
hier: Informationsvorlage



a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Informationsvorlage bezüglich der Beschlusskontrolle zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Aus der beiliegenden Zusammenstellung ist der derzeitige Stand der Beschlussausführung zu den im Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt behandelten Angelegenheiten ersichtlich.

Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Pickhardt'.

Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

A

Anlage zur Informationsvorlage für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (ASVU)

TOP-Nr.	Beratungsgegenstand - stichwortartig -	Amt	Beschlussvollzug erfolgte		HA am	Rat am	neue Vorlage für	sonstige Gründe/ Bemerkungen - stichwortartig-
			am	voraus. am / bis				
Bebauungspläne - Bearbeitungsstand:								
	2. Änd. Seniorenzentrum Amselweg	61			13.07.10	13.07.10	ASVU 01.07.2010	Satzungsbeschluss
-6	Am Birkenfeld u. 85. FNP-Änderung	61						Offenlage. Verfahren ruht auf Investorenwunsch.
	1. Änderung Birkengang / Steinfurt	61						Aufstellungsbeschluss. Nächster Schritt: Frühzeitige Beteiligung
	1. Änderung Birkengang / Steinfurt	61						Aufstellungsbeschluss. Nächster Schritt: Frühzeitige Beteiligung
	1. Änderung Birkengang / Steinfurt	61						Aufstellungsbeschluss. Nächster Schritt: Frühzeitige Beteiligung
	Brockenberg, 2. Änderung							Aufstellungsbeschluss. Nächster Schritt: Frühzeitige Beteiligung
2/3	Salmstraße	61						Frühzeitige Beteiligung. Nächster Schritt: Offenlage (Veränderungssperre).
2/4	Bierweiderstraße	61						Frühzeitige Beteiligung. Nächster Schritt: Offenlage (Veränderungssperre).
16	verlängerte Gartenstraße und 40. Änd. FNP	61						B-Plan ruht wg. ungeklärtem Immissionsschutz
31	Kaufland und 69. FNP-Änd.	61						BVG Leipzig hat am 24.03.2010 die Revision zurückgewiesen. Der B-Plan ist somit unwirksam.
46	Werther Straße u. 81. FNP-Änd.	61						B-Plan ruht derzeit.

Anlage zur Informationsvorlage für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (ASVU)

Satzung TOP-Nr.	Beratungsgegenstand	Amt	Beschlussvollzug erfolgte		HA am	Rat am	neue Vorlage für	sonstige Gründe/ Bemerkungen - stichwortartig-
			am	vorauss. am / bis				
9	Kistenplatz und 80. Änderung FNP	61						Investor betreibt derzeit Änderungspläne.
1	Sportzentrum Breinig und 87. FNP-Änderung	61						Nächster Schritt: Abwägung und Satzungsbeschluss
2	Corneliastraße / Schützheide	61						Nächster Schritt: Abwägung und Satzungsbeschluss
3	Prattelsackstraße	61						Veränderungssperre läuft. Aufstellungsbeschluss. Nächster Schritt: Frühzeitige Bürgerbeteiligung.
4	Kreisverkehr Eschweilerstraße	61						Aufstellungsbeschluss. Bau Kreisverkehr steht ohne B-Plan an.
6	Mühlenrötschen	61						Aufstellungsbeschluss. Derzeit keine Aktivität durch Investor.
7	Schneidmühle	61						Nächster Schritt: Abwägung und Satzungsbeschluss
9	Ardennenstraße / Lerchenweg	61						Nächster Schritt: Offenlage
e	Satzung Zweifall, 1. Änderung (Ergänzungssatzung "Am Brändchen")	61						Nächster Schritt: Satzungsbeschluss
4.01.10								
A) 3.	Verkehrssituation GS Höhenstraße	32	Jan 10				ASVU II. HJ 2010	Erfahrungsbericht nach Umsetzung Beschluss in 6 Monaten sowie Bestandsaufnahme Ist-Parkplätze Höhenstraße einschl. Erarbeitung Verbesserungsvorschläge.

Anlage zur Informationsvorlage für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (ASVU)

Mitteilung Nr.	Beratungsgegenstand	Amt	Beschlussvollzug erfolgte		HA am	Rat am	neue Vorlage für	sonstige Gründe/ Bemerkungen - stichwortartig-
			am	vorauss. am / bis				
TOP- Nr.	- stichwortartig -							
5.04.10								
A) 4.	Soziale Stadt Velau - Gestaltung Eschweilerstr.	Mai 10						
A) 5.	Ergänzung Satzung Zweifall	Mai 10		17.05.10	18.05.10			
A) 6.	Aufstellungsbeschluss B-Plan 159 "Ardennestr./Lerchenweg"	Mai 10		17.05.10	18.05.10			
A) 7.	Auswertung Bürgerbeteiligung, förmlicher Beschluss, Satzungsbeschluss B-Plan Nr. 148 "Teichstraße"	Mai 10		17.05.10	18.05.10			
A) 8.	Errichtung Geschwindigkeitsmessanlage OD Breinig							
7.05.10								
1.	Bebauungsplan Nr. 151 „Sportzentrum Breinig“ und 87. Änderung des FNP -Auswertung der Beteiligung -Beschluss über die öffentliche Auslegung	Mai 10						
2.	Bebauungsplan Nr. 152 „Corneliastraße / Schützheide“ -Auswertung der Beteiligung , - Beschluss über die öffentliche Auslegung	Mai 10						
3.	B-Plan 157 "Schneidmühle", -Vorstellung der geänderten Planung, -Beschluss über die öffentliche Auslegung der Planung	Mai 10						
0.05.10								
A) 1.	Planungsrechtliches Einvernehmen							
1.1	Errichtung eines unterirdischen Löschwasserbehälters Steinbachhochwald 1-7	Mai 10						
1.2	Errichtung einer Reithalle mit angrenzendem Stall, Schroiffstraße 27a	Mai 10						
1.3	Neubau eines Gartengerätehauses / Abstellraum, Am Hahnenkreuz 44	Mai 10						
2.	Mündl. Information z. Umgestaltung der Inde und Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich Hamm / Mühle	Mai 10						
3.	Information zu Sturmschäden im Stadtwald durch Orkan Xynthia	Mai 10						
4.	ÖPNV - Fahrplanmaßnahmen 2010							

Anlage zur Informationsvorlage für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (ASVU)

Anlage-Nr.	Beratungsgegenstand	Amt	Beschlussvollzug erfolgte		HA am	Rat am	neue Vorlage für	sonstige Gründe/ Bemerkungen - stichwortartig-
			am	vorauss. am / bis				
5.	- stichwortartig - Schutzstreifen für Radfahrer auf der L 23 - Eisenbahnstraße / Würselener Straße	Vertrag						
6.	Kanal- und Straßensanierung "Friedrich-Ebert-Straße / Hans-Böckler-Straße"	Mai 10						
7.	Lichtsignalanlage Einmündung "Zweifaller Straße / Kaufland"							
8.	Beschlusskontrolle	Mai 10						
9.	Behandlung der Kastanien am Kaiserplatz mit einem Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Versuchs	Mai 10						
10.	Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW "Energieversorgung"	Vertrag						